

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 3. JULI 1978

Nr. 27

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Errichtung der Pfarrei „St. Bartholomäus“ im Ortsteil Bernbach der politischen Gemeinde Freigericht	1251	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1259
Verlust eines Konsularausweises	1242			Beim Hessischen Rechnungshof	1260
Verlust eines Konsularausweises	1242			Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		DARMSTADT	
Bindung der Bebauungspläne an den Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG)	1242	Landeszuwendungen für den kommunalen Straßenbau; hier: Wertung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten im Straßen- und Brückenbau	1251	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz	1260
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 3. 1978	1242	Gebührenbefreiung für Abwasserverbände, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildet sind	1253	Vorhaben der Firma A. und W. Schrimpf OHG, Neuhof, Landkreis Fulda	1260
Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen	1248	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1253	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betr. den Forstbetriebsverband Grävenwiesbach	1260
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 7. 1978 an	1248	Der Hessische Sozialminister		Bestandsübertragung der Sterbekasse für das Bäckergewerbe in Hessen VVaG, Frankfurt am Main, auf die Pensionskasse des Bäckerhandwerks VVaG, Berlin	1260
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Reinhardshagen, Landkreis Kassel	1249	Richtlinien für die Förderung nicht-investiver sozialer Maßnahmen	1254	Buchbesprechungen	1260
Genehmigung eines Wappens des Landkreises Darmstadt-Dieburg	1249	Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) bei einer Nebentätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten	1254	Öffentlicher Anzeiger	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel	1249	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		Jahresbilanz der Nassauischen Sparkasse für das Jahr 1977	1272
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis	1249	Flurbereinigung Korbach — Lelbach, Kreis Waldeck-Frankenberg	1254	Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt, Wiesbaden	1272
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis	1249	Vollzug der §§ 19 g ff. Wasserhaltungsgesetz i. d. F. vom 16. 10. 1976, geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976; hier: Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	1255	Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus	1273
Der Hessische Minister der Finanzen		Personalnachrichten		Jahresbilanz und Konzernbilanz 1977 der Hessischen Landesbank -Girozentrale- und Jahresbilanz 1977 der Landesbausparkasse Hessen	1275
Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen 1978	1250	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1255	Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt	1277
Der Hessische Kultusminister		Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1258	Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt	1284
Umpfarrung des Seelsorgebezirks „St. Maria v. d. Engeln“ in Schenk-lengsfeld	1251			Flächennutzungspläne des Umlandverbandes Frankfurt	1284
				Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1978	1284
				Jahresrechnung 1976 der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen	1285

784

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der für Herrn Goran ŠABAN, Sohn des Herrn Konsuls Slavoljub Šaban beim Generalkonsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main, von der Hessischen Staatskanzlei am 25. 5. 1977 ausgestellte weiße Konsularausweis Nr. 01996 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 6. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 a 10/05

StAnz. 27/1978 S. 1242

785

Verlust eines Konsularausweises

Der für Herrn Attaché Fauzi Ibrahim EISSA beim Ägyptischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 25. 9. 1975 ausgestellte weiße Konsularausweis Nr. 01779 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 6. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 a 10/05

StAnz. 27/1978 S. 1242

786

Der Hessische Minister des Innern

Bindung der Bebauungspläne an den Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG)

Bezug: Meine Erlasse vom 12. März 1971 (StAnz. S. 681), 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2143) und 30. April 1978 (StAnz. S. 966)

Meine Erlasse vom 12. März 1971 (StAnz. S. 681) und 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2143) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 6. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V C 41 — 61 d 04/01 — 49/78

StAnz. 27/1978 S. 1242

787

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1978 I.

1. Die Bundesregierung hat am 31. Mai 1978 den auszugsweise als Anlage 1 mit der Bitte um Kenntnisnahme abgedruckten Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — 7. BBesErhG) beschlossen, der eine Erhöhung der Grundgehälter und Amtszulagen um 4,5 v. H. sowie der Sätze des Ortszuschlags in den Stufen 1 bis 4 um 3,5 v. H. monatlich vorsieht.

In den Stufen 5 und höher des Ortszuschlages sieht der Entwurf vor, den Ortszuschlagsanteil für das dritte Kind von 37,75 DM auf 90 DM, das vierte und fünfte Kind von je 71,55 DM auf 110 DM und das sechste und jedes weitere Kind von je 89,12 DM auf 110 DM einheitlich in allen Tarifklassen des Ortszuschlages anzuheben; damit werden ab 1. März 1978 die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 zur familiengerechten Besoldung der Beamten und Richter gezogen.

Entsprechend sollen die Versorgungsbezüge erhöht werden. Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll rückwirkend zum 1. März 1978 in Kraft treten.

1.1 Die Sätze der erhöhten Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B und R ergeben sich aus der Anlage 1 zum Gesetzentwurf, die erhöhten Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen sowie die erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H aus der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben. Die nur noch für vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getretene Richter und Staatsanwälte maßgebenden erhöhten Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte sowie die diesbezüglichen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Rundschreiben.

Die neuen Sätze der Anwärterbezüge bitte ich der Anlage 3 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Auf die vorgesehene Absenkung der Anwärterbezüge für diejenigen Anwärter, die ab dem Ersten des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats eingestellt werden, weise ich hin.

Wegen der voraussichtlich am 1. Juli 1978 in Kraft tretenden Bundesbesoldungsordnung C, deren Neuregelung derzeit durch das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erfolgt, ergeht zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben.

Die Anlage 6 zu diesem Rundschreiben enthält die Überleitungstabelle der ruhegehaltfähigen Zulagen der Richter und Staatsanwälte; Anlage 7 enthält die Überleitungstabelle zur Hochschullehrerbesoldung.

1.2 Die erhöhten Ortszuschläge für die Beamten, die Versorgungsempfänger — soweit sie aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten sind — und die aktiven Richter sowie die nach dem 30. Juni 1975 in den Ruhestand getretenen Richter ergeben sich aus der Anlage 2 zum Gesetzentwurf.

1.3 Den Anlagen 3a bis 3f sowie den Anlagen 4 und 6 zum Gesetzentwurf kommt für Hessen keine Bedeutung zu, sie sind deshalb nicht beigelegt.

1.4 Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter sowie der Zuschüsse zur Ergänzung der Grundgehälter der Hochschullehrer sind in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben wiedergegeben. Soweit Sondergrundgehälter und Zuschüsse nicht als Höchstbeträge gewährt werden, sind sie um 4,5 v. H. zu erhöhen. Bruchteile von Pfennigen sind auf volle Pfennigbeträge aufzurunden.

1.5 Die Amtszulagen einschließlich der Amtszulagen nach den Besoldungsordnungen des HBesG vom 23. 12. 1976 nehmen an der beabsichtigten allgemeinen Erhöhung um 4,5 v. H. teil. Eine Übersicht der zur Zeit nach den Bundesbesoldungsordnungen A, B und R sowie den Hessischen Besoldungsordnungen A und B gewährten Amtszulagen ist als Anlage 3 abgedruckt.

2. Die Landesregierung hat der rückwirkenden abschlagsweisen Zahlung der erhöhten Bezüge am 13. Juni 1978 zugestimmt. Ich bitte deshalb, zusammen mit den Bezügen für den Monat Juli 1978 für die Zeit vom 1. März 1978 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens und seiner Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu gewähren. Die Abschlagszahlungen sind zu gegebener Zeit mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.

3. Die Erhöhung der Besoldung der aktiven Beamten und Richter des Landes sowie der Bezüge der Versorgungsempfänger des Landes Hessen werden von der Besoldungskasse Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgeführt. Soweit dies an Hand der Kassenunterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, hat die Besoldungskasse Hessen Kassenanweisungen von den Festsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden anzufordern.

4. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.

5. An der Besoldungserhöhung nehmen die Stellenzulagen, sonstigen Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zulagen für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt wurden (Anlage 4 zu diesem Rundschreiben).

6. Hinsichtlich der Verringerung von Ausgleichszulagen bzw. hinsichtlich der Erhöhung von Überleitungszulagen sind die jeweils hierzu ergangenen Hinweise zu beachten.

7. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gel-

tungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die abschlagsweise Zahlung der erhöhten Bezüge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und zum 1. Juli 1978 rückwirkend ab 1. März 1978 unter Vorbehalt Abschlagszahlungen zu leisten.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 15. 6. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1500 A — 482

I B 34 — P 1601 A — 187

St.Anz. 27/1978 S. 1242

Anlage 1

Auszug aus dem Entwurf eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

- 1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „365“ und „344“ ersetzt durch die Zahlen „378“ und „356“,
2. in § 56 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „210“ ersetzt,
3. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „siebzig“ durch das Wort „dreiundsiebzig“ ersetzt,
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahl „1437“ durch die Zahl „1502“ und in Absatz 2 die Zahl „719“ durch die Zahl „751“ ersetzt,
5. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2440“ und „2009“ durch die Zahlen „2550“ und „2099“ sowie in Absatz 2 die Zahl „1219“ durch die Zahl „1275“ ersetzt,
6. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
7. die Sätze der Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht; § 2 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend,
8. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VIa bis VIe und des Auslandskinderszuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3a bis 3f dieses Gesetzes,
10. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
11. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um 4,5 vom Hundert erhöht:

- 1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

Dies gilt auch für Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genann-

ten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) in der Fassung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 4,3 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), [zuletzt] geändert durch

wird für das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf 4,3 vom Hundert festgestellt.

Artikel IV

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2
zum Gesetzentwurf

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	645,64	748,62	836,74	920,96	1010,96	1120,96	1230,96	1340,96
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	544,65	647,63	735,75	819,97	909,97	1019,97	1129,97	1239,97
I c	A 9 bis A 12	484,05	587,03	675,15	759,37	849,37	959,37	1069,37	1179,37
II	A 1 bis A 8	455,96	554,06	642,18	726,40	816,40	926,40	1036,40	1146,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110,— DM.

Anlage 3
zum Gesetzentwurf

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge)

1. für Anwärter, die vor dem 1. 1978¹⁾ eingestellt worden sind

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittel- bar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebens- jahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebens- jahres DM	Verheiraten- zuschlag DM
A 1 bis A 4	691	776	220
A 5 bis A 8	830	946	253
A 9 bis A 11	978	1114	293
A 12	1250	1409	321
A 13	1295	1457	327
A 13 + Zulage	1342	1506	331
(Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1			

2. für Anwärter, die nach dem 1978¹⁾ eingestellt werden

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittel- bar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebens- jahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebens- jahres DM	Verheiraten- zuschlag DM
A 1 bis A 4	651	733	209
A 5 bis A 8	782	892	240
A 9 bis A 11	869	998	278
A 12 / A 13	1097	1247	305
A 13 + Zulage	1137	1293	315
(Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1			

¹⁾ Die Neuregelung nach Tabelle 2 tritt zum Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Das Datum kann daher erst mit der Verkündung dieses Gesetzes im BGBl. eingesetzt werden.

Hessen

**Grundgehaltssätze nach Landesrecht
zu den Besoldungsordnungen A und H nach dem
Besoldungserhöhungsgesetz 1978
(Monatsbeträge in DM)**

Anlage 2
Gültig ab 1. März 1978

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienst- alters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
11 a	I c	1751,45	1830,95	1910,45	1989,95	2069,45	2148,95	2228,45	2307,95	2387,45	2466,95	2546,45	2625,95	2705,45	2784,95		79,50
13 a	I b	2099,25	2206,48	2313,71	2420,94	2528,17	2635,40	2742,63	2849,86	2957,09	3064,32	3171,55	3278,78	3386,01	3493,24		107,23
14 a	I b	2194,62	2319,16	2443,70	2568,24	2692,78	2817,32	2941,86	3066,40	3190,94	3315,48	3440,02	3564,56	3689,10	3813,64		124,64

A 16 a = A 15

A 16 b = A 16

2. Besoldungsgruppe H

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienst- alters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1	I b	2113,60	2227,72	2341,84	2455,96	2570,08	2684,20	2798,32	2912,44	3026,56	3140,68	3254,80	3368,92	3483,04	3597,16		114,12

H 2 = A 14

H 3 = A 15

H 4 = A 16

3. Sondergrundgehälter:

Zuschüsse zum Grundgehalt:

Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 4823,25	} Höchstbeträge
Besoldungsgruppen A 16 b und H 4 = 5842,50	
Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 1241,84	
Besoldungsgruppen A 16 b und H 4 = 1449,66	

Anlage 3

Gültig ab 1. März 1978

**Amtszulagen in den Besoldungsordnungen
A, B und R BBesG / HBesG
nach dem 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz
(Monatsbeträge in DM)**

BesGr.	Fußnote	Betrag alt	Betrag neu
A 2 BBesG	1	28,89	30,20
A 3 BBesG	1	28,89	30,20
A 3 BBesG	2	28,89	30,20
A 4 BBesG	1	28,89	30,20
A 4 BBesG	2	28,89	30,20
A 5 BBesG	3	28,89	30,20
A 5 BBesG	4	28,89	30,20
A 12 BBesG	7	125,—	130,63
A 12 BBesG	8	125,—	130,63
A 13 HBesG	1	150,—	156,75
A 13 HBesG	3	75,—	78,38
A 13 HBesG	4	150,—	156,75
A 13 BBesG	7	150,—	156,75
A 14 HBesG	1	156,—	163,02
A 14 HBesG	2	150,—	156,75
A 14 HBesG	4	100,—	104,50
A 14 BBesG	5	150,—	156,75
A 15 HBesG	1	150,—	156,75
A 15 BBesG	7	150,—	156,75
B 9 HBesG	1	621,68	649,66
R 1 BBesG	1, 2	150,—	156,75
R 2 BBesG	3, 4, 5, 6, 7, 8, 10	150,—	156,75
R 3 BBesG	3	150,—	156,75

Hessen

Anlage 4

**Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R
des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte
für Richter und Staatsanwälte, die vor Inkrafttreten
des 2. BesVNG in den Ruhestand getreten sind**

— Gültig ab 1. März 1978 —

I. Gehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des Lebensjahres									Alters- zulage
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	
R 11	I b 1	2857,77	3030,93	3204,09	3377,25	3550,41	3723,57	3896,73	4069,89	4243,05	173,16
R 12	I b 1	3377,35	3550,51	3723,67	3896,83	4069,99	4243,15	4416,31	4589,47	4762,63	173,16
R 13	I a 0	5282,18									

II. Ruhegehaltfähige Zulagen der Allgemeinen Vorschriften (Monatsbeträge in DM)

Nr.			Nr.		
4 a	519,60	Richter	7 a	519,60	Staatsanwälte
4 b	865,97		7 b	692,77	
4 c	1731,88		7 c	1039,15	
5 a	259,82		7 d	1298,94	
5 b	433,—		8 a	259,82	
5 c	519,60		8 b	519,60	
5 d	1212,34		8 c	1645,29	
6 a	346,40				
6 b	692,77	Richter als Präsident des Hess. Finanzgerichts			
6 b	1125,74	Landesarbeitsgerichts			
		Landessozialgerichts			
6 b	1472,12	Hess. Verwaltungsgerichtshofs			
6 b	1818,48	Oberlandesgerichts			

Hessen

Anlage 5

Ortszuschlag Versorgung

— Gültig ab 1. März 1978 —

Tarif- klasse	Besoldungs- gruppen	Stufe										
		1 ledig	1½ Eheg. i. ö. D	2 verh.	3 1 Kind	4 2 Kinder	5 3 Kinder	6 4 Kinder	7 5 Kinder	8 6 Kinder	9 7 Kinder	10 8 Kinder
		Ortszuschlag zu den ruhe- gehaltfähigen Dienstbezügen			Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen							
					Monatsbeträge in DM							
I a	B 03 — B 11											
	R 03 — R 10	645,64	697,13	748,62								
	R 11 + Zul. ab 1039,15				88,12	172,34	262,34	372,34	482,34	592,34	702,34	812,34
	R 12 + Zul. ab 433,— R 13											
I b	B 01 — B 02											
	A 13 — A 16	544,65	596,14	647,63								
	R 01 — R 02 R 11 — R 12 mit Zul. weniger als in I a											
I c	A 09 — A 12	484,05	535,54	587,03								
II	A 01 — A 08	455,96	505,01	554,06								
	Unterschiedsbetrag je Kind				88,12	84,22	90,—	110,—	110,—	110,—	110,—	110,—

Anlage 6

Überleitungstabelle der ruhegehaltfähigen Zulagen der Richter und Staatsanwälte (Versorgung)

— Gültig ab 1. März 1978 —
(Monatsbeträge in DM)

Nr.	Betrag alt	Betrag neu	Vermerk	
4 a	497,22	519,60	Richter	
4 b	828,67	865,97		
4 c	1657,30	1731,88		
5 a	248,63	259,82		
5 b	414,35	433,—		
5 c	497,22	519,60		
5 d	1160,13	1212,34		
6 a	331,48	346,40		Richter als Präsident des Hess. Finanzgerichts Landesarbeitsgerichts Hess. Verwaltungsgerichtshofs Oberlandesgerichts
6 b	662,93	692,77		
6 b	1077,26	1125,74		
6 b	1408,72	1472,12		
6 b	1740,17	1818,48		
6 b				
7 a	497,22	519,60	Staatsanwälte	
7 b	662,93	692,77		
7 c	994,40	1039,15		
7 d	1243,—	1298,94		
8 a	248,63	259,82		
8 b	497,22	519,60		
8 c	1574,44	1645,29		
8 c				

Anlage 7

Hessen

Überleitungstabelle zur Hochschullehrer-Besoldung

— Gültig ab 1. März 1978 —
(Monatsbeträge in DM)

Dienstaltersstufe	Bes.-Gruppe H 3		Bes.-Gruppe H 4	
	alt	neu	alt	neu
6	2933,06	3065,11	3288,77	3436,80
7	3060,53	3198,31	3436,19	3590,85
8	3188,00	3331,51	3583,61	3744,90
9	3315,47	3464,71	3731,03	3898,95
10	3442,94	3597,91	3878,45	4053,00
11	3570,41	3731,11	4025,87	4207,05
12	3697,88	3864,31	4173,29	4361,10
13	3825,35	3997,51	4320,71	4515,15
14	3952,82	4130,71	4468,13	4669,20
15	4080,29	4263,91	4615,55	4823,25
Sondergrundgehälter (Höchstbeträge)	4615,55	4823,25	5399,52	5642,50
Zuschüsse zum Grundgehalt (Höchstbeträge)	1188,36	1241,84	1387,23	1449,66

788

Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

Bezug: a) Runderlaß vom 28. Oktober 1975 (StAnz. S. 2107),
b) Runderlaß vom 6. Februar 1976 (StAnz. S. 379)

Die Deutsche Bundesbank hat ihre Allgemeine Genehmigung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs) neu gefaßt und unter dem 4. April 1978 beim Bundesanzeiger

Nr. 68 vom 11. April 1978 bekanntgegeben. Die für die Zahlung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz im Währungsgebiet der M-DDR maßgebenden Vorschriften, die materiell nicht geändert worden sind, ergeben sich nunmehr aus Abschnitt B II Nr. 1 dieser Allgemeinen Genehmigung. Hierdurch ändert sich der Klammerzusatz in Nr. 1 Abs. 2 meines Runderlasses zu a) vom 28. Oktober 1975 wie folgt:

„(vgl. Abschnitt B II Nr. 1 der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs) vom 4. April 1978 — BAnz. Nr. 68 vom 11. April 1978 —)“.

Der Runderlaß zu b) vom 6. Februar 1976 (StAnz. S. 379) ist hierdurch gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Ich bitte um Beachtung.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß Abschnitt B I Nr. 2 c der Allgemeinen Genehmigung vom 4. April 1978 die Genehmigung enthält, über Sperrkonten nach Maßgabe der Sperrguthabenvereinbarung (vgl. Nr. 1 Abs. 3 meines o. a. Runderlasses zu a) vom 28. Oktober 1975) zu verfügen.

Wiesbaden, 12. 6. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1639 A — 2

StAnz. 27/1978 S. 1248

789

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1978 an

Bezug: Meine Erlasse vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1146) und 5. August 1977 (StAnz. S. 1746)

Im Hinblick auf die zum 1. März 1978 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß die gemäß § 6 a. a. O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Juli 1978 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der nach dem 20. RAG erhöhten Renten neu berechnet werden.

I.

Bei der Neuberechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Juli 1978 an ist wie folgt zu verfahren:

- Bei den vor dem 1. Januar 1978 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschnitt II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulage zu vermindern und der so ermittelte Betrag um 4,5 v. H. zu erhöhen.
- Bei den nach dem 31. Dezember 1977 eingetretenen bzw. bis zum 31. Dezember 1978 noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne des vorstehenden Buchst. a zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 13,5 v. H. zu erhöhen. Den Erhöhungssatz für diejenigen Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1978 eintreten, werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben. Bis dahin bitte ich, erforderlichenfalls vorläufige Ruhegeldberechnungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Erhöhungssatzes von 13,5 v. H. vorzunehmen und die sich hiernach ergebenden Ruhegelder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer rückwirkenden Neuberechnung zu zahlen.

Der nach den vorstehenden Buchst. a und b erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist um die Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der ich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden für die Zeit vom 1. Juli 1978 an wie folgt festgesetzt:

- a) der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf 35,— DM monatl.,
- b) der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf 4,04 DM monatl.,
- c) der Höchstbetrag des nach vorstehendem Buchst. a bzw. b zu zahlenden
 - Mindestruhegeldes auf 136,— DM monatl.,
 - Mindestwitwengeldes auf 82,— DM monatl.

III.

Die Neuberechnungen sind mit tunlicher Beschleunigung vorzunehmen. Für die Nachtragsbescheide ist das mit meinem Erlaß vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) bekanntgegebene und den geänderten Verhältnissen entsprechend angepaßte Muster zu verwenden.

Wiesbaden, 14. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 42 — P 2174 A (H) — 248
StAnz. 27/1978 S. 1248

790

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Reinhardshagen, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Reinhardshagen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



„Das Wappen der Gemeinde Reinhardshagen zeigt im grünen Schild vor silbernem Dreieck im Schildfuß einen silbernen, beblätterten Eichentstumpf mit zwei Eicheln an der Spitze.“

Flaggenbeschreibung:

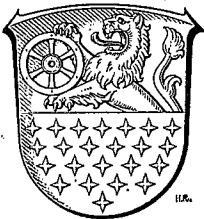
„Die Flagge der Gemeinde Reinhardshagen zeigt auf weiß-grün geteiltem Flaggentuch das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 14. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78
StAnz. 27/1978 S. 1249

791

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In einem von Gold und Blau geteilten Schild oben ein blau-bewehrter und -bezungter Löwe, in den Francken ein rotes sechsspeichiges Rad haltend, unten 23 silberne Sterne.“

Landkreis
Darmstadt-Dieburg

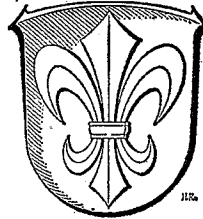
Wiesbaden, 16. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78
StAnz. 27/1978 S. 1249

792

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Ahnatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



„Das Wappen der Gemeinde Ahnatal zeigt im roten Schild eine silberne heraldische Lilie.“

Ahnatal

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge der Gemeinde Ahnatal zeigt auf dem außen rot bordierten, im Verhältnis 1:4:1 weiß-rot-weiß gestreiften Flaggentuch im oberen Drittel der roten Mittelbahn eine weiße heraldische Lilie.“

Wiesbaden, 15. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78
StAnz. 27/1978 S. 1249

793

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Wartenberg im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Angersbach und Landenhausen am 1. August 1972 von der früheren Gemeinde Angersbach geführt wurden:

Wappenbeschreibung:



„In grünem Schild ein silberner Schrägrechtsbach, darüber in der linken Ecke ein sechsstrahliger goldener Stern.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf breiter weißer Mittelbahn, besetzt von zwei schmälere grünen Seitenbahnen, das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 16. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78
StAnz. 27/1978 S. 1249

794

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Brensbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In rot-weißem Flaggentuch im oberen Drittel aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 12. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78
StAnz. 27/1978 S. 1249

795

Der Hessische Minister der Finanzen

Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen 1978

An dem am 20. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 19) ausgeschriebenen Wettbewerb für die Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen haben sich 68 Bewerber mit 107 Arbeiten beteiligt. Auf Vorschlag der Jury wurden Bauherren und Architekten für folgende als vorbildlich anerkannte Bauten ausgezeichnet:

1. Wohnhaus in Offenbach am Main, Radfeldstraße 9a

Bauherr und Architekt:

Professor Dipl.-Ing. Paul Posenenske
Radfeldstraße 9a
6050 Offenbach am Main

2. Wohnhaus mit Büro in Bad Nauheim

Bauherr und Architekt:

Johannes Peter Hölzinger
Gustav-Kayser-Straße 4
6350 Bad Nauheim

3. Reihenhäuser in Darmstadt, Weberweg

Bauherr:

H. C. Haase
Annastraße
6100 Darmstadt

Architekt:

BRW-Planungsgruppe
Dipl.-Ing. W. Borchers, H. Raschke, H. von Wehrden
Weberweg 5
6100 Darmstadt

4. Mehrfamilienhaus in Kronberg, Bahnhofstraße 24

Bauherr:

Heimstatt Wohnbau GmbH
Theresienhöhe 6
8000 München

Architekt:

Dipl.-Ing. Tassilo Sittmann
Bleichstraße 8b
6242 Kronberg im Taunus

5. Wohnanlage mit Kindergarten in Darmstadt

Bauherr:

Bauverein für Arbeiterwohnungen
Gemeinnützige AG
Bismarckstraße 15
61000 Darmstadt

Architekt:

Dipl.-Ing. Rolf Poth
Mittermayerweg 13—17
6100 Darmstadt

6. Wohnanlage in Bad Nauheim

Bauherr:

Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft
mbH
Reuterweg 47
6000 Frankfurt am Main

Architekt:

Planungsgruppe A. C. Walter
Georg-Treser-Str. 35
6000 Frankfurt am Main

7. Terrassenhaus Dreieich Geißberg

Bauherr:

Baugesellschaft am alten Berg
6072 Dreieich

Architekt:

Dipl.-Ing. Christa Rackow
Hinnerk Rackow
Wildscheuerweg 15
6079 Buchschlag

8. Kindergarten und Gemeindezentrum in Kelsterbach

Bauherr:

Ev. Friedensgemeinde
6092 Kelsterbach

Architekt:

Professor Dipl.-Ing. Peter Färber
Dipl.-Ing. Rolf Hoehstetter
Wittmannstraße 45
6100 Darmstadt

9. Fortbildungszentrum in Glashütten (Taunus)

Bauherr:

Commerzbank AG
Große Gallusstraße 17—19
6000 Frankfurt am Main

Architekt:

Professoren Hans Kammerer, Walter Belz
Partner:
Dipl.-Ing. K. Hallermann
Dipl.-Ing. K. Kucher
Dipl.-Ing. U. Ziegler
Eugenstraße 16
7000 Stuttgart

10. Waldschwimmbad Künzell

Bauherr:

Gemeinde Künzell

Architekt:

Diplomingenieure Professor Jürgen Bredow,
Winfried Engels, Antje von Kostelac
Wittmannstraße 17
6100 Darmstadt

11. Friedhofshalle in Jügesheim

Bauherr:

Gemeinde Jügesheim

Architekt:

Dipl.-Ing. Robert Kämpf
Neuwiesenstraße 8
6000 Frankfurt am Main

12. Laboratorien und Versuchshallen für die Fakultät Maschinenbau, TH Darmstadt

Bauherr:

Land Hessen

Architekt:

Professor Dr.-Ing. Gerd Fesel
Roquetteweg 19
6100 Darmstadt

13. Hessische Landesbank Frankfurt am Main

Bauherr:

Hessische Landesbank — Girozentrale
6000 Frankfurt am Main

Architekt:

Novotny Mähner & Assoziierte
Professor Dipl.-Ing. F. Novotny
Dipl.-Ing. A. Mähner
mit Dipl.-Ing. D. Marinkovic
Berliner Straße 77
6050 Offenbach am Main

14. Miquelanlage in Frankfurt am Main

Bauherr:

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße
6000 Frankfurt am Main

Architekt:

Dipl.-Ing. Ernst Ludwig Sommerlad
Diezstraße 7
6300 Gießen

Wiesbaden, 14. 6. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1005 — 4 — V A 1 a
StAnz. 27/1978 S. 1250

796

Der Hessische Kultusminister

Umpfarrung des Seelsorgebezirks „St. Maria v. d. Engeln“ in Schenkklengsfeld

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Der Katholische Seelsorgebezirk „St. Maria v. d. Engeln“ in Schenkklengsfeld wird von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus-Sturmius“ in Bad Hersfeld abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Philippsthal eingepfarrt.
2. Der Katholische Seelsorgebezirk „St. Maria v. d. Engeln“ in Schenkklengsfeld besteht aus den Ortsteilen Dinkelrode, Hilmes, Konrode, Landershausen, Malkomes, Oberlengsfeld, Schenkklengsfeld, Schenkholz, Unterweißenborn, Wehrhausen und Wüstfeld der politischen Gemeinde Schenkklengsfeld.
3. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus-Sturmius“ in Bad Hersfeld verringert sich um die unter Punkt 2 genannten Ortsteile, während sich das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Philippsthal um die unter Punkt 2 genannten Ortsteile erweitert.
4. Die in den unter Punkt 2 genannten Ortsteilen wohnenden Katholiken scheiden aus der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus-Sturmius“ in Bad Hersfeld aus und werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Philippsthal zugeordnet.
5. Die im Gebiet des Katholischen Seelsorgebezirk „St. Maria v. d. Engeln“ in Schenkklengsfeld gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Lullus-Sturmius“ in Bad Hersfeld in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Maria“ in Philippsthal über. Im übrigen verzichten beide Katholischen Kirchengemein-

den wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

6. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 6. 1978 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/1/11 — 147

St.Anz. 27/1978 S. 1251

797

Errichtung der Pfarrei „St. Bartholomäus“ im Ortsteil Bernbach der politischen Gemeinde Freigericht

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Bartholomäus“ im Ortsteil Bernbach der politischen Gemeinde Freigericht wird zur Pfarrei erhoben und übernimmt alle Rechte und Lasten einer Pfarrei.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie. Sie decken sich mit den Ortsteilgrenzen des Ortsteiles Bernbach der politischen Gemeinde Freigericht.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Bartholomäus“ im Ortsteil Bernbach der politischen Gemeinde Freigericht.
4. Die bisherige Kuratie-Kirche „St. Bartholomäus“ im Ortsteil Bernbach der politischen Gemeinde Freigericht wird Pfarrkirche.
5. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 6. 1978 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 883/1/11 — 147

St.Anz. 27/1978 S. 1251

798

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Landeszuwendungen für den kommunalen Straßenbau;

hier: Wertung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten im Straßen- und Brückenbau

Um eine möglichst einheitliche Wertung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten im Straßen- und Brückenbau zu erreichen, hat der Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau unter Hinzuziehung von Vertretern der Bauwirtschaft entsprechende Hinweise erarbeitet.

Ich gebe diese „Hinweise zur Wertung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten im Straßen- und Brückenbau“ nachstehend bekannt und bitte alle kommunalen Straßenbau- und Brückenbauvertragsnehmer, bei der Vergabe von Bauleistungen für die von mir nach GVFG, § 36 FAG, EKrG und nach § 5a FStrG geförderten Straßenbaumaßnahmen, diese Hinweise ab sofort anzuwenden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern und dem Hess. Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 13. 6. 1978

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 33 b 16

St.Anz. 27/1978 S. 1251

Hinweise zur Wertung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten im Straßen- und Brückenbau

— Aufgestellt im „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ —

A. Allgemeines**1. Grundsätze**

(1) Die Auftraggeber im Straßen- und Brückenbau müssen Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten aufgeschlossen gegenüberstehen, weil dadurch die technische Entwicklung

gefördert und die Wirtschaftlichkeit des Bauens erhöht werden kann.

(2) Bei der Einreichung und Behandlung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten ist, wie bei den Hauptangeboten, die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ strikt zu beachten, insbesondere das Wettbewerbsprinzip zu wahren.

(3) Durch die Aufstellung und Einführung dieser „Hinweise zur Wertung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten“ soll der Aufwand der Bieter für die Ausarbeitung solcher Vorschläge und Angebote und der Aufwand der Auftraggeber für deren Prüfung und Wertung möglichst niedrig gehalten und die Transparenz der Vergabeentscheidung verbessert werden.

2. Bestimmungen der VOB

(4) Die VOB sieht in Teil A für die Behandlung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten folgende Bestimmungen vor:

§ 17 Nr. 4 Abs. 3: „Wenn der Auftraggeber Änderungsvorschläge oder Nebenangebote wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes ausnahmsweise ausgeschlossen werden...“

§ 21 Nr. 2: „Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.“

§ 22 Nr. 3 Abs. 2 Satz 3: „Es wird bekanntgegeben, ob und von wem Änderungsvorschläge oder Nebenangebote eingereicht sind.“

§ 22 Nr. 6 Satz 1: „...; den Bieter können die Namen der Bieter und die Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Änderungsvorschläge und Nebenangebote mitgeteilt werden.“

§ 24 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1: „... darf der Auftraggeber mit einem Bieter nur verhandeln, um sich über... etwaige Änderungsvorschläge und Nebenangebote... zu unterrichten.“

§ 24 Nr. 3: „Andere Verhandlungen, besonders über Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen... nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.“

§ 25 Nr. 1 Abs. 1: „Ausgeschlossen werden:

e) Änderungsvorschläge und Nebenangebote, soweit der Auftraggeber dies nach § 17 Nr. 4 Absatz 3 erklärt hat.“

§ 25 Nr. 3: „Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die der Auftraggeber bei der Ausschreibung gewünscht oder ausdrücklich zugelassen hat, sind ebenso zu werten wie die Hauptangebote. Sonstige Änderungsvorschläge und Nebenangebote können berücksichtigt werden.“

3. Bezeichnung „Nebenangebot“ (NA)

(5) Die VOB erwähnt „Änderungsvorschläge und/oder Nebenangebote“ nur gemeinsam (Ausnahme § 17 Nr. 4 Abs. 3 VOB/A) und ohne Definition.

(6) Im folgenden wird jedoch aus Vereinfachungsgründen nur der Ausdruck „Nebenangebot (NA)“ verwendet, der also auch einen „Änderungsvorschlag“ der VOB umfaßt. Ein NA stellt somit ein Angebot mit mehr oder minder weitgehenden Änderungen der vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen vorgegebenen Bauweisen und Bedingungen dar.

(7) In der Vergabep Praxis soll kein anderer Ausdruck verwendet werden. Die im Brückenbau geläufige Bezeichnung „Sonderentwurf“ für die von einem Bieter gewählte Konstruktion kann als Gegensatz zu dem vom Auftraggeber ausgeschrieben „Verwaltungsentwurf“ benutzt werden; ein Angebot auf einem Sonderentwurf muß jedoch als „Nebenangebot“ bezeichnet werden.

4. Anforderung an NAe

(8) Jedes NA muß

- den Bedingungen der Verdingungsunterlagen entsprechen,
- frei von Bedingungen sein, die den Wettbewerb verfälschen können,
- so klar und unmißverständlich formuliert sein, daß Bieter und Auftraggeber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen (§ 9 Nr. 1 VOB/A).

(9) NAe müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden (§ 21 Nr. 2 VOB/A).

B. Ausschluß von Nebenangeboten

(10) Ein in den Verdingungsunterlagen, in der Regel im „Anschreiben“ (Aufforderung zur Angebotsabgabe), ausgeschlossenes NA wird nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A ausgeschlossen, d. h. überhaupt nicht im Rahmen der Wertung der Angebote behandelt (siehe aber Nr. 28).

Das gleiche gilt, wenn die übrigen Ausschließungsgründe nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegen.

1. Behandlung nicht ausgeschlossener Nebenangebote

a. Grundsätze

(11) NAe, die nicht ausgeschlossen sind, werden grundsätzlich gewertet.

(12) Dabei wird zunächst geprüft, ob sie den Anforderungen an NAe (siehe Nr. 8 und 9) entsprechen. Trifft dies nicht zu, werden sie vor der weiteren Wertung der Angebote ausgeschlossen.

(13) Ein NA mit Bedingungen, die bei einer bestimmten Art von NAen regelmäßig für alle Bieter zwangsläufig auftreten (z. B. Genehmigung einer AN-Seitenentnahme), deren Erfüllung aber nicht vom AG abhängt, wird berücksichtigt, wenn die Bedingungen mit Sicherheit bis zur Zuschlagserteilung zu erfüllen sind.

(14) Ein NA mit einer Bedingung, die sich auf einen anderen Wettbewerb bezieht (z. B. Abschlag für den Fall, daß der Zuschlag bei einer vorhergehenden Ausschreibung an denselben Bieter erteilt wird), darf nicht bei der Entscheidung dieses anderen Wettbewerbes berücksichtigt werden.

2. Wertung „gewünschter oder ausdrücklich zugelassener“ NAe

(15) Ein in den Verdingungsunterlagen gewünschtes oder ausdrücklich zugelassenes NA wird, wenn es nicht ausgeschlossen (siehe Nr. 10) oder ausgeschieden (siehe Nr. 12) wird, nach § 25 Nr. 3 VOB/A wie ein Hauptangebot gewertet.

3. Wertung „sonstiger“ NAe

(16) Ein nicht ausgeschlossenes, aber auch nicht gewünschtes oder ausdrücklich zugelassenes, also ein „sonstiges“ NA, kann nach § 25 Nr. 3 VOB/A vom Auftraggeber berücksichtigt werden.

(17) Wenn ein „sonstiges“ NA nicht ausgeschlossen (siehe Nr. 10) oder ausgeschieden (siehe Nr. 12) wird, wird es im Rahmen der weiteren Wertung berücksichtigt.

(18) Hierbei kann sich folgendes ergeben:

- Das NA ist nicht brauchbar.
- Das NA ist brauchbar, aber nicht gleichwertig.
- Das NA ist sowohl brauchbar als auch gleichwertig.

(19) Ein nicht brauchbares NA liegt dann vor, wenn es den vorgesehenen Zweck in technischer, terminlicher u. ä. Hinsicht nicht erfüllt. Es wird daher nicht berücksichtigt.

(20) Ein brauchbares, aber nicht gleichwertiges NA liegt dann vor, wenn es im allgemeinen geeignet wäre, aber im vorliegenden Fall den gesetzten Maßstab für die Qualität der ausgeschriebenen Bauleistung nicht erfüllt. Es wird daher im Rahmen der Ausschreibung aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt.

Beispiele für „nicht gleichwertige“ NAe:

- Asphaltbeton statt Gußasphalt
- Ersatzloser Entfall der Binderschicht
- Ersatzloser Entfall der erforderlichen Verfestigung der Kiessand-Frostschuttschicht
- Bauweise einer niedrigeren Bauklasse der RStO
- Entfall der Widerlagerverkleidung
- Verringerung von Mengensätzen des Leistungsverzeichnisses
- Entfall von Bedarfspositionen
- Entfall von Zwischenfristen
- Verlängerung der Fertigstellungsfrist

(21) Brauchbare, aber nicht gleichwertige NAe können im Rahmen der Ausschreibung auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber daraus erkennt, daß unzumutbar ausgeführt wurde. Nur in Ausnahmefällen kann dann unter Beachtung von § 26 VOB/A eine Aufhebung der Ausschreibung in Betracht gezogen werden.

(22) Ein brauchbares und gleichwertiges NA wird berücksichtigt.

Beispiele für solche NAe:

- Auffüllmaterial aus anderer als der ausgeschriebenen Entnahmestelle
 - Bauweise einer anderen Zelle der RStO bei gleicher Bauklasse
 - Straßenoberbau aus Beton statt aus bituminösem Mischgut
 - Änderung der Querschnittsform eines Brückenüberbaues
- (23) Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von NAen sind vorwiegend technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Dabe sind über die Herstellungskosten hinaus auch die Folgekosten zu berücksichtigen, z. B.:
- Dickenänderung einzelner Oberbauschichten bedingt Dickenänderung der anderen Oberbauschichten
 - Die Verkürzung der Brücke erfordert eine Verlängerung der Dammstrecke
 - Die Lebensdauer verschiedener Bauweisen ist unterschiedlich
 - Die Unterhaltungskosten können sich bei unterschiedlicher Bauweise verändern.

b. Gestaltung der Verdingungsunterlagen

(24) Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze wird erleichtert und unnötige, d. h. nicht zu berücksichtigende NAe können vermieden werden, wenn vom Auftraggeber die Verdingungsunterlagen sorgfältig aufgestellt und dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

(25) Bei der Festlegung der für die Hauptangebote maßgebenden Bauweisen und Bedingungen muß die größte Wirtschaftlichkeit angestrebt werden. Die Mengensätze müssen möglichst zutreffend sein. Weiterhin ist in entsprechenden Fällen zu prüfen, ob die gemeinsame Ausschreibung zweier oder mehrerer benachbarter Lose für Bieter wirtschaftlich sein könnte.

(26) Läßt sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlich-

ste bestimmen, sind entsprechende Wahlpositionen vorzusehen. Wahlpositionen sollen auch vorgesehen werden, wenn damit zu rechnen ist, daß nicht gleichwertige, aber brauchbare Bauweisen preisgünstig angeboten werden und eine wirtschaftliche Lösung darstellen können.

(27) Die Berücksichtigung von NAen ist grundsätzlich nicht davon abhängig zu machen, daß auch ein Hauptangebot abgegeben wird. Auf die Abgabe des Hauptangebotes soll jedoch bestanden werden, wenn sich das NA nur auf einzelne, von jedem Bieter ausführbare Teilleistungen bezieht.

(28) NAe dürfen nur ausnahmsweise völlig ausgeschlossen werden (z. B. wenn neben einer bereits bestehenden Brückenhälfte die zweite Hälfte in gleicher Art erstellt werden muß).

(29) NAe sind nicht undifferenziert zu wünschen oder ausdrücklich zuzulassen, sondern in jedem Fall ist anzugeben, worauf sie sich beziehen sollen und möglichst welche Bedingungen dabei einzuhalten sind (z. B. Frostschuttschicht statt aus Kiessand aus gebrochenem Gestein; Brückenüberbau statt aus Spannbeton aus Stahl; Verlängerung der Fertigstellungsfrist bis zu 6 Monaten).

(30) NAe sind insbesondere zu wünschen, wenn bestimmte, in den Verdingungsunterlagen gestellte Bedingungen (z. B. Zwischenfristen, Fertigstellungsfrist) nur dann zum Tragen kommen sollen, wenn die Mehrkosten für deren Einhaltung ein bestimmtes Maß nicht überschreiten.

Beispiel: Zur Durchführung von Erdtransporten über ein Tal bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder über die 1. Hälfte einer auszuschreibenden Talbrücke oder über eine gesondert zu bauende Baustraße neben der Brückenbaustelle. Die in die Verdingungsunterlagen für die Talbrücke aufzunehmende Zwischenfrist für die 1. Brückenhälfte wird nur dann zum Tragen kommen dürfen, wenn deren Einhaltung weniger kostet als die Herstellung der Baustraße).

799

Hessisches
Landesvermessungsamt
Schaperstraße 16
6200 Wiesbaden

Herren
Landräte — Katasteramt —

Herren
Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
— Katasteramt —

Gebührenbefreiung für Abwasserverbände, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildet sind

Der Hessische Städtetag hat mich darauf hingewiesen, daß Abwasserverbände, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307 = GVBl. II 330-9) gebildet sind, die gleichen Aufgaben erfüllen wie ein Verband, der nach der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933 = GVBl. II 85 — 18) gegründet ist. Hinsichtlich der Gebührenfreiheit besteht jedoch Ungleichheit.

Während die Erste Wasserverbandsverordnung in den §§ 39 und 172 (Wortlaut siehe Anlage) Freiheit von Gebühren vor-

sieht, fehlen solche Vorschriften in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Im Interesse einer Gleichbehandlung der Gebührenschuldner bitte ich daher, die vorgenannten Befreiungsvorschriften sinngemäß auch auf Abwasserverbände nach dem KGG anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Bescheinigung nach § 172 Abs. 2 Erste Wasserverbandsverordnung durch die Aufsichtsbehörde erteilt wird.

Die Befreiung von Katastergewühren erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

Wiesbaden, 9. 6. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 1 — K 3300 A — 545

StAnz. 27/1978 S. 1253

Anlage

Auszug aus der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933 — GVBl. II 85-18)

§ 39 Freiheit von Gebühren

(1) Aus Anlaß

- des Grunderwerbes durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,
- des Grunderwerbes durch andere Personen zur Bereinigung der Flurteilung,
- der Durchführung des Verbandunternehmens

werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß

- der Erwerb der Durchführung der Aufgabe,
- der Erwerb der Bereinigung der Flureinteilung,
- das Geschäft der Durchführung des Unternehmens des Wasser- und Bodenverbandes

dient.

§ 172 Freiheit von Gebühren

(1) Für die in dem Verfahren zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Gründungsbehörde bescheinigt, daß die Verhandlung oder das Geschäft für die Gründung des Verbandes erforderlich ist.

800

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der durch das Straßenneubauamt Hessen-Nord Kassel am 1. 8. 1968 ausgestellte Dienstausweis Nr. 386 des bei dem Straßenneubauamt Kassel beschäftigten techn. Angestellten Karl Eduard Janicke, geb. am 29. 1. 1937, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 5. 1978

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1121 — 7 c — 24

StAnz. 27/1978 S. 1253

Änderung des Bezugspreises des Staatsanzeigers für das Land Hessen

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im graphischen Gewerbe wird der Bezugspreis des Staatsanzeigers ab 1. Juli 1978 mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern von DM 22,60 auf DM 23,30 (vierteljährlich) erhöht.

Herausgeber und Verlag

801

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der Neufassung vom 16. März 1978

Bezug: Erlaß des HSM vom 24. 4. 1978 (StAnz. S. 1026)

In dem o. a. Erlaß und den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 ist folgendes zu berichtigen:

Erlaß

- In Teil II Nr. 2.2 muß es in der Klammer statt „2.4“ richtig „2.2“ heißen (S. 1026, rechte Spalte);
- In Teil II Nr. 3.1 muß es richtig heißen „Hauptabschnitt I“ (S. 1026, rechte Spalte).

Anlage 1

An folgenden Stellen sind die versehentlich unterbliebenen Längsstriche nachzuholen:

Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 und 3 (S. 1027, rechte Spalte).

Anlage 2

- In der Inhaltsübersicht muß es bei Abschn. I. IV statt „Jugendverbände“ richtig heißen „Jugendämter“ (S. 1028);
- nach Teil A Nr. 12.5 ist einzufügen „B. Besondere Richtlinien“ (S. 1029, rechte Spalte);
- in Teil B Abschn. I. I Nr. 1.3.7 ist nach dem Wort „Jugendarbeit“ das Komma zu streichen und das Wort „sowie“ einzusetzen (S. 1030, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. I. I Nr. 2.1.6 muß es statt „60“ richtig „80“ heißen (S. 1030, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. I. I lauten die zweite Nr. „2.2“ und die Nr. „2.2.1“ und „2.2.2“ richtig „2.3“, „2.3.1“ und „2.3.2“ (S. 1030, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. I. I Nr. 2.3.2 muß es statt „Vereinigung“ richtig „Vereinigungen“ heißen (S. 1030, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. I. I Nr. 6.1 ist hinter „Haushaltsjahres“ das Wort „ein“ einzusetzen (S. 1030, rechte Spalte);
- in Teil B Abschn. I. II Buchst. A Nr. 5.1 ist der Passus „Teil A Nr. 8.2“ in Klammern zu setzen (S. 1030, rechte Spalte);
- in Teil B Abschn. I. III Buchst. F Nr. 2.1.2 muß es statt „60“ „50“ heißen (S. 1033, rechte Spalte);
- in Teil B Abschn. I. VI Nr. 6.2 muß es statt „Gesamtverwendungszweck“ richtig „Gesamtverwendungsnachweis“ heißen (S. 1035, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. IV. III muß es statt „1.2.3“ richtig „1.2.2“ lauten (S. 1040, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. IV. XII Nr. 4.1.1 muß es statt „Lehrgangsteilnehmer“ richtig „Aus- bzw. Weiterbildungsplätze“ heißen (S. 1042, rechte Spalte);
- in Teil B ist vor Abschn. V. I einzufügen „V. Sportförderung“ (S. 1042, rechte Spalte);
- in Teil B muß es bei der Überschrift „Beschaffung von langlebigen Sportgeräten“ statt „V. V“ richtig „V. IV“ lauten (S. 1046, linke Spalte);

- in Teil B Abschn. V. IV Nr. 1.3.3 muß es statt „1000“ richtig „100“ heißen (S. 1046, linke Spalte);
- in Teil B Abschn. VII. I Nr. 1.6.5 ist vor „1.2.4“ einzusetzen „Nr.“ (S. 1047, linke Spalte).
- An folgenden Stellen sind die versehentlich unterbliebenen Längsstriche nachzuholen:
Teil B Abschn. I. II Buchst. A Nr. 5.2 und 6.1 (S. 1031, linke Spalte), Teil B Abschn. I. III Buchst. C Nr. 2.2.1 bis 2.2.11 (S. 1033, linke Spalte), Teil B Abschn. I. IV Nr. 1.2 und 2.2 (S. 1034, linke Spalte), Teil B Abschn. III. I Nr. 2 (S. 1039, linke Spalte), Teil B Abschn. IV. II Nr. 6 (S. 1040, linke Spalte), Teil B Abschn. IV. III Nr. 2 (S. 1040, linke Spalte).
- An folgenden Stellen ist unter der Überschrift jeweils ein „—“ einzufügen:
Teil B Abschn. IV. III Nr. 6 (S. 1040, linke Spalte), Teil B Abschn. IV. IV Nr. 6 (S. 1040, rechte Spalte), Teil B Abschnitt IV. V Nr. 3 (S. 1040, rechte Spalte), Teil B Abschnitt IV. XI Nr. 3 (S. 1042, linke Spalte), Teil B Abschnitt IV. XII Nr. 3 (S. 1042, rechte Spalte), Teil B Abschnitt V. IV Nr. 3 (S. 1046, linke Spalte), Teil B Abschnitt V. V Nr. 3 (S. 1046, rechte Spalte), Teil B Abschnitt VIII. I Nr. 3 (S. 1048, linke Spalte), Teil B Abschnitt VIII. II Nr. 3 (S. 1048, rechte Spalte).

802

Die Redaktion
StAnz. 27/1978 S. 1254

Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) bei einer Nebentätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers, des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Ministers für Wirtschaft und Technik und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vom 11. 2. 1974 (StAnz. S. 428)

Abschnitt I des Bezugerlasses wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„von Ärzten und Zahnärzten für Leistungen, die im Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) enthalten sind, die darin aufgeführten Gebühren;“
2. Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„für die Inanspruchnahme von Schreibkräften während der Dienstzeit und die Herstellung von Ablichtungen Schreibgebühren entsprechend der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. 1. 1976 (GVBl. I S. 33) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Wiesbaden, 8. 6. 1978 **Der Hessische Sozialminister**
StS — Z1c — 74/78

StAnz. 27/1978 S. 1254

803

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Korbach-Leibach, Kreis Waldeck-Frankenberg**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Korbach und Leibach wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 187,7867 ha, worin keine Waldfläche enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*).

*) hier nicht veröffentlicht

die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Korbach“;

mit dem Sitz in Korbach, Kreis Waldeck-Frankenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Bri-

loner Landstraße 27, Korbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird beim Magistrat der Stadt Korbach und der Nachbargemeinde Twistetal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Korbach und der Gemeindeverwaltung in Twistetal zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel, Kölnische Str. 48-50, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu erklären.

Kassel, 30. 5. 1978

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F. 741 Korbach-Lelbach — 8191/78
StAnz. 27/1978 S. 1255

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke:

- 1. Gemeinde Korbach — Gemarkung Korbach —
 - a) Flur 3 Flurstücke 8/2, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78
 - b) Flur 5 Flurstücke 14, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122
 - c) Flur 6 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 28, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 74
 - d) Flur 27 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21/1, 21/3, 21/4, 21/5, 22, 26, 33, 34/1, 34/2, 35, 38, 39/2, 41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 42/2, 42/3, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 47, 51/2, 54/1, 54/2, 57, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 59/11, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 96/2, 102/2
 - e) Flur 42 Flurstücke 24/21, 24/22, 24/23
- 2. Gemeinde Korbach — Gemarkung Lelbach —
 - a) Flur 3 Flurstücke 16/1, 16/2, 201/17, 28/1, 29/1, 198/29, 208/30, 31/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33/1, 34/1, 35, 162/36, 163/36, 276/37, 277/37, 183/40, 184/41, 185/42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 125/1, 125/2, 258/145, 268/146, 269/146, 147/1, 147/2, 147/3, 148/1, 149/1, 149/2, 150, 152, 153, 154
 - b) Flur 4 Flurstücke 27/1, 50/1, 51/1, 119/52, 120/52, 53, 54/1, 56/1, 58/1, 59/1, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 69/12, 69/13, 69/14, 69/15, 69/16, 69/17, 69/18, 69/19, 69/20, 69/21, 69/22, 69/23, 69/24, 69/25, 69/26, 69/27, 69/28, 69/29, 69/30, 69/31, 69/33, 69/35, 69/36, 79/1, 79/2, 85/1, 116/86, 97, 98.

804

Vollzug der §§ 19 g ff. Wasserhaushaltsgesetz — WHG — in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

hier: Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Bezug: Erlaß des HMLU vom 11. 4. 1978 (StAnz. S. 862)

In der Überschrift des o. a. Erlasses muß das Datum statt 14. Dezember 1978 richtig

14. Dezember 1976

lauten.

Die Redaktion

StAnz. 27/1978 S. 1255

805

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident Kassel

bei der Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Theodor Dietrich, PK Eschwege (9. 12. 1977), Hans Dolle, PSt Melsungen (19. 12. 1977), Georg Schweitzer, PAST Bad Hersfeld (28. 3. 1978), Konrad Hamel, PSt Cölbe, Gustav Ruppert, PSt Biedenkopf (beide 31. 3. 1978), Johannes Leisegang, PK Korbach (5. 5. 1978);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Paul Ludwig, PK Eschwege (30. 3. 78);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hellmut Weix, PAST Kassel (31. 3. 1978), Werner Bock, PSt Frittlar, Rudo Nau, Friedrich Bürgener, beide PSt Bie-

denkopf, Alfred Boß, PAST Bad Hersfeld, Hansheinrich Köhler, PK Eschwege, Dietmar Kohl, PSt Schwalmstadt (sämtlich 6. 4. 1978), Klaus Schauer, PAST Petersberg (10. 4. 1978), Erwin Lorey, PK Bad Hersfeld (11. 4. 1978), Otto Ollhoff, Wilhelm Hilfenhaus, beide PSt Fulda, Karl-Heinz Müller, PSt Arolsen (sämtlich 14. 4. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Norbert Schäfer, PSt Stadtallendorf, Gerhard Schultheiß, PSt Marburg (beide 6. 4. 1978);

die Polizeimeister (BaL) Peter Erdmann, PAST Kassel (31. 3. 1978), Dieter Dikof, PSt Stadtallendorf, Bernhard Cleven, PK Eschwege, Rüdiger Klipp, PSt Frittlar (sämtlich 6. 4. 1978), Werner Sauer, PK Bad Hersfeld (11. 4. 1978), Kurt Molter, Bruno Gießmann, Horst Furi, sämtlich PSt Fulda, Bernhard Zentgraf, PSt Hünfeld, Detlef Ückert, PK Korbach, Fritz Kaufmann, PSt Arolsen (sämtlich 14. 4. 1978),

Wilhelm Lemcke, PAST Bad Hersfeld, (15. 4. 1978), Claus Buck, PSt Fritzlar (19. 4. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Norbert Jost, PK Korbach (26. 4. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Bernd Schauer, PK Korbach (23. 12. 1977), Karl Eckstein, PSt Cöbbe (1. 1. 1978), Rolf-Günther Krüger, PSt Biedenkopf (16. 1. 1978), Klaus Stärke, PSt Stadtallendorf (4. 4. 1978), die Polizeimeister (BaP) Heinz-Jürgen Günther, PSt Marburg (15. 12. 1977), Michael Kijewski, PSt Schwalmstadt (1. 12. 1977), Werner Heinemann, PK Eschwege (23. 12. 1977), Werner Böhm, (6. 1. 1978), Manfred Feig, beide PAST Kassel (10. 1. 1978), Wilfried Fackiner, PSt Frankenberg (15. 1. 1978), Wilhelm Lemcke, PAST Bad Hersfeld (21. 2. 1978), Gert Fischbach, PSt Hessisch Lichtenau (2. 3. 1978), Detlef Ückert, PK Korbach (12. 3. 1978), Peter Erdmann (20. 3. 1978), Joachim Siegmann, beide PAST Kassel (30. 3. 1978), Wigbert Grünkorn, PSt Fulda (1. 5. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Konrad George, PK Korbach (1. 5. 1978);

die Polizeihauptmeister Georg Bätz, PK Bad Hersfeld, Rudolf Hinkelmann, PSt Schwalmstadt (beide 1. 4. 1978), Hermann Sutor, PAST Kassel (1. 5. 1978), Konrad Wagner, PSt Marburg, Fritz Busch, PSt Biedenkopf, Willy Jäckel, PSt Melsungen (sämtlich 1. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Johannes Wettlauber, PK Bad Hersfeld (1. 2. 1978), Günter Ratz (1. 3. 1978), Horst Bierwirth, beide PSt Frankenberg, Heinz Gundlach, PSt Hessisch Lichtenau (beide 1. 4. 1978), Erich Richter, PK Bad Hersfeld (1. 6. 1978);

entlassen:

Polizeimeister (BaL) Bernd Gabling, PK Homberg (15. 4. 1978) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister Fritz Rott, PD Fulda, (6. 2. 1978), Wilhelm Spindler, PSt Fulda (19. 3. 1978).

Kassel, 9. 6. 1978

Der Regierungspräsident

P/1—70—16/03 B

StAnz. 27/1978 S. 1255

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Dieter Frohne, Eike Schütte (beide 28. 4. 1978);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Bauer (20. 4. 1978);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Bruneß, Klaus Eichhöfer, Hellmuth Zajber (sämtlich 20. 4. 1978);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Heinz-Dieter Knöbel (7. 4. 1978), Alwin Wagner (11. 4. 1978);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Friedrich Felkel, Günter Meise, Karl Franz Joseph Mombacher, Karl Sauerborn, Adam Georg Arnold Schneider (sämtlich 20. 3. 1978), Polizeiobermeister (BaL) Friedel Paul (20. 3. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Werner Klaus Karl Becker, Werner Fleischer, Christian Wolfgang Gerbig, Walter Hofmann, Winfried Reichert, Manfred Wilhelm (sämtlich 25. 4. 1978), Horst Enders (26. 4. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl-Heinz Kasperczyk, Rudolf Alois Zapp (beide 25. 4. 1978), die Polizeimeister (BaP) Hans-Jürgen Baumann, Ulrich Dünnes, Detlef Otto, Werner Pieper, Robert Stauch (sämtlich 25. 4. 1978), Roland Hörle, Martin Kraut (beide 26. 4. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Ingerit Zacharias (20. 3. 1978), Gerhard Friedhelm Reiß, Horst Peter Paul Reuel, Gilbert Josef Rüger (sämtlich 2. 5. 1978), Heinz Egi, Günter Müller, Bernd Würtenberger (sämtlich 3. 5. 1978);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Jürgen Manfred Julius Adam, Andreas Josef Bäcker, Uwe Becher, Christian Borrmann, Peter Brosi, Joachim Brückner, Ferdinand Derigs, Jürgen Heinrich Kurt Diehl, Horst Fischer, Norbert Franz Ludwig Flach,

Ralf Flohr, Dieter Frank, Norbert Friedrichs, Heinz Dieter Göbel, Thomas Goth, Rainer Graf, Hilmar Georg Heinrich Grebe, Rolf Grubert, Ralf Hartmann, Uwe Hartmann, Alfons Heckel, Roland Heidinger, Wolfgang Werner Heilmann, Ulrich Hennemuth, Peter Henrich, Manfred Herbst, Fritz Volker Hinz, Peter Hoffmann, Ulrich Holzhauser, Willi Hose, Georg Huka, Jürgen Jakobowski, Bernd-Joachim Janz, Thomas Jonas, Axel Kärtner, Rainer Walter Kalbfleisch, Jürgen Kapp, Thomas Klein, Joachim Wilhelm Klug, Jürgen Werner Knapp, Michael Erich Knauf, Burkhard Kratz, Klaus-Michael Kraushaar, Jakob Edgar Bernd Krinzinger, Wolfgang Kügel, Hans-Dieter Josef Kurzweil, Andreas Licht, Herbert Löhr, Herbert Löw, Joachim Loos, Heinrich Udo Lütticke, Hartmut Meiß, Volkmar Meyer, Werner Mieth, Werner Möller, Jürgen Morr, Ernst Müller, Günter Müller, Eckhard Niebergall, Klaus Nolde, York Ohlendorf, Herbert Ostermayer, Walter Petriw, Michael Pfeiffer, Horst Pflüger, Robert Potoczny, Uwe Pretz, Volker Raffael Puff, Christof Werner Rahn, Ronald Rauch, Rolf Reggentin, Hartmut Röhrich, Siebert Rudert, Heinrich Werner Sammet, Bernd Schäfer, Thomas Scheunert, Albert Schmidt, Rüdiger Schmidt, Bernhard Georg Willi Schneider, Jürgen Schneider, Volker Schneider, Wolfgang Schroeder, Klaus Schwab, Werner Sprenger, Peter Steiner, Reinhold Stephan, Norbert Tarassow, Wilfried Josef Textor, Günter Paul Utke, Ottmar Erhard Vöpel, Bernd Konrad Wiegand, Thomas Welker, Heiko Josef Windolf (sämtlich 3. 4. 1978), Thomas Wilhelm Ackermann, Ralf Jürgen Behr, Reinhard Otto Blause, Uwe Blöcher, Martin Bruno Josef Bosold, Udo Czajka, Peter Damm, Manfred Eckert, Karl-Heinz Eigenbrod, Andreas Giersbach, Dieter Herberg, Reiner Siegfried Herr, Hans Heuß, Thomas Hintersehr, Karl-Heinz Heinrich Hofmann, Winfried Koch, Karl-Heinz Lichtenthäler, Bodo Liebig, Günter Nowitzki, Leander Ottomar Pistor, Wolfgang Heinz Reinhold, Siegfried Schlott, Rainer Schmidt, Karl-Heinz Jürgen Schneider, Harry Herrmann Schroer, Bernd Schwarz, Franz Bernhard Thiemeyer, Dieter Weiß, Günther Wittich (sämtlich 4. 4. 1978), Wolfgang Jung, Roland Schmied, Manfred Vonhausen, Volker Weyershäuser, Armin Woyzechowski (sämtlich 5. 4. 1978), Hubert Loos (6. 4. 1978), Uwe Bender, Klaus-Dieter Bininda, Claus Deckenbach, Helmut Hans Bechtel, Jörg Walter Gauck, Klaus-Dieter Herzig, Albert Kay, Thomas Meyer, Ortwin Oppermann, Norbert Pfaff, Klaus Karl-Henry Schmidt, Karl Heinz Schmitt, Peter Soyk, Udo Volk, Jochen Zimmermann, Matthias Zoubek (sämtlich 21. 4. 1978), Werner Hemschenherm, Hartmut Willi Wachtel (beide 22. 4. 1978), Manfred Galßl, Frank Hofmann, Ralf Jatho (sämtlich 24. 4. 1978), Ralf Delart, Volker Dietrich, Manfred Martin Hamp, Ulrich Jung, Peter Lohaus, Peter Merhof (sämtlich 25. 4. 1978), Hans-Joachim Flach, Harry Käfer, Jürgen Jakob Ranke (sämtlich 26. 4. 1978), Udo Felmeden, Roman Friedrich, Siebert Karl Hock, Wolfgang Reinhold Krtsch (sämtlich 27. 4. 1978), Udo Dallmann, Willi Duplois, Uwe Lepper, Bernd Röstel (sämtlich 28. 4. 1978), die Polizeiwachmeister (BaP) Johann Walter Becker, Klaus-Peter Dworak, Alexander Nikolaus Geisel, Klaus Peter Grosch, Werner Hinterschuster, Hartmut Georg Ide, Klaus-Peter Klein, Klaus Knoch, Michael Kramer, Lothar Alfred Millich, Günter Wilhelm Prokopy, Siegfried Quoika, Bernd Reinhardt, Bruno Dieter Reuscher, Werner Ritter, Ernst Sattler, Wilfried Hermann Seeger, Robert Schlappner, Klaus Schweizer, Udo Emil Sperber, Siegmund Valtinke, Bernd Vogelgesang, Uwe Johann Wamser, Hans Dieter Willwacher, Werner Karl Heinz Wollner (sämtlich 3. 4. 1978), Wolfgang Bopp, Jürgen Geyer, Gerald Groos, Heinz Rudi Hedruck, Ralf-Dieter Hensel, Manfred Huser, Burkhard Kirdorf, Gerd Klinger, Uwe Lorenz, Erich Messerschmitt, Reiner Müller, Lothar Walter Riedel, Jürgen Scherer, Michael Wenzek (sämtlich 4. 4. 1978), Klaus Lieber (5. 4. 1978), Eberhard Dersch, Bernhard Erich Klein, Gerd Köth, Günter August Kresch, Klaus-Dieter Leffler, Walter Josef Lindenthal (sämtlich 21. 4. 1978), Volker Gärtner, Frank Märtel, Klaus Wittich (sämtlich 24. 4. 1978), Alfred Alles, Rudi Thomas Blum, Rüdiger Bollerhei, Andreas Reinhard Jürgen Hannappel, Jürgen Kreis (sämtlich 25. 4. 1978), Joachim Roß (26. 4. 1978), Friedrich Ludwig Dingeldey, Bernd Leifheit, Manfred Schüller (sämtlich 27. 4. 1978), Klaus Uwe Krieger, Karlheinz Martin Leber, Klaus-Peter Meier, Jürgen Roschinsky, Wolfgang Zinke (sämtlich 28. 4. 1978);

zu **Polizeioberwachmeistern** die Polizeiwachmeister (BaP) Matthias Ahäuser, Rainer Franz Aulbach, Uwe Klaus-Dieter Bornschein, Gregor Dietz, Klaus Erich Dony, Jörg Ehlig, Michael Germann, Reinhard Heinrich Günter Giesa,

Ehfried Höfler, Matthias Hundertmark, Bernhard Karl Jahnelt, Rainer Klehm, Anton Josef Heinrich Korn, Philipp Kriegbaum, Thomas Heinrich März, Hans Meilinger, Karl-Eugen Merk, Klaus Jürgen Morschhäuser, Volker Pieper, Wolfgang Paul Reiffer, Rainer Schmidt, Justin Klaus Dieter Stumpf, Werner Velten, Thomas Völp, Georg Zeleny, Harald Zielinski (sämtlich 3. 4. 1978), Hans Michael Altmann, Karl Amon, Joachim Wenzel Bendel, Ulrich Bender, Uwer Bergheimer, Ulrich Böhler, Erwin Max Bohry, Thomas Braun, Heinz Jürgen Willi Claus, Heinrich Dickhaut, Joachim Wolfgang Dieckmann, Gerhard Fiedler, Horst Finger, Wolfgang Rüdiger Gabelmann, Matthias Gail, Burkhard Gözsel, Helmut Ernst Herbert Hamann, Hans Peter Hartmann, Detlef Hedderich, Uwe Koerth, Günter Krämer, Josef Walter Lehnert, Uwe Lorenz, Wilfried Meier, Gisbert Michel, Klaus Minter, Reiner Mittermaier, Rainer Reeh, Holger Samstag, Dietmar Schmidt, Uwe Schmidt, Volker Schmidt, Walter Schmitt, Axel Schmoi, Thomas Reinhold Schweizer, Bruno Seibel, Jürgen Manfred Stütz, Peter Stieglitz, Peter Johannes Tilger, Wolfgang Trauthig, Norbert Volk, Erhard Wagner, Peter Wehle, Heinz Walter Weil, Heinrich Wendel, Hans Jörg Zimmermann (sämtlich 4. 4. 1978), Martin Huhn (5. 4. 1978), Horst Schütze, Norbert Steinbrecher, Bernd Weitzel (sämtlich 10. 4. 1978), Josef Wilhelm Dietl, Hans Jörg Clemens, Rüdiger Ortwin Feußner, Hans-Hermann Hänel, Robert Herrmann, Uwer Alfred Knierim, Jörg Nagel, Berthold Wilhelm Neidert, Harald Ringel, Reiner Sauerland, Jürgen Sohnemann, Michael Werner Stuhlmann (sämtlich 12. 4. 1978), Reiner Josef Bandur, Bernd Eisel, Dietmar Fischer, Thomas Große, Martin Karl Günther, Ingo Haas, Harald Wilfried Hafermalz, Winand Werner Koch, Hans-Jürgen Lendvai, Werner Lerch, Aloysius Mengel, Hans Joachim Moerler, Manfred Heinz Müller, Roland Reinheimer, Jürgen Schäfer, Lothar Silberling, Jürgen Wolf (sämtlich 19. 4. 1978), Andreas Hermann Breitenbach, Peter Klaus-Georg Corvers, Armin Gebauer, Alfred Hau, Karl-Heinz Hofmann, Bernd Reinhold Kappius, Joachim Adolf Lahnstein, Thomas Linker, Frank Rudolf Loder, Werner Rudolf Müllen, Andreas Gustav Niebisch, Jens Platz, Walter Rees, Uwe Rettich, Bernd Schermuly, Tobias Schmehl, Dietmar Lothar Schmidt, Kurt Schröder, Jürgen Schwenk, Helmut Ernst Textor, Bernhard Otto Tiedtke, Rolf Wagner, Rainer Walter (sämtlich 21. 4. 1978), Klaus Peter Engel (24. 4. 1978), Gerd Beckmann, Jürgen Groß, Eberhard Otto Herwig, Karl Adolf Kreuzer, Bernd Michael Nickel, Michael Schneider, Michael Wetzel (sämtlich 27. 4. 1978), Frank Albert, Rudolf Albrecht, Jürgen Alter, Peter Altznauer, Heinz Amann, Horst Anders, Rolf Badstieber, Gerald Gerhard Bauer, Uwe Behm-Hansen, Jürgen Horst Berg, Uwe Bernstein, Dieter Rudolf Bertow, Uwe Betmann, Berthold Richard Blaser, Michael Winfried Bodenbender, Michael Böhm, Kai Brandenstein, Michael Byrau, Horst Conradi, Detlev Dunkel, Reiner Dworschak, Lutz Horst Erbeck, Thomas Ernst, Peter Erwin, Wolfhart Evers, Alfons Feldhinkel, Harald Frank, Reiner Aloys Josef Franz, Ulrich Friedel, Thomas Geller, Helmut Josef Gentil, Klaus Gläser, Kurt Heinrich Gottmann, Jörg Michael Gros, Peter Gros, Wolfgang Groth, Heinz-Erwin Grütznier, Georg Hahn, Thomas Heinrich Hauck, Reiner Holl, Bernhard Holzapfel, Peter Hugo, Edgar Adam Ihrig, Alfred Juhl, Eberhard Jung, Bernhard Keller, Ralf Stefan Kießler, Peter Klüh, Frank Koch, Hans Günter Konrad, Hans Jürgen Korell, Dieter Richard Krenzer, Roland Kuhn, Roland Kunzendorf, Bernd Karl Heinz Lehr, Harald Leske, Reinhold Karl Lins, Bernd Günter Lotz, Rainer Malecki, Günter Marquardt, Michael Maxeiner, Harald Meckel, Thomas Menzel, Reiner Möller, Dieter Naumann, Thomas Ochs, Manfred Pöschel, Hans Peter Preis, Joachim Reiniger, Ralf Rhein, Enno Ries, Friedrich Sauerwein, Jürgen Schaberick, Charles Schäfer, Klaus Dieter Manfred Schäfer, Ulrich Schaub, Achim Schmidt, Michael Schneider, Holm John Schulz, Günter Siegmund, Peter Sirsch, Günter Stumpf, Jürgen Tanz, Thomas Tauber, Frank Tepel, Wolfgang Thiel, Joachim Ernst Thomas, Jörg Uhle, Karlheinz Utikal, Volker Walter, Jürgen Winter, Horst Zach (sämtlich 28. 4. 1978), Bernhard Robert Kohl (29. 4. 1978), Michael Samuel Brown, Hans-Christian Dehmelt, Frank Eskuche, Alwin Heger, Michael Scheerer, Michael Zahrt (sämtlich 30. 4. 1978);

zu **Polizeiwachtmestern** (BaP) Klaus Hans-Joachim Arnold, Jochen Baier, Jürgen Basler, Horst Michael Baus, Hans-Otto Beisheim, Uwe Bessel, Joachim Bettendorf, Andreas Herbert Beuke, Bernd Heinz Robert Beyer, Manfred Michael Bitsch, Norbert Bleidt, Hans-Dieter Konrad Blum,

Michael Karl Heinz Boller, Gerhard Peter Braun, Arno Brück, Michael Dieter Buch, Frank Bürding, Klaus Georg Caps, Michael Charwat, Werner Antonius Detemple, Volker Helmut Dewald, Michael Georg Jakob Dietz, Karl Jürgen Eckert, Rolf Rüdiger Eichenauer, Markus Exner, Ronald Alfred Feit, Ralf Ferge, Andreas Flaum, Klaus Flörke, Andreas Fritz Theodor Frankenbach, Rüdiger Fritscher, Bert-Joachim Fritz, Stefan Fritzer, Alois Helmut Fröba, Peter Heinrich Gerlach, Thomas Ludwig Glaser, Jürgen Goldmann, Hilmar Dieter Grözinger, Peter Udo Häde, Andreas Hahn, Armin Bernhard Hahn, Peter Handermann, Ulrich Albert Harth, Werner Josef Heil, Armin Karl Heindel, Hans-Dieter Heinzelmann, Axel Valentin Franz Held, Axel Wolfgang Detlef Hoffmann, Burghard Hübner, Ingo Gustav Erich Hühn, Roland Klaus Iwanziw, Erich John, Jürgen Jung, Dieter Wilhelm Kipp, Uwe Kirchhoff, Heinz Jürgen Klein, Thomas Max Günter Klenz, Walter Knopf, Werner Georg Knorr, Friedrich Reinhold Köhler, Eckhard Heinz Kohlstedde, Michael Horst Kollmannsthaler, Günther Karl Konietzschke, Peter Bodo Kräft, Stefan Helmut Krakowiak, Christian Kummer, Peter Joachim Kuhn, Wolfgang Latal, Frank Rudolf Laudwein, Horst Lehnen, Hans-Peter Lorenz, Michael Lorz, Siegfried Lotz, Werner Mähler, Klaus Mann, Karl-Heinz Mauer, Ralf Meier, Holger Merz, Andreas Minhöfer, Friedemann Möricke, Franz Joachim Moritz, Jürgen Müller, Manfred Hermann Müller, Hans-Jürgen Nau, Jürgen Richard Neubecker, Armin Volker von Nieding, Klaus Otto, Hans-Peter Papstein, Ulrich Friedrich Pies, Rainer Pietschmann, Johannes Rau, Albert Rehorn, Ernst Heinrich Rein, Norbert Rieger, Gerd Johann Jakob Röhlinger, Werner Matthias Josef Rösch, Mario Karl-Heinz Rossa, Kurt Rüppel, Jürgen Rusch, Thomas Winfried Sänger, Rainer Sand, Joachim Willi Schaffer, Siegfried Hermann Schellenbeck, Edmund Schillo, Siegfried Werner Schmeißer, Reimund Schmidt, Uwe Heinrich Schmitt, Gottfried Josef Schmitz, Bodo Schneider, Jörg Schnur, Günter Alexander Schober, Rolf Schröder, Volker Johannes Schütz, Thomas Norbert Siedenbühl, Detlef Wolfgang Simon, Ralf Snehotta, Hans Jürgen Spanier, Andreas Georg Suda, Michael Stalinski, Harald Stange, Martin Stockbauer, Manfred Stözer, Michael Anton Tippmann, Hansjörg Urban, Helmuth Ubrig, Manfred Vetter, Klaus Vogel, Martin Vogt, Rainer Vollrath, Dieter Wagner, Roland Theodor Wahlig, Georg Konrad Wienefeld, Uwe Wiltschka, Wilfried Kurt Zentgraf, Gerhard Zimmermann (sämtlich 3. 4. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Joachim Wolf (12. 5. 1978), Polizeihauptmeister (BaP) Gerhard Hoyer (23. 11. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Erland Kalbhenn (17. 11. 1977), Frank-Reinhard Kuschel (18. 11. 1977), Günter Gihardt (25. 11. 1977), Peter Johannes Hieronimus (20. 12. 1977), Wilhelm Stumpf (22. 12. 1977), Günther Paul Börner (31. 12. 1977), Reinhardt Landgrebe (27. 1. 1978), Reinhard Hermann Glotzbach (6. 3. 1978), Peter Pensky, Georg Mehring (beide 10. 3. 1978), Manfred Kirchhofs (11. 3. 1978), Heinz Eduard Smurawa (4. 4. 1978), Gehrard Klapp (8. 4. 1978), Manfred Kahl (25. 4. 1978), Werner Martin (2. 5. 1978), Hans Hausotte (3. 5. 1978), Rudolf Robert Schumann (13. 5. 1978), die Polizeimeister (BaP) Ernst Gärtner (25. 10. 1977), Reiner Adolf Schreiber (26. 10. 1977), Karl Wilhelm Weinhausen (28. 2. 1978), Eckbert Horst Runknagel (19. 3. 1978), Alwin Helger Lather (7. 4. 1978), Friedrich Dieter Kümmel (3. 5. 1978), Polizeihauptwachmeister (BaP) Gilbert Josef Rüger (7. 4. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinfried Otto (31. 12. 1977);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Hubert Schütz (31. 10. 1977), Klaus Werner Bock, Heiko Engelbrecht, Siegfried Ernst, Harald Grimm, Jürgen Hahn, Thomas Heidt, Wilfried Jablonka, Michael Krüger, Friedhelm Christian Luckei, Joachim Schneider (sämtlich 31. 12. 1977), Wilhelm Günter Kroiß (30. 4. 1978), sämtlich gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG; Polizeioberwachmeister (BaP) Heinz Jürgen Bergmann (31. 10. 1977), Polizeiwachmeister (BaP) Karlheinz Nicklaus (31. 12. 1977), beide gemäß § 40 Nr. 2 HBG; Polizeimeister (BaP) Uwer Bindhardt (15. 4. 1978), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Bruno Hoffmann (31. 1. 1978), Gerhard Höhle (15. 4. 1978), Polizeioberwachmeister (BaP) Winfried Heym (31. 10. 1977), die Polizeiwachmeister (BaP) Hardy Krug (27. 9. 1977), Klaus Kurianowski, Uwe Sattler (beide 30. 9. 1977), Bernd Andrischok, Klaus Büttel, Wolf-

gang Freimuth, Dieter Greulich, Harry Hoffmann, Rudolf Kroworsch, Reiner Kurt Lapp, Thomas Niepel, Rainer Stelzer (sämtlich 31. 10. 1977), Wolfgang Klug, Thomas Stemmler, Mario Schaub (sämtlich 30. 11. 1977), Günter Schranz, Wolfgang Willershausen (beide 15. 12. 1977), Franz Krockert, Karl Heinrich Schäfer, Klaus Heinrich Schönherr (sämtlich 31. 12. 1977), Walter Aulmann, Alfred Bracke, Rainer Muris, Peter Prinz, Wolfgang Stichel, Kurt Johann Wolf, Harald Zillich (sämtlich 31. 1. 1978), Michael Herth, Ralf Skopnik (beide 28. 2. 1978), Werner Geyer (20. 3. 1978), Vinzenz Bauer, Peter Busch, Bernhard Fischer, Heinz-Werner Fischer, René Glöckner, Thomas Horner, Helmut Hubert, Dietmar Hußing, Andreas Koch, Frank Mehl, Thomas Pehlke, Ralph-Peter Poth, Jochen Rettig, Thomas Rogge, Andreas Rücker, Klaus Heinrich Schulz, Manfred Willibald Seng, James Staudt, Stefan Teitge, Bernd Wiltschka (sämtlich 31. 3. 1978), Holger Altschmied, Thomas Eysert, Peter Otto Faulhaber, Thomas Gaß, Armin Müller, Lothar Rohde, Reiner Triebel, Armin Trumper, Rolf Rudolf Wiegand (sämtlich 15. 4. 1978), Horst Göbel, Michael Oswald, Mario Pfeifer, Dieter Schuchmann, Thomas Schumacher, Thomas Hans Josef Ujvari, Harald Herbert Wargin (sämtlich 30. 4. 1978), Eduard Ernest Henke (24. 5. 1978), gemäß § 41 HBG.

Wiesbaden, 6. 6. 1978

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P/6 — 7 1

St.Anz. 27/1978 S. 1256

Der Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Robert Wilhelm Geider, Hans Geffarth (beide 1. 4. 1978); zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Herbert Diel (1. 4. 1978);

zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Konrad August Blumers (1. 4. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Dann, Hans Dieter Freisinger, Ferdinand Alwin Hüther, Wenzel Lorenz, Rudolf Lotz, Rolf-Dieter Müller, Klaus Plößer, Roland Schirmer (sämtlich 1. 4. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Polizeiobermeister im Kriminaldienst (BaL) Ludwig Emig, Bernhard Otto Hans Langenbeck (beide 1. 4. 1978, Kriminalobermeister (BaP) Heinz Steinmann (24. 4. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ekkehardt Behr, Werner Georg Lippert, Klaus Mangold, die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Hohberg, Fred Hosse, Burkhard Keller, Walter Klanitz, Hans Josef Niebler, Gerold Josef Christoph Rauck, Gebhard Reyer, Jürgen Trautmann, Lothar Helm, Rolf Roth, Jürgen Reibold (sämtlich 1. 4. 1978), Hans Walter Alt (25. 4. 1978) die Polizeimeister (BaL) Karl Heinz Eberhardt, Harmut Karl Siegfried Schacht (BaP) (beide 1. 4. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Harald Heinz Finger, Dietrich Thomas-Edward Grennigloh, Peter Karl Ernst Herzog, Horst Kertscher, Hubert Marquard, Harald Schneider, Robert Schneider, Bruno Schmied, Horst Schönig, Karlheinz Treusch, Erich Turinski, Thomas Walther (sämtlich 1. 5. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Fritz Werner Bernhard Schönfelder (30. 5. 1978), Kriminalhauptmeister (BaP) Heinz Steinmann (9. 5. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Ludwig Heinrich Buchinger (24. 2. 1978), Franz Deppert (2. 3. 1978), Hans-Peter Ernst Walden (29. 4. 1978), Lothar Töltsch, Joachim Wagner (beide 22. 5. 1978), Heinz Günther Hochmuth (31. 5. 1978), Kriminalobermeister (BaP) Reinhard Lorfing (22. 5. 1978), Polizeimeister (BaP) Fritz Schönberg (17. 3. 1978);

in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalhauptmeister (BaL) Fritz Wolf (31. 3. 1978);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Hermann Becker, Paul Grimm (beide 31. 3. 1978), Karl Conrad (30. 4. 1978), Kriminalhauptmeister (BaL) Jakob Willi Gräf (31. 3. 1978).

Darmstadt, 12. 6. 1978

Der Polizeipräsident
P III — 8 b 7

St.Anz. 27/1978 S. 1258

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Lothar Balder (22. 5. 1978), Hans-Jürgen Scheidt (2. 6. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Bernd Mohn (29. 5. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Knabe (3. 5. 1978), Norbert Laux (9. 5. 1978), Wolfgang Scharf (26. 5. 1978, Klaus Sauer (31. 5. 1978), Polizeihauptwachmeister (BaP) Stefan Josef Kollmann (4. 5. 1978);

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen Polizeimeister (BaP) Hans-Wilhelm Schmidt (1. 5. 1978);

zur Schutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz Polizeiobermeister (BaP) Dietmar Habig (1. 6. 1978);

zum Bundeskriminalamt in Wiesbaden die Kriminalhauptmeister (BaL) Rolf Debus, Peter Hartmann, Kriminalobermeister (BaP) Christian Zerth (sämtlich am 1. 6. 1978).

Frankfurt am Main, 12./15. 6. 1978

Der Polizeipräsident
P III/11/14 — 8 b 04 01/03 — 8 b 34 01
St.Anz. 27/1978 S. 1258

Der Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Walter Friedrich, Henning Möller, Friedrich Schindler (sämtlich 21. 4. 1978);

zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Horst Reichmann (21. 4. 1978);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaP) Martin Sauer (13. 4. 1978);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Watzka (21. 4. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Martin Hillenbrand (18. 4. 1978), Manfred Riedl (24. 4. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Bernd Barthelmes, Gerhard Becker, Werner Branz, Helmut Jensen, Peter Koch, Günter Kolzem, Walter Reinhard (sämtlich 1. 5. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Josef Heinz Wolk (8. 5. 1978), Kriminalhauptmeister (BaP) Diemtar Kolmer (31. 5. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Claus Peter Bergmann (13. 4. 1978), Günter Köllner (28. 4. 1978), Dietmar Kalista (6. 6. 1978);

versetzt:

zum Bundeskriminalamt in Wiesbaden Kriminalhauptmeister (BaL) Friedhelm Becker (1. 5. 1978);

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Dietz (31. 5. 1978);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Georg Reiß (30. 4. 1978), Friedhelm Schmall (31. 5. 1978).

Offenbach am Main, 8. 6. 1978

Der Polizeipräsident
P III/4 — 8 b
St.Anz. 27/1978 S. 1258

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat** Baudirektor (BaL) Sieghard Sonne (1. 4. 1978);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Frank Schulz (1. 4. 1978);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Reinhold Kuhn, Hans-Karl Hoffmann, Joachim Schneider, Ulrich Stache, Hans-Joachim Martin, Horst Preußer (sämtlich 1. 4. 1978);

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Anneliese Freiwald (1. 4. 1978);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Willi Rühl (1. 4. 1978);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Gerd Schäfer (1. 4. 1978);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Ursula Wahl (1. 4. 1978);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaL) Alke Croll (1. 4. 1978);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann Wilhelm Böttelberger (1. 2. 1978) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

Staatliche Rechnungsprüfungsämter

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Karl Jung (21. 4. 1978);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wilhelm Raiß (27. 4. 1978);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Wilhelm Rehbein (28. 4. 1978);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Werner Siebert (15. 4. 1978), Hans-Joachim Winkler (14. 4. 1978);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Günther Kirchner (1. 4. 1978);

zur **Amtsinspektorin** Hauptsekretärin (BaL) Dorothea Seidenstücker (18. 4. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:

Oberinspektor (BaP) Hartmut Bender (16. 3. 1978);

versetzt:

von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Wiesbaden Oberinspektor (BaL) Wolfgang Feldhaus (1. 2. 1978);

in den **Ruhestand** getreten:

Amtsrat Heinrich Krug (1. 6. 1978);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberamtsrat Eberhard Engel (1. 4. 1978), Amtsinspektor Eugen Eberlein (1. 5. 1978) beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG, Amtsrat Ernst Heim, Amtsrätin Charlotte Wiegand (beide 1. 6. 1978) beide gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtmann Günter Bleil (15. 4. 1978).

Besoldungskasse Hessen

ernannt:

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Gerhard Mither, Hans-Jürgen Rockenfelder (beide 1. 4. 1978);

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Walter Fett (1. 12. 1977);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Gisela Scholz (1. 4. 1978);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Erika Krottil (1. 4. 1978);

zu **Sekretären (BaL)** die Sekretäre z. A. (BaP) Ernstfried Becker, Norbert Rebelein, Clemens Velten (sämtlich 28. 4. 1978);

versetzt:

vom Kurator der Georg-August-Universität Göttingen Inspektorin z. A. (BaP) Gertrud Hartmann (15. 4. 1978);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Karl Rippel (1. 4. 1978) gemäß § 51 Abs. 1 HBG.

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

ernannt:

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Manfred Hartner, Peter Hartung (beide 21. 4. 1978).

Staatskassen

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Ernst Biedendorf, Hermann Finke (beide 1. 4. 1978);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Walter Stübecke (21. 4. 1978);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Gerhard Rulf (1. 4. 1978);

zum **Inspektor (BaL)** Obersekretär (BaP) Rainer Dusen-berg (1. 4. 1978);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Michael Ritter (1. 4. 1978);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Werner Wunderlich (1. 4. 1978);

zu **Inspektoranwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Monika Lassek (1. 12. 1977), Margit Kuh (1. 4. 1978), Verwaltungspraktikantin Silvia Munsch (27. 12. 1977);

zum **Assistentenanwärter (BaW)** Bewerber Karl Seidel (2. 1. 1978);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsrat Theodor Eidenmüller (1. 1. 1978);

entlassen:

die Assistentenanwärter Friedhelm Prior, Hans-Jörg Valentin (beide 30. 6. 1978), beide gemäß § 43 Abs. 1 HBG in Verbindung mit § 42 Abs. 3 HBG;

Landesfinanzschule

ernannt:

zum **Amtsrat** Steueramtmann (BaL) Ernst-Dieter Fuchs (2. 4. 1978);

zur **Steuerobersekretärin** (Steuersekretärin (BaP) Renate Gerlach (1. 4. 1978);

verstorben:

Steuerrat Winfried Felke (14. 1. 1978);

Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Hans-Jürgen Zahlau (1. 4. 1978);

zum **Oberamtsrat** Steuerrat (BaL) Rainer Ling (1. 4. 1978);

zum **Amtsrat** Steueramtmann (BaL) Wolfgang Hein (2. 4. 1978);

zum **Steuerhauptsekretär** Steuerobersekretär (BaP) Horst Gleim (1. 4. 1978);

zum **Steuerobersekretär** (Steuersekretär (BaL) Wilhelm Steinmetz (20. 4. 1978);

zum **Technischen Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Johann Preßler (1. 4. 1978);

zum **Technischen Sekretär** Technischer Assistent (BaL) Johann Preßler (1. 4. 1978)

Landesbeschaffungsstelle Hessen

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Kurt Pilger (1. 4. 1978);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Ursula Meyer (18. 3. 1978);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Rechtspflegeranwärterin (BaW) Ulrike Pallat (1. 4. 1978).

Wiesbaden, 15. 6. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I A 16

StAnz. 27/1978 S. 1258

In StAnz. 1978 S. 1139 muß es unter

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers bei

ernannt: zu Oberamtsräten... (StAnz. 1978 S. 1140, linke Spalte) statt Alfred Tomann richtig **Toman** und in StAnz. 1978 S. 1101, rechte Spalte, unter

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers, Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main bei ernannt: zum Richter (RaP) statt Dieter Berges richtig **Bertges** heißen.

Die Redaktion

StAnz. 27/1978 S. 1259

K. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

- zum **Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs (BaL)** Staatssekretär Otto Rudolf Pulch (1. 6. 1978);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Wilhelm Storck (1. 5. 1978);
- zum **Regierungsrat** Oberrechnungsrat (BaL) Helmut Frank (21. 4. 1978);
- zu **Oberrechnungsräten** die Rechnungsräte (BaL) Karl Becker, Dieter Schick, Karl Rettig (sämtlich 1. 4. 1978);

zum **Rechnungsrat** Amtmann (BaL) Otto Wolf (3. 4. 1978);in den **Ruhestand** versetzt:

- Regierungsobererrat (BaL) Heinz Odey (1. 3. 1978), Präsident (BaL) Dr. Bodo Helmholz (1. 6. 1978).

Darmstadt, 13. 6. 1978

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 2/77

StAnz. 27/1978 S. 1260

806**DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg aus Anlaß des Limburger Oktoberfestes am 15. 10. 1978 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. 10. 1978 in Kraft.

Darmstadt, 16. 6. 1978

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
gez. B a c h

StAnz. 27/1978 S. 1260

807**Vorhaben der Firma A. und W. Schrimpf OHG, Neuhof, Landkreis Fulda**

Die Firma A. und W. Schrimpf OHG, 6404 Neuhof, Landkreis Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung einer Trocken- und Mischanlage für die Herstellung von bituminösem Mischgut auf dem Grundstück in Herbstein, Gemarkung Herbstein, Flur 17, Flurstück 42/1, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. 7. 1978 bis 11. 9. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magi-

strat der Stadt Herbstein, Ordnungsamt, 6422 Herbstein 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. 9. 1978, 10.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6422 Herbstein 1, Sitzungssaal des Rathauses, statt. Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 6. 6. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Schrimpf (5)
StAnz. 27/1978 S. 1260

808**Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betr. den Forstbetriebsverband Grävenwiesbach**

Auf Grund der von den Vertretungskörperschaften der Beteiligten — Gemeinden Grävenwiesbach/Hochtaunuskreis und Waldsolms/Lahn-Dill-Kreis — am 7. 3. 1977 bzw. am 17. 5. 1978 gefaßten Beschlüsse beschließe ich hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit den §§ 7, 21 und 23 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Aufhebung der am 25. 4. 1956 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend den Forstbetriebsverband Grävenwiesbach.

Darmstadt, 14. 6. 1978

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 u 02/01 (4) — 3
StAnz. 27/1978 S. 1260

809**Bestandsübertragung der Sterbekasse für das Bäckergewerbe in Hessen VVaG, Frankfurt am Main, auf die Pensionskasse des Bäckerhandwerks VVaG, Berlin**

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sterbekasse für das Bäckergewerbe in Hessen VVaG, Frankfurt am Main, vom 8. 4. 1978 und des Bestandsübertragungsvertrages zwischen der Sterbekasse und der Pensionskasse des Bäckerhandwerks VVaG, Berlin, vom 13. Februar/18. April 1978 habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven der Sterbekasse auf die Pensionskasse des Bäckerhandwerks VVaG, Berlin, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 erteilt.

Darmstadt, 15. 6. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01 (19) — 17
StAnz. 27/1978 S. 1260

Buchbesprechungen

Datenschutz bei riskanten Systemen. Von Wilhelm Steinmüller, Leonhard Ermer und Wolfgang Schimmel. 1978, 244 S., kart., 24,80 DM, Schriftenreihe „Informatik-Fachberichte“, herausgegeben von W. Brauer im Auftrag der Gesellschaft für Informatik (GI), Bd. 13. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg und New York.

Die von der deutschen Rechtswissenschaft zunächst nur zögernd und vereinzelt aufgenommene Diskussion über den Datenschutz ist

eine der Ursachen für die zahlreichen noch ungeklärten rechtlichen Fragen in diesem Bereich, die im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 27. 1. 1977 (BGBl. I S. 201) und des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 96) und die damit nunmehr verbundenen Verpflichtungen für die Adressaten der Gesetze einige Verunsicherungen hervorgerufen haben. Zu rechtlichen Unklarheiten gesellt sich das

weitere Problem, wie die theoretische gesetzgeberische Konzeption in konkreten Informationssystemen zu realisieren ist. Der den §§ 6 BDSG, 10 HDSG anliegende (nicht abschließende) Katalog gibt lediglich Anforderungen, anzustrebende Datensicherungseffekte, vor. Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen lassen sich eben nicht allgemeingültig festlegen.

In dieser Situation ist es für den Praktiker von besonderer Bedeutung, neben Literatur, die schnell einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften und ihre Bedeutung vermittelt, ein anschauliches Beispiel für ein komplettes Paket von Datenschutz-/sicherungsmaßnahmen für ein spezielles ADV-Projekt zu erhalten. Die Autoren Steinmüller, Ermer und Schimmel können das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, als erste ein solches Paket veröffentlicht zu haben, und zwar für das hochsensible Daten beinhaltende medizinische „Informationssystem für niedergelassene Ärzte“ (INA). Dieses ist Bestandteil eines übergeordneten Konzept einer umfassenden Datenverarbeitungsplanung im gesamten medizinischen Bereich, des DV-Demonstrationsprojekts „DV-Einsatz zur Lösung überbetrieblicher Organisations- und Management-Aufgaben durch Integration des normierten Informationsflusses zwischen verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens“ (DOMINIG). Prof. Steinmüller und Mitarbeiter hatten die Erarbeitung einer Datenschutzkonzeption für INA übernommen.

Dieses Risikosystem — darunter versteht man Informationssysteme, die erhöhte Risiken für die in ihnen abgebildeten Betroffenen bergen, weil sie z. B. besonders sensitive Daten enthalten — fordert allerdings mehr als die „normalen“ Datenschutzmaßnahmen (vgl. das Kriterium der Angemessenheit in §§ 6 BDSG, 10 HDSG), und entsprechend weit geht das von den Autoren entwickelte Konzept. Nichts desto trotz hat das Buch einen hohen allgemeinen Erkenntniswert. Dieser ergibt sich nicht nur daraus, daß die Ergebnisse teilweise zumindest auf andere riskante Systeme wie etwa im Sozial- und Sicherheitsbereich (Planungssysteme, Datenbanken für sozialwissenschaftliche Forschungen, polizeiliche und andere schwer kontrollierbare Systeme) übertragbar sind (dazu Abschnitt 7: „Verallgemeinerung für riskante Systeme“). Es sei besonders hingewiesen auf die aufgezeigte Methodik des Verfahrens der Datenschutzimplementierung. Darüber hinaus sind insbesondere die Abschnitte 3.2 („Datenschutzrecht“), 4 („Das System des Datenschutzes“), mit einer Bestandsaufnahme der deutschen Datenschutzdiskussion) und 6 („Datensicherungskonzept“) von allgemeinem Interesse.

das gut gegliederte Inhaltsverzeichnis, das nützliche Gesetzesregister, das umfangreiche Sachregister und das Literaturverzeichnis, daß die vorhandene Literatur zum Datenschutz — wenn auch naturgemäß nicht ganz vollständig — berücksichtigt und über ein Bibliographieverzeichnis Zugang zu weiteren Fundstellen eröffnet, runden den positiven Eindruck ab. Insgesamt bleibt festzustellen, daß das Buch nicht nur für den Informatiker relevant ist, sondern dem mit dem Datenschutz näher Befassten einen wertvollen Beitrag bietet und darüber hinaus geeignet ist, weitergehende interdisziplinäre Forschungen in Gang zu setzen.

Verwaltungsrat z. A. Diegmann

Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dres. Schieckel und Gurgel, 61. bis 63. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 68,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Mit den drei umfangreichen Ergänzungslieferungen sorgen die Herausgeber für eine zeitnahe Gestaltung ihres Werkes. Diese Ergänzungen bringen das Werk auf den Stand vom 1. März 1978. Mit der 62. und 63. Ergänzungslieferung wurde überwiegend die Kommentierung des Bundesversorgungsgesetzes ergänzt und überarbeitet. Damit sind vor allem die umfangreichen Änderungen durch die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Anpassungsgesetze/KOV und weiteren gesetzlichen Regelungen sowie die Meinungsbildung durch Rechtsprechung verarbeitet und für den Rechtsuchenden erläutert worden. Mit diesen Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk seiner Aufgabe als Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz und Sammlung einschlägiger Vorschriften im Bereich der Kriegspopferversorgung und den artverwandten Bereichen gerecht.

Regierungsobererrat Mönlich

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. F. Luber, 71. und 72. Ergänzungslieferung, je 44,— DM; Gesamtwerk 82,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Erschienen sind die 71. und 72. Ergänzungslieferung. Im wesentlichen wurde der Anhang B (einschlägiges Bundesrecht) auf den Stand vom 1. 2. 1978 gebracht, Besonders zu erwähnen sind

- Neufassung des Einkommensteuergesetzes, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Einkommensteuer-Richtlinien,
- Neufassung des Wehrpflichtgesetzes, Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, Neufassung des Zivildienstgesetzes,
- Änderung des Bundeskindergeldgesetzes,
- Neufassung des Zweiten Wohngeldgesetzes und Änderung der Wohngeldverordnung,
- Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung,
- Berücksichtigung der letzten Änderungen des Arbeitsförderungs-gesetzes, Abdruck der AFG-Leistungsverordnung,
- Berücksichtigung der letzten Änderungen des Bundesentschädigungsgesetzes,
- Berücksichtigung der letzten Änderungen des Bundesbeamten-gesetzes, Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes,
- Berücksichtigung der letzten Änderungen des Bundesausbildungs-förderungsgesetzes, der Förderungshöchstdauerverordnung und der Härteverordnung, ferner Berücksichtigung der Neufassung der Darlehensverordnung.

Ministerialdirigent Dr. Hartmut Schubert

Aktiengesetz — GmbH-Gesetz. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Hefermel, 15., neu bearbeitete Auflage, Stand 1. März 1978, 339 S., kart., 6,80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag, München. Die Textsammlung enthält neben dem Aktiengesetz und dem GmbH-Gesetz das Umwandlungsgesetz, das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung, das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz), das Mitbestimmungsgesetz einschließlich des sogenannten Montanmitbestimmungs-

gesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes. Die Benutzung der Textsammlung wird durch die Einführung von Hefermel erleichtert, der die wesentlichen Grundzüge des Aktienrechts und des GmbH-Rechts aufzeigt. Besonders hervorzuheben ist, daß er insbesondere auch auf verschiedene rechtspolitische Vorhaben auf nationaler Ebene (GmbH-Novelle) und auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften hinweist, die zu weitgehenden Änderungen des Rechts der Kapitalgesellschaften führen werden. Neben der verabschiedeten Zweiten Richtlinie, die zum Zwecke der Umsetzung in innerstaatliches deutsches Recht als Gesetzentwurf bereits dem Bundestag vorliegt (BT-Drucks. 8/1678), handelt es sich um die 3. Richtlinie zur Fusion von Aktiengesellschaften und um die 4. Richtlinie betr. Rechnungslegungsvorschriften von Kapitalgesellschaften. Nach Auffassung der Kommission der EG sind die Voraussetzungen für eine Ratsentscheidung bereits gegeben (BT-Drucks. 8/1810). Ferner beabsichtigt die Kommission, folgende weitere Vorschläge vorzulegen: 8. Richtlinie betreffend die mit der Prüfung von Rechnungslegungsdokumenten beauftragten Personen (Abschlußprüfer), 9. Richtlinie betreffend Konzernrecht und 7. Richtlinie über Konzernabschlüsse, 5. Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaften.

Regierungsdirektor A p p e l

Die Bauleitplanung. Merkblatt 2, überarbeitete Auflage (6.—7. Tausend), 1977, 76 S., DIN A 5, kart., 7,40 DM. Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln.

In der bewährten Reihe der Merkblätter, die das Deutsche Volksheimstättenwerk zum Bundesbaugesetz herausgegeben hat, liegt entsprechend der Neufassung dieses Gesetzes das „Merkblatt über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz“ in einer vollständigen Neubearbeitung vor.

Das Merkblatt mit seiner gedrängten, aber leicht verständlichen und doch auffallend umsichtigen Darstellung bietet die Möglichkeit, sich rasch über Grundzüge des Bundesbaugesetzes und der Gesetzesänderung zu orientieren. So wird das Merkblatt gerade auch in der Hand von Nichtjuristen wertvoll, den mit Bauleitplanung befaßten Sachbearbeitern im öffentlichen Dienst, den die Bauleitpläne und ihre Realisierung beschließenden politischen Vertretern, den Planern in Architekturbüros oder bei Wohnungsbauengesellschaften und den interessierten Bürgern. Zur Einarbeitung in diesen Teil des Baurechts ist es auch für junge Juristen und technische Referendare geeignet.

Das Merkblatt ist zu beziehen durch den Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk e. V., Frisenplatz 16, 5000 Köln 1, und die Landesverbände des Deutschen Volksheimstättenwerks.

Baudirektor S a d o n i

Handbuch der Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Regierungsdirektor, Wiesbaden. 2. Auflage, Loseblattsammlung, 23. Ergänzungslieferung, 3 Plastikordner mit Prägung und Mechanik, DIN A 5; Gesamtwerk einschließlich 23. Ergänzungslieferung, 89,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit 1. 8. 1977 eingetretenen Änderungen und bringt das Handbuch auf den Stand vom 1. 3. 1978.

Nachdem das Atomgesetz, die atomrechtliche Verfahrensordnung und das Strahlenschutzgesetz durch Neufassungen zu ersetzen waren, entschloß sich der Herausgeber, bereits mit der 22. Ergänzungslieferung diese Vorschriften aus dem Band Zivilverteidigung herauszunehmen und in den Band Zivilschutz einzufügen, um so ein einigermaßen geschlossenes Aufgabengebiet Atom- und Strahlenschutzrecht zu erreichen.

Neu aufgenommen wurden einige ältere Vorschriften, die den Schutzraumbau regeln. Dies sind u. a.: Bautechnische Grundsätze für Krankenhausschutzräume und Krankenhausgroßschutzräume; Bautechnische Grundsätze für ZS-Sanitätslager; Ergänzung der Richtlinien für den Bau von Schutzräumen in Neubauten des Bundes; Richtlinien für die Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern; Regelung über die Erstattung von Baunebenkosten bei der Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden ferner: Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen; Richtlinien für das Verfahren bei Verpflichtung, Entpflichtung, Ermahnung und Ausschluß von Helfern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW); Richtlinien für Jungheifer in der Bundesanstalt THW; Vorschlag für die Errichtung eines Ausbildungsplatzes für die Ausbildung im Selbstschutz in Wohn- und Arbeitsstätten.

Wegen der Bedeutung der VwV-selbstschutz beim Aufbau des Selbstschutzes in den Gemeinden und in Arbeitsstätten hat sich der Herausgeber dafür entschieden, auch dieser Vorschrift ausführliche Erläuterungen beizufügen. In den Band Zivilverteidigung wurden die Empfehlungen zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken neu aufgenommen.

Die bei verschiedenen Vorschriften seit der letzten Ergänzungslieferung eingetretenen Änderungen wurden durch Einarbeitung in die jeweiligen Texte berücksichtigt.

Das neue Recht des Handelsvertreters. Von Dr. Richard Bachmann, 216 S., 36,— DM. WEKA-Verlag, Industriest. 21, 8901 Kissing. Seit dem 1. 7. 1976 ist das Gesetz über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters in Kraft. Die Rechtsprechung hat bereits wesentliche Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Handelsvertreter und Unternehmen geklärt.

Für den Handelsvertreter ist bei der Gestaltung seiner vertraglichen Beziehungen zum Unternehmen und für die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten auch die steuerrechtliche Behandlung seiner Provisions- und Ausgleichsansprüche wichtig.

Der Verfasser gibt in dem Fachbuch eine praxisorientierte Darstellung aller einschlägigen Rechtsvorschriften mit zahlreichen Beispielen zum Provisions- und Ausgleichsanspruch. Dabei erläutert er mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen die handelsrechtliche gesetzliche und vertragliche Stellung und die steuerrechtliche Behandlung der Ansprüche des selbständigen Handelsvertreters. Er gibt einen Ausblick auf beabsichtigte Verbesserungen und Harmonisierungen des Handelsvertreterrechts durch eine vorgeschlagene EG-Richtlinie und spricht sich für solche Verbesserungen aus.

Regierungsrat A p p e l s t e d t

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden vom 27. Juli 1971 sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans Losebattgabe in vier Bänden. 45. Ergänzungslieferung, 170 S., in Schlaufe, 46,— DM; 46. Ergänzungslieferung, 252 S., in Schlaufe 42,— DM; 47. Ergänzungslieferung, 264 S., in Schlaufe 45,— DM; 48. Ergänzungslieferung, 242 S., in Schlaufe, 43,— DM; Gesamtwerk 71,— DM, Verlag R. S. Schulz, München.

Auch im zweiten Halbjahr 1977 wurde die bekannte Losebattgabe durch Einordnen des Materials aus vier ergänzenden Lieferungen auf einem aktuellen Stand gehalten. Die 45. und 46. Ergänzungslieferung geben den Stand vom 1. Juli 1977 wieder, die 47. Ergänzungslieferung bezeichnet den Stand vom 1. August und die 48. Lieferung den Stand vom 1. Oktober 1977. Der Preis des vierbändigen Gesamtwerks das selbstverständlich sämtliche seit der ersten Herausgabe erschienenen Ergänzungen enthält, ist seit geraumer Zeit unverändert und somit als preisgünstig anzusprechen.

Einzelne Nachlieferungen enthalten die Fortsetzungen der Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes, und zwar zu den §§ 41, 53, 54, 56, 57, 58, 59 und 63 StBAufG.

Aus den Ergänzungen des bundesrechtlichen Teils, die eine größere Zahl neuer Beiträge enthalten, seien hier lediglich beispielhaft erwähnt: Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1975) vom 17. März 1962 in der Fassung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105) nebst Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV 1975) in der Fassung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1875), Einkommensteuergesetz 1975 (EStG 1975) in der Fassung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165, bzw. 1975 S. 422) — Auszug — nebst Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975 (EStDV 1975) in der Fassung vom 24. Januar 1975 (BGBl. I S. 369) — Auszug —, Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) in der Fassung vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2127).

Um die Vervollständigung des landesrechtlichen Teils, der innerhalb des Gesamtwerks bereits einen erheblichen Umfang angenommen hat, war man weiter bemüht. Die 45. Ergänzungslieferung enthält Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus Baden-Württemberg, Bayern und Berlin. Besonders zu erwähnen ist hier die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Februar 1977 (MABl. S. 65) betr. Vollzug des novellierten Bundesbaugesetzes.

Die 46. Ergänzungslieferung bringt Beiträge der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Hervorzuheben ist daraus der Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 435) betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1976 —.

Die 47. Ergänzungslieferung berücksichtigt im landesrechtlichen Teil die Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Außerdem werden eine Reihe neuerer Verordnungen und Erlasse der Hessischen Landesregierung wiedergegeben: Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (Allg. DVO HBO) vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 173), Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271), Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung — PrüfVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 287), Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 10. August 1977 (StAnz. S. 1746) betr. Gutachten durch den Gutachterausschuß nach dem Städtebauförderungsgesetz zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 27. Juni 1977 (StAnz. S. 1439) betr. Grunderwerbsteuer; hier: Ausführung des § 77 des Städtebauförderungsgesetzes.

Die 48. Ergänzungslieferung enthält u. a. den Abdruck verschiedener bemerkenswerter Regelungen der Länder. Aus Baden-Württemberg: Hinweise zu den Änderungen des Bundesbaugesetzes; aus Bayern: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1976, betr. Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau; aus Niedersachsen: Modernisierungs-Richtlinien vom 13. Juli 1977. Für den praktischen Gebrauch der Sammlung in Hessen ist die Wiedergabe zweier neuer Verordnungen nützlich: Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (Feuerverordnung — FeuVO) vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 293) und Kinderspielplatzverordnung (KSpVO) vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 349).

Nach den wiederholten Besprechungen der jeweiligen Teillieferungen sowie der Gesamtausgabe ist es fast überflüssig, abschließend noch darauf hinzuweisen, daß jeder Ergänzungslieferung neben den Textseiten auch die neugefaßten Titelblätter, Inhaltsübersichten und Stichwortverzeichnisse beigegeben sind. Baudirektor S a d o n i

Optisches Verwaltungsrecht. Heft 1, Allgemeines Verwaltungsrecht, dargestellt in 14 Schaubildern. Von Prof. Dr. Ralf Holland, 2., veränderte und vermehrte Auflage, 1978, 18 DM. Heft 4, Beamtenrecht, dargestellt in 35 Schaubildern. Von Dr. Klaus Müller, 1. Auflage, 1978, 22 DM. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne-Berlin. Die Reihe „Optische Darstellungen“ geht von der Erfahrung aus, daß etwa 85 Prozent aller Informationen unser Gehirn über das Auge erreichen. Die gewählte Darstellungsform ermöglicht es deshalb, die gedanklichen und sachlichen Zusammenhänge schneller und sicherer zu erfassen. Sie ist bereits in anderen Bereichen, wie z. B. im Steuerrecht, von der Praxis dankbar aufgenommen worden (vgl. StAnz. 1977 S. 71).

Aufgabe des Heftes „Allgemeines Verwaltungsrecht“ ist es, mit den wesentlichen Fragen des Allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts vertraut zu machen und zu einer weiteren Beschäftigung mit dieser Materie anzuregen, auf optische Weise gewinnt man einprägsam einen systematischen Überblick. Das Heft soll und kann selbstverständlich die einschlägigen Lehr- und Arbeitsbücher, die Gesetzestexte zum Verwaltungsrecht sowie die sonstige Literatur nicht ersetzen; seine Aufgabe ist es vielmehr, optisch zum Verständnis beizutragen. Dabei sind die Erfahrungen des Verfassers aus mehrjähriger Vorlesungstätigkeit an Verwaltungsschulen und im Hochschulbereich hilfreich eingearbeitet.

Die 2. Auflage berücksichtigt die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Abgabenordnung 1977 eingetretenen Änderungen. In den Schaubildern wird der Stoff nach optischen Gesichtspunkten gegliedert: Begriff und Geltungsbereich des Verwaltungsrechts. Rechtsquellen. Verwaltungsträger. Behördenaufbau in der Bundes- und Landesverwaltung. Verwaltungsverfahren. Verwaltungsakt. Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten. Fehlerhafte Verwaltungsakte. Bestandskraft und Vollstreckung von Verwaltungsakten. Die öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen. Rechtsschutz gegenüber

Verwaltungsakten und anderen Maßnahmen der Verwaltung. Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswechsens. Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Im Heft 4 stellt der Verfasser, Direktor des kommunalen Studieninstituts in Duisburg sowie Lehrbeauftragter an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ruhrbezirk in Bochum, in 35 Schaubildern sehr sorgsam das Beamtenrecht dar. Nicht nur in der Ausbildung der Verwaltungsbeamten spielt dieses Rechtsgebiet eine wichtige Rolle; es gehört auch im Rahmen der Juristenausbildung zu den Wahlpflichtfächern. Der Darstellung des Beamtenrechts stand bisher die starke Rechtszersplitterung entgegen. Hier ist in den letzten Jahren, bedingt durch Grundgesetzänderungen (Art. 74 a GG), ein Wechsel eingetreten. Der Bund hat einen erheblichen Kompetenzzuwachs erfahren; er hat ihn zu einer Vereinheitlichung des Beamtenrechts auch in der Sache genutzt. Dadurch wurde die Aufgabe erleichtert, das Beamtenrecht in dieser gelungenen Form darzustellen, es entspricht der Bundesgesetzgebung.

Einige Beispiele der 35 Schaubilder: Die öffentlichen Bediensteten. Die Dienstverpflichtung. Gesetzgebungszuständigkeit im Beamtenrecht. Quellen des Beamtenrechts. Wesen, Formen des Beamtenverhältnisses. Laufbahnen und Laufbahnvoraussetzungen. Der Laufbahnwechsel. Allgemeine Voraussetzungen der Beamtennennung. Grundbegriffe des Beamtenrechts. Pflichten, Rechte der Beamten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Beamtenbesoldung. Die Besoldungsordnungen (7 Schaubilder). Die soziale Stellung der Beamten. Versorgungsbezüge. Die Unfallfürsorge. Disziplinarmaßnahmen, -verfahren, -gerichtsbarkeit. Personalvertretung (5 Schaubilder).

Optisch leicht und gut wird der Lernende in das Beamtenrecht eingeführt. Gleichzeitig wird es dem Praktiker ermöglicht, sich einen schnellen Überblick sowohl über Einzelfragen als auch über das gesamte Rechtsgebiet zu verschaffen.

Die ausgezeichneten Schaubilder der beiden Hefte „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Beamtenrecht“ sind bequem zu handhaben und erleichtern die Arbeit. Sie können allen, die in der Ausbildung oder in der Praxis mit Fragen aus diesen rechtlichen Bereichen tangiert werden, sehr empfohlen werden.

Ltd. Ministerialrat Dr. Manfred Speck

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar von Dr. Theodor Maunz, Staatsminister a. D., o. Professor an der Universität München; Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu, Ministerialdirektor; Dr. Franz Klein, Ministerialdirektor; Dr. Gerhard Ulsamer, Ministerialrat beim Bundesverfassungsgericht, 4. Grundlieferung Oktober 1976, 450 S., in Schlaufe, 88 DM; Grundwerk (= 1. Lieferung) mit eingerechneten Lieferungen 2 bis 4, etwa 1420 S., in Leinenordner, 138 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das Entstehen des Großkommentars zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht ist in StAnz. 1965 S. 574; 1969 S. 1035 und 1973 S. 625 beschrieben. Durch das Erscheinen einer neuen Ergänzungslieferung ist die Kommentierung des Gesetzes nunmehr beendet. Um der Praxis trotz der sich lang hinziehenden Erscheinungsweise zu dienen, hatten die Bearbeiter in der Zwischenzeit neben der Vollkommentierung Kurzerklärungen zu einigen für die Praxis besonders wichtigen Vorschriften gebracht. In ihnen war die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt, eine vertiefte kritische Erläuterung aber zunächst noch unterblieben. Diese mit dem Symbol „R“ versehenen Blätter sind jetzt gegen neue Blätter mit der umfassenden Erläuterung auszutauschen. Im übrigen bringt die vierte Lieferung die Kommentierung der noch nicht erläuterten Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und die jetzt gültigen einschlägigen Gesetzestexte. Schließlich ist der Teil IX der Vorbemerkungen mit dem Schriftumsverzeichnis zur gesamten Vorbemerkung einzufügen. Teil IX behandelt „Stellung und Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts nach seiner Rechtsprechung“. Es handelt sich weitgehend um die Übernahme der Ausführungen aus der 2. Lieferung, die damals als „Vorbemerkungen R“ erschienen waren. Die Behandlung dieses allgemein bedeutsamen Themas enttäuscht, weil die Verfasser nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darstellen.

Bei einem Loseblattwerk ist es besonders wichtig, daß der Benutzer schnell feststellen kann, wann die jeweilige Erläuterung erschienen ist. Das ist hier nicht ganz einfach zu erfahren. Auf den Blättern ist die Zahl der Lieferung angegeben, aus der das jeweilige Blatt stammt. Eine Liste der Lieferungen mit deren Erscheinungsdatum enthält das Werk aber nicht. Man muß sich die Daten selbst notieren (Starck, NJW 1978, S. 874).

Ein so ausführliches Erläuterungswerk wie das vorliegende kann nicht im einzelnen besprochen werden. Hier soll daher nur noch einmal betont werden, daß sich die Verfasser eingehend mit dem im Schrifttum vertretenen Auffassungen auseinandersetzen und die Praxis des Bundesverfassungsgerichts ausführlich schildern. Ein besonderes Augenmerk haben die Verfasser auf die Entstehungsgeschichte der neueren Vorschriften geworfen, z. B. auf die zu § 93 a BVerfGG. Dort erläutern sie auch rechtsvergleichende interessante Parallelen. Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Reichsversicherungsordnung. 3. Buch: Unfallversicherung, Kommentar von Friedrich E t m e r. Loseblattsammlung, 21. Ergänzungslieferung, 42 DM; Gesamtwerk, 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Nachdem zuletzt in StAnz. 1977 S. 1036 auf Ergänzungslieferungen zu dem Kommentar des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) von E t m e r/Schulz hingewiesen werden konnte, ist jetzt auf die 21. Ergänzungslieferung aufmerksam zu machen. Sie bringt das Werk auf den Stand vom 1. Mai 1978 und damit auf den Stand nach Erlaß des 20. Renten Anpassungsgesetzes. Dem Band III sind die Texte der Bekanntmachung der Vmhundertsätze der Anpassung des Übergangsgeldes vom 18. 6. 1976 und vom 12. 7. 1977, die Kinderzulagen — Erstattungsverordnung vom 3. 6. 1977 sowie die Arbeitsentgeltverordnung vom 6. 7. 1977 einzufügen. Das 20. Renten Anpassungsgesetz ist in Band II auszugweise unter der Nr. C 9 o abgedruckt. Diese Rechtsquellen sind in den Kommentar eingearbeitet. Dort sind ferner neue Hinweise zum Sozialgesetzbuch aufgenommen. Der Verfasser hat ferner die Schriftumsnachweise ergänzt und neue Leitsätze der Rechtsprechung gebracht, insbesondere auch solche des Bundesverfassungsgerichts (zu § 539 RVO und unter C 65).

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 3. JULI 1978

Nr. 27

Veröffentlichungen

2515

Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten

Die Waffenbesitzkarte Nr. 6328 für Herrn Dr. Peter Haverbeck, Söderweg 4, 6350 Bad Nauheim, ausgestellt am 19. 6. 1975 vom Landrat des Wetteraukreises, und die Waffenbesitzkarte Nr. 7657/1 für Herrn Heinz Kniss, Wingertstraße 31, 6360 Friedberg (Hessen) 5, ausgestellt am 21. 10. 1976 vom Landrat des Wetteraukreises, sind abhanden gekommen.

Die Waffenbesitzkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

6470 Büdingen, 7. 6. 1978

Der Landrat
des Wetteraukreises
VII 4/1-120-00-006/014

2516

Verlust eines Dienstsiegels

Bei der Gruneliuschule in Frankfurt am Main ist das dort geführte Dienstsiegel abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „GRUNELIUSSCHULE GRUND- UND HAUPTSCHULE DER STADT FRANKFURT A. M.“.

Das Siegel wird mit Wirkung vom 13. 4. 1978 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Das Ersatzsiegel trägt unter dem Landeswappen die Zahl 1.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1978

Der Magistrat
— Hauptamt —
10.42

2517

Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten

Die Waffenbesitzkarte Nr. 501/75 für Herrn Peter Hartmann, ausgestellt am 7. Juli 1975 vom Landrat des Dillkreises, die Waffenbesitzkarte Nr. 145/75 für Herrn Werner Dilges, ausgestellt am 2. September 1975 vom Landrat des Landkreises Wetzlar, die Waffenbesitzkarte Nr. 97/77 für Herrn Harald Scherliess, ausgestellt am 21. Dezember 1977 vom Landrat des Lahn-Dill-Kreises, und die Waffenbesitzkarte Nr. 66/77 für Herrn Martin Hintz, ausgestellt am 4. Oktober 1977 vom Landrat des Lahn-Dill-Kreises, sind abhanden gekommen.

Die Waffenbesitzkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

6330 Lahn-Wetzlar, 8. 5. 1978

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
X/3 120-02

Gerichtsangelegenheiten

2518

VII — 3: Hans-Hugo Heimprecht, geb. am 19. August 1934 in Darmstadt, wohn-

haft in 6100 Darmstadt-Eberstadt, Ostpreußenstraße 34, wurde mit Verfügung vom 30. Mai 1978 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für die Gebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts — soweit diese im Zusammenhang mit der Ausübung der steuerberatenden Tätigkeit stehen — erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 30. 5. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts

2519

10 C 202/77: Schlosser Walter Schulz, geb. am 18. 3. 1925 in Stettin, wohnhaft in 3551 Lohra, Gladenbacher Str. 53, ist durch Beschluß des Amtsgerichts Marburg/Lahn vom 9. November 1977 wegen Trunksucht entmündigt worden.

3550 Marburg, 15. 6. 1978

Amtsgericht

Güterrechtsregister

2520

GR 256 — 22. 6. 1978: Schichtführer Martin Stuhldreier und dessen Ehefrau Maria Stuhldreier, geb. Dicke, beide Helenenstr. Nr. 5, Arolsen.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 22. 6. 1978

Amtsgericht

2521

GR 505 — 14. 6. 1978: Eheleute Herbert Schlecht und Renate Schlecht geb. Petry, beide Reutergasse 9, Butzbach/Stadttell Nieder-Weisel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. April 1978.

6308 Butzbach, 13. 6. 1978

Amtsgericht

2522

GR 558 — Neueintragung — 16. Juni 1978: Eheleute Kaufmann Uwe Peter Bässe und Renate geb. Stolzenberger, Sonnenhang 14, Eschenburg-Eiershausen.

Durch Ehevertrag vom 12. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 16. 6. 1978

Amtsgericht

2523

GR 2054 — 15. 6. 1978: Heinz Meißner, Ingenieur, Gerlind Gudrun Meißner, geb. Bieber, Birkenstraße 55, 6360 Friedberg/H. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 5. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 6. 1978

Amtsgericht

2524

GR 2055 — 21. 6. 1978: Dieter Jahnke, Sieglinde Jahnke geb. Mänz, Weideweg 3, Friedberg.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 2. 1978.

GR 2056 — 21. 6. 1978: Dr. med. Karl Bernd Thiriot, Vorstadt zum Garten 15,

Friedberg, Ursula, Thiriot geb. Stamm, Lindenstr. 43, Friedberg.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 4. 1978.

GR 2057 — 21. 6. 1978: Wilfried Kling, Brigitte Kling, geb. Drüllmann, Große Gasse 30, Wölfersheim 2.

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 28. 4. 1978. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 6. 1978

Amtsgericht

2525

GR 464 — Neueintragung: Student Horst Herröder, Karlsbader Str. 14, Joßgrund-Ortsteil Lettgenbrunn, und Astrid Christiane geb. Faulhaber.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 14. 6. 1978

Amtsgericht

2526

GR 273: Eheleute Kaufmann Jürgen Günter Melchien und Gisela Melchien geborene Fritz, Feldbergstraße 2, 6093 Flörsheim-Weilbach.

Durch Vertrag vom 27. 2. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 19. 6. 1978

Amtsgericht

2527

GR 319 — Neueintragungen — 23. 6. 1978: Eheleute Maurer Friedhelm Anton Heuermann und Eva Maria Heuermann, geb. Cohrs, beide wohnhaft in Liebenau-Ersen, Am Hang 7.

Durch Vertrag vom 5. 4. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 320 — 23. 6. 1978: Eheleute Kfz.-Mechaniker Roman Stucke und Karin Stucke, geb. Bressan, beide wohnhaft in Oberwieser-Gieselwerder, Langenhof 10.

Durch Vertrag vom 11. 5. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 321 — 23. 6. 1978: Eheleute Kraftfahrer Horst Günter Friedrich Hellfritsch und Datentypistin Angelika Gertrud Hellfritsch, geb. Faßmann, beide wohnhaft in Hofgeismar, Stettiner Str. 14.

Durch Vertrag vom 13. 4. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 23. 6. 1978

Amtsgericht

2528

GR 336 — 31. 5. 1978: Eheleute Werner Kunz und Irmhild geb. Stolz, Idstein-Waldorf.

Durch Vertrag vom 8. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 29. 5. 1978

Amtsgericht

2529

8 GR 492 — Neueintragung — 15. 6. 1978: Eisenhauer, Horst, technischer Angestellter, in Rödermark und Eisenhauer, Ilse Renate geb. Willems, Bankangestellte, in Rödermark.

Durch Vertrag vom 10. 3. 78 ist Gütertrennung vereinbart (Notarin Stegmann in Rödermark, Urk.R. 203/78).

6070 Langen, 15. 6. 1978 **Amtsgericht**

2530

8 GR 493 — Neueintragung: 15. Juni 1978: Reitmeister, Heinz Peter Hermann, Rentner, Langen und Rittershaus-Reitmeister, Barbara Grete Gisela geb. Rittershaus, kaufm. Angest., Langen.

Durch Vertrag vom 12. 5. 78 ist Gütertrennung vereinbart (Notar Rosenkranz in Langen, Urk.R. 227/78).

6070 Langen, 15. 6. 1978 **Amtsgericht**

2531

8 GR 491 — Neueintragung: 15. Juni 1978: Gotta, Raimund Franz, Galvanotechniker, in Rödermark und Gotta, Christa Irmgard geb. Michel, in Rödermark.

Durch Vertrag vom 22. 2. 78 ist Gütertrennung vereinbart (Notarin Stegmann, Rödermark, Urk.R. 163/78).

6070 Langen, 15. 6. 1978 **Amtsgericht**

2532

GR 197 — Neueintragung — 14. 6. 1978: Wilhelm Heinrich Herрман von Allwörden, Ingenieur, Lauerbacher Weg 10, Erbach, und Marie-Luise Zita von Allwörden geb. Dehler, Bohlst. 32, Kohlberg.

Durch Vertrag vom 21. 4. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 14. 6. 1978 **Amtsgericht**

2533

Neueintragungen:

GR 4481 — 15. 6. 1978: Eheleute Hans Hinnerk Holste, Bankdirektor, und Gertrud Gerda, geb. Kühnemann, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 7. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4482 — 15. 6. 1978: Eheleute Erwin Schäfer, Bau-Ing., und Rosemarie, geb. Neumann, Hausfrau, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 5. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4483 — 15. 6. 1978: Eheleute Günther Geißler, Metzger, und Ingrid Theresia, geb. Richter, Hausfrau, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 5. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 15. 6. 1978 **Amtsgericht, Abt. 5**

2534

GR 409 — 20. 6. 1978: Die Eheleute Friedrich W. Beer, geb. am 16. 10. 1937, und Inge Beer, geb. Günther, geb. am 17. 9. 1943, Grabenwiesenweg 10, 6384 Schmitten, haben durch Ehevertrag vom 10. 11. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2535

GR 3766 — 12. 6. 1978: Helmut Bender und Ursula Bender geb. Schönborn in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3767 — 13. 6. 1978: Josef Sterk und Christa Sterk geb. Schlosser in Wiesbaden-Nordenstadt.

Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1978 **Amtsgericht, Abt. 22**

2536

3 GR 464 — Neueintragung: Alfred Hennemuth und Ehefrau Inge Hennemuth, geb. Brill, Bad Sooden-Allendorf-Dudenrode, Nr. 7.

Durch Vertrag vom 22. 12. 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

3430 Witzzenhausen, 6. 6. 1978 **Amtsgericht**

2537

3 GR 465 — Neueintragung: Kaufmann Otto Schlumbohm und Ehefrau Gudrun Schlumbohm geb. Strübbe, Bad Sooden-Allendorf, Waldsstraße 17.

Durch Vertrag vom 23. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzzenhausen, 14. 6. 1978 **Amtsgericht**

Handelsregister

2538

HRA 1015 — Veränderungen: Johannes Güde OHG, Wolfhagen.

Die Firma Marx GmbH, Wolfhagen, ist als persönlich haftende Gesellschafterin in die Firma eingetreten. Johannes Güde und Franz Jürgen Marx sind als persönlich haftende Gesellschafter aus der Firma ausgeschieden.

Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1978; 2 Kommanditisten; die Firma ist geändert in Autohaus Güde GmbH & Co KG.

3549 Wolfhagen, 21. 6. 1978 **Amtsgericht**

2539

HRA 1001: Fa. Wolfgang Pysalski — Kraftfahrzeughandel und Kundendienst — Dörnberg.

Die Firma ist erloschen.

3549 Wolfhagen, 21. 6. 1978 **Amtsgericht**

2540

HRB 1061: Martin Kuhnert GmbH, Sitz: Emstal-Balhorn.

Gegenstand des Unternehmens: Dachdeckerbetrieb.

Stammkapital: 20 000,— DM.

Geschäftsführer: Martin Kuhnert, Dachdeckermeister in Emstal-Balhorn.

Gesellschafter mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 2. 1978 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist eine Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren von ihnen das Recht der Alleinvertretung und Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung verliehen werden.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

3549 Wolfhagen, 15. 6. 1978 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2541

VR 303 — Neueintragung: STADA forum, Sitz des Vereins ist Bad Vilbel 4.

6368 Bad Vilbel, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2542

VR 302 — Neueintragung: Angelsportverein Dortelweil 1967, Sitz des Vereins ist Bad Vilbel-Dortelweil.

6368 Bad Vilbel, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2543

VR 418 — Neueintragung — 16. Juni 1978: Turn- und Sportverein 1915 Breidenstein e. V., Biedenkopf-Breidenstein.

3560 Biedenkopf, 7. 6. 1978 **Amtsgericht**

2544

VR 529 — Neueintragung — 22. Juni 1978: Vogelschutzgruppe 1962 Niederscheid, Dillenburg-Niederscheid.

Die Satzung ist am 29. April 1978 errichtet.

6340 Dillenburg, 22. 6. 1978 **Amtsgericht**

2545

VR 485 — 20. 6. 1978: Turnverein „Vorwärts“ 1910 Ilbenstadt, Niddatal, Stadttell Ilbenstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2546

6 VR 340 — Löschung — 21. 6. 1978: Spielmannszug 1952 Groß-Gerau eingetragener Verein, Groß-Gerau.

Durch Beschluß vom 23. April 1978 wurde dem Verein gemäß §§ 73, 74 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

6080 Groß-Gerau, 21. 6. 1978 **Amtsgericht**

2547

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Arbeitskreises Faserplatten- und Kunststoffplatten e. V. in Frankfurt am Main

Als Liquidator des Arbeitskreises Faserplatten- und Kunststoffplatten e. V. i. L. in Frankfurt am Main gebe ich gemäß § 50 BGB die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins unter Hinweis auf § 51 BGB auf, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

3420 Herzberg, 15. 6. 1978

Der Liquidator:
Dr. Klaus Dieter Wilke,
Osterroder Straße 35,
3420 Herzberg/Harz

2548

VR 181 — Neueintragung: Kleintierzuchtverein Weilbach 1922 in Flörsheim-Weilbach.

6203 Hochheim am Main, 19. 6. 1978 **Amtsgericht**

2549

VR 324 — Neueintragung — 22. 6. 1978: T S V 1903 Niederems, Waldems-Niederems.

6270 Idstein, 23. 5. 1978 **Amtsgericht**

2550

8 VR 561 — Neueintragung — 23. Juni 1978: Interessengemeinschaft von Schwalbach-Limes-Geschäftsleuten e. V. in Schwalbach/Ts.

6240 Königstein im Taunus, 23. 6. 1978 **Amtsgericht**

2551

8 VR 560 — Neueintragung — 19. Juni 1978: Gruppo Italiani Uniti e. V. in Schwalbach/Ts.

6240 Königstein im Taunus, 19. 6. 1978 **Amtsgericht**

2552

8 VR 559 — **Neueintragung** — 16. Juni 1978: Taunusclub Zweigverein Mammolshain e. V. in Königstein/Ts.-Mammolshain.

6240 Königstein im Taunus, 16. 6. 1978
Amtsgericht

2553

VR 910 — **Neueintragung**: Der Verein „Kultur und Sportgemeinschaft Dalheim“ in Lahn-Wetzlar ist heute unter Nr. 910 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 19. Mai 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar 15. 6. 1978 **Amtsgericht**

2554

4 VR 390 — **Neueintragung**: Aktionskreis „Leb' Dich gesund“, Dreieich.

6070 Langen, 16. 6. 1978 **Amtsgericht**

2555

VR 468 — **Neueintragung** — 14. Juni 1978: Freiwillige Feuerwehr Offheim, Sitz: Limburg-Offheim.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 6. 1978
Amtsgericht

2556

VR 1042 — **Neueintragung** — 20. Juni 1978: Schützenverein 1964 Schröck, Sitz: Marburg-Schröck.

3550 Marburg, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2557

VR 404 — **Neueintragung** — 14. 6. 1978: Männergesangverein „Frohsinn“ Nieder-Kinzig, Sitz: Bad König/Nieder-Kinzig.

6120 Michelstadt, 14. 6. 1978 **Amtsgericht**

2558

VR 403 — **Neueintragung** — 14. 6. 1978: Familienkinderhof Michelstadt, Sitz: Michelstadt.

6120 Michelstadt, 14. 6. 1978 **Amtsgericht**

2559

VR 232 — **Neueintragung**: a) 1. Karate-Dojo-Bellersheim e. V., b) 6303 Hungen 9.

6478 Nidda, 19. 6. 1978 **Amtsgericht**

2560

VR 1949 — 19. 6. 1978: Deutsche Gesellschaft für Schriftpsychologie, Wiesbaden. Die Satzung ist am 11. November 1977 errichtet. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

VR 1950 — 20. 6. 1978: Taucher-Bildungskreis, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 23. Februar 1978 errichtet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse**2561**

6 VN 2/78: Die Firma SGZ Anlagenbau GmbH, Daimlerstraße 15, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, hat am 14. Juni 1978 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main, Tel.-Nr. (0611) 51 46 72.

Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 6. 1978
Amtsgericht

2562

N 4/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Westram, KG, Straßen- und Tiefbau, Lindenstraße 44, Solms, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Freitag, den 7. Juli 1978, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, bestimmt.

6333 Braunsfels, 12. 6. 1978

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels**

2563

N 5/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Heinz Westram, Pfaffenrain, Solms, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf: Freitag, den 7. Juli 1978, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, bestimmt.

6333 Braunsfels, 12. 6. 1978

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels**

2564

2 N 12/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Josef A. Krolop Bekleidungsfabrik KG in Liquidation, Großendorf 4, 6470 Büdingen 1, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 25. September 1978, nachm. 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, I. Stock, Zimmer 8 (Sitzungssaal).

6470 Büdingen, 14. 6. 1978 **Amtsgericht**

2565

61 N 45/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dauber & Co., Saalbaustraße 5, 6100 Darmstadt, findet mit Genehmigung des Gerichts am 23. 8. 1978, vorm. 9.00 Uhr, Zimmer 612 des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt — 61 N 45/76 — niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 64 649,— DM bevorrechtigte und 590 207,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Es ist ein Massebestand von 20 000,— DM vorhanden.

6100 Darmstadt, 22. 6. 1978

Der Konkursverwalter:
Rüdiger Moufang,
Rechtsanwalt

2566

61 N 58/76 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L.B.-Straßenbau GmbH, Darmstadt, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ggf. zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, ggf. zur Abnahme

der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder Termin auf Donnerstag, den 3. August 1978, 10.00 Uhr, Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 616, bestimmt.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

2567

61 N 45/76 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dauber & Co., Saalbaustr. 5, 6100 Darmstadt.

2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3925,— DM, seine Auslagen auf 692,50 DM festgesetzt, nebst 6% MwSt.

3. Schlußtermin wird bestimmt auf: Mittwoch, den 23. August 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Mathildenplatz Nr. 12, II. Stock, Zimmer 612, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 15. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

2568

81 N 314/78 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der SIFT Société Industrielle de Fabrication et de Transformation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berliner Str. 31—35, 6236 Eschborn/Ts., wird heute, am 22. Juni 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstr. 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. Juli 1978, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 22. August 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2569

81 N 472/75 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herbert Kratz, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, 6000 Frankfurt am Main, Inh. der nicht eingetragenen Firma Herbert Kratz, Zentralheizungs- und Lüftungsbau, Sachsenhäuser Landwehrweg 205, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2570

81 N 315/78 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 1. 2. 1978 verstorbenen und zuletzt Ludwig-Landmann-Str. Nr. 308, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Heinz Schulze, Inh. der eingetragenen Fa. Herbert Grübler, Kurfürstenstr. 18, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 23. Juni 1978, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Ditmarstraße 20, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 70 90 93.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Juli 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. Juli 1978, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 25. August 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Juli 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2571

81 N 78/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 2. Jan. 1977 verstorbenen Frau Hannelore Marianne Pfeifer, geb. Schmidt, zuletzt wohnhaft gewesen in Eschersheimer Landstr. 132, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die Vorrangforderungen I/I, I/II, und I/III bereits berichtigt sind, noch 34 042,93 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind noch zu berücksichtigen die nicht bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 72 185,33 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1978

Der Konkursverwalter:

H. Burghardt

Rechtsbeistand

2572

81 N 283/78 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Appel & Zahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rebstocker Str. 33—39, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 9. Juni 1978, 13.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, Tel.: (06194) 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Juli 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 18. Juli 1978, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 15. August 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. Juli 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2573

81 N 76/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fama-Strickwaren Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Praunheimer Straße Nr. 29—35, 6236 Eschborn (Ts.) wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2574

81 N 407/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Fa. Ernst Hanke KG GmbH & Co., Weismüllerstr. 28, 6000 Frankfurt am Main, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf den 14. Juli 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgeb. B, Zimmer 137, I. Stock.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über Führung eines Anfechtungsprozesses, 3. Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2575

81 N 522/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Karl Frank Baudekoration, Elkenbachstr. 42, 6000 Frankfurt am Main 1, persönlich haftende Gesellschafterin „Frank und Scholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, vertreten durch ihren Geschäftsführer Malermeister Gernot Scholz wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2576

81 N 302/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Autobusunternehmers Klaus-Dietrich Nickel, Am Atzelberg 6, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2577

81 N 78/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 2. Januar 1977 verstorbenen Frau Hannelore Marianne Pfeifer, geb. Schmidt, zuletzt wohnhaft in Eschersheimer Landstr. 132, 6000 Frankfurt (Main), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 28. Juli 1978, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 15 000,— DM plus 6 Prozent Ausgleich gem. § 4 Ziff. 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 266,67 Deutsche Mark festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

2578

24 N 66/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Manfred Montag, Odenwaldstr. 13 und Gernsheimer Str. 45, 6080 Groß-Gerau

a) wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 3247,65 DM, seine Auslagen auf 286,40 DM festgesetzt;

b) wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf: Donnerstag, den 20. Juli 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal 1, bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 16. 6. 1978 Amtsgericht

2579

42 N 40/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma R. Lehr, F. Keller u. Co. Hausbau Gesellschaft

mbH, An der Wüstung 10, Erlensee-Rückingen, wird die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 1850,— DM (nebst 101,76 DM MWSt.) und seine Auslagen auf 207,20 DM.

6450 Hanau, 20. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 42

2580

42 N 72, 73, 76/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fred Ludwig GmbH u. Co. KG, Textilhandels-Gesellschaft mbH, Vorstadt 13, 6450 Hanau, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1250,00 DM (nebst 68,75 DM MWSt.) und seine Auslagen auf 140,00 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 14. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

2581

42 N 25/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rohrleitungsbau GmbH, Kilianstädter Straße 10, Bruchköbel, wird die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 1500,00 DM (nebst 82,51 DM) und seine Auslagen auf 168,00 DM.

6450 Hanau, 14. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

2582

65 VN 1/78: Der Fleischermeister Uwe Ackermann, Friedensstraße 8, Kassel, hat am 16. 6. 1978 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Reinold Gnielinski, Friedrichstr. 28, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 20. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 65

2583

65 N 41/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HWB Handwerksbau GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft für schlüsselfertiges Bauen, Scheidemannplatz 2, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 13. September 1978, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 16. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

2584

65 (50) N 92/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmens Manfred Conrady KG, Sommerweg Nr. 14, Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. Sept. 1978, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 15. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

2585

65 N 3/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hervis-Kleiderfabrik Dr. Visser KG, Bergshäuser Str. 83, Kasseler-Waldau, Bergshäuserstr. Nr. 38, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 5. Sept. 1978, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 13. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

Die richtige Kraft an den richtigen Platz.

Wir – die Arbeitsämter – wollen Angebot und Nachfrage des Arbeitsmarktes zusammenbringen. Je früher und vollständiger wir wissen, wo und wann welche Mitarbeiter benötigt werden, desto schneller können wir die richtigen Arbeitskräfte vermitteln.

Deshalb sollten Sie uns jeden offenen Arbeitsplatz und jeden freien Ausbildungsplatz rechtzeitig melden! Auch wenn Sie daneben noch auf anderen Wegen Mitarbeiter suchen.

Ein übersichtlicherer Arbeitsmarkt bietet mehr Chancen, die richtige Kraft an den richtigen Platz zu bringen.

gut beraten
Arbeitsamt



„Chancen für Arbeitgeber“

Die Bundesanstalt für Arbeit hat für Arbeitgeber beachtliche Mittel zur Förderung der beruflichen Eingliederung von Arbeitskräften bereitgestellt.

Das Arbeitsamt zahlt an Arbeitgeber:

1. **Einarbeitungszuschuß** bis zu 60% des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts bis zu einem Jahr, wenn ein Arbeitnehmer die volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen kann.

2. **Eingliederungsbeihilfe** können in besonderen Fällen Arbeitgeber erhalten, wenn sie Dauerarbeitsplätze für Arbeitsuchende bieten, deren berufliche Eingliederung erschwert ist, wie z. B. ältere Arbeitnehmer, längerfristig Arbeitslose, Strukturgeschädigte usw.

Eingliederungsbeihilfe kann gewährt werden

- bis zu einer Höchstgrenze von 80% des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgeltes und bis zur Dauer von 2 Jahren,

- sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch als zinsloses Darlehen in einem Betrag zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, z. B. weil Investitionen erforderlich sind, bis zur Höchstgrenze von DM 20.000,- kapitalisiert werden. Das Darlehen kann bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses in einen Zuschuß umgewandelt werden.

Für Teilzeitbeschäftigungen kann die kapitalisierte Eingliederungsbeihilfe anteilmäßig gezahlt werden.

3. **Arbeitserprobungskosten**

Personal-, Material- und Sachkosten bis zu 2 bis 4 Wochen – zur Feststellung der beruflichen Eignung besonders schwer vermittelbarer Arbeitsloser.

4. **Probebeschäftigungskosten**

z. B. alle Lohn/Gehaltskosten bis zu 4 Wochen (in Ausnahmefällen bis zu 13 Wochen) bei Einstellung längerfristig Arbeitsloser.

Mehr im Arbeitsamt!

Wenden Sie sich an das für Ihren Betrieb zuständige Arbeitsamt.

Achten Sie auf die Antragsfrist: Die Anträge sollten vor Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses gestellt worden sein!

**Eine Information
der Bundesanstalt
für Arbeit**

2586

7 N 23/77 — **Beschluß:** In der Konkurs-sache der Fa. Ing.-Büro Geiger, Bürstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 8. 8. 1978, um 14.00 Uhr, Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstr., 6840 Lampertheim, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 28 089,12 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1500,— DM, der Umsatzsteuerausgleich gem. § 4 Abs. 5 der Vergütungsordnung wird auf 1775,35 Deutsche Mark festgesetzt.

6840 Lampertheim, 13. 6. 1978

Amtsgericht

2587

7 N 17/78 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma Holsta Überdachungsbau in Holz und Stahl GmbH, 6806 Viernheim, Stahlstraße — Schuldnerin —, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wilhelm Klesper, Ringweg 10, 6946 Weinheim, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das am 1. 6. 1978 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben. Gründe: pp.

6840 Lampertheim, 21. 6. 1978

Amtsgericht

2588

1 N 3/78 — **Konkurs:** Über das Vermögen der Firma M. Braun Immobilien GmbH und Co. KG, vertreten durch die Firma D. Braun Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Braun, Auf der Haide 15, 3582 Felsberg-Gensungen, wird heute, am 22. Juni 1978, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Überschuldung beantragt hat und die Ermittlungen ergeben haben, daß sie zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinhard Bätzing, Kasseler Str. 1, 3508 Melsungen.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juni 1978 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Dienstag, 18. Juli 1978, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, 5. September 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kasseler Straße 29, Melsungen, Erdgeschoß, Zimmer 5.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1978 anzeigen.

3508 Melsungen, 22. 6. 1978

Amtsgericht

2589

7 N 13/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Philipp Kern u. a., Inhaber der im Handelsregister (HRA 7791) eingetragenen Firma „Groß-

küche Philipp Kern“, beide Dornhofstr. 32 in 6078 Neu-Isenburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1978

Amtsgericht

2590

N 8/77a — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heizungsingenieurs Walter Dehnhardt, Kasseler Straße, Bebra, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 Abs. 1 KO).

6442 Rotenburg (Fulda), 16. 6. 1978

Amtsgericht

2591

3 N 3/78: Über das Vermögen der Firma Jacob Horz, Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel, Inhaber: Kaufmann Friedrich Wilhelm Josef Decker, geb. 19. 3. 1929, wohnhaft Albanstr. 2, 6227 Oestrich-Winkel, wird heute, am 14. Juni 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zender, Zollstraße 19, 6220 Geisenheim am Rhein.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1978 beim Gericht anzumelden, wobei Zinsen bis einschließlich 14. Juni 1978 zu berechnen sind. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 26. Juli 1978, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. September 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein, Saal Nr. 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Juli 1978 anzeigen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 14. 7. 1978

Amtsgericht

2592

5 N 5/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gartengestalters Wilhelm Johann Lottré in Lorch am Rhein wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 16. 6. 1978

Amtsgericht

2593

3 N 3/78: In der Konkurs-sache der Firma Jacob Horz in Winkel wird der Eröffnungsbeschuß vom 14. Juni 1978 dahingehend klarstellend berichtigt, daß das Rubrum richtig heißen muß: „Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Firma Jacob Horz in Winkel, jetzt Oestrich-Winkel, wird heute, am 14. Juni 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da . . .“.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 21. 6. 1978

Amtsgericht

2594

62 N 121/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Hausfrau Maria Theresia Heinze, Schiersteiner Str. Nr. 9, Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 14. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

2595

62 N 80/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen Modestudio H. Hellweg GmbH, Kirchgasse 27, 6200 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2596

K 43/76: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 43, Blatt 1567, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 4, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Str. 8, Größe 7,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafftahner Horst-Joachim Biechtler und seine Ehefrau Maria Biechtler geborene Huchner, beide in Biedenkopf (jetzt in Bad Endbach) — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 6. 1978

Amtsgericht

2597

61 K 72/77: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 112, Blatt 5544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1090, Hof- und Gebäudefläche, Steinackerstraße 85, Größe 10,12 Ar,

und der im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 112, Blatt 5546, eingetragene Miteigentumsanteil von 1/4 an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1091, Hof- und Gebäudefläche, Steinackerstraße 81, Größe 22,64 Ar, sollen am 4. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Hufnagel, Seligenstadt (Hessen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

2598

31 K 83/76: Das im Grundbuch von Messenhausen, Band 6, Blatt 204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messenhausen, Flur 1, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudefläche, Urberacher Str. 4, Größe 6,88 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. September 78, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Feuerbach, Hauptstr. 29, 6074 Rödermark, und dessen Ehefrau Regina Feuerbach geb. Gaubatz, daselbst, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 6. 1978

Amtsgericht

2599

31 K 23/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Roden, Band 187, Blatt 6557, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 149/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 575, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenweg 1, Größe 4,38 Ar,

Flur 13, Flurstück 576, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß, soll am Donnerstag, dem 14. September 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Hermann Trautmann und dessen Ehefrau Johanna Luise Trautmann geb. Kapteina, beide wohnhaft Tulpenweg Nr. 1, 6054 Rodgau 3 — je zu 1/2 —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 6. 1978

Amtsgericht

2600

31 K 64/76: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 129, Blatt 4817, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1341/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 217, Größe 3,17 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. August 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert Görgner und Margot Görgner geb. Siebert in Nieder-Roden, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 6. 1978

Amtsgericht

2601

31 K 9/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 82, Blatt 3632, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 9,6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 12, Bauplatz, Am Ober-eichen, Größe 36,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 12 (48) bezeichneten Wohnung (im übrigen wird auf das Grundbuch Bezug genommen), soll am Mittwoch, dem 13. September 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Schmitt, Bolongarostr. 141, 6230 Frankfurt/M.-Höchst.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 500,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 8. 1978

Amtsgericht

2602

3 K 3/78: Das im Grundbuch von Weissenborn, Band 55, Blatt 2022, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weissenborn, Flur Nr. 10, Flurstück 118/14, Bauplatz, Das Burschlaer Feld, Größe 7,61 Ar,

soll am 17. August 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstr. 30, 3440 Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Johann Franz, Müllerstr. Nr. 110, 1000 Berlin 65.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 12. 6. 1978

Amtsgericht

2603

3 K 9/78: Das im Grundbuch von Sontra, Band 95, Blatt 2796, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 29, Flurstück 2/73, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 17, Größe 7,13 Ar,

soll am 24. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsangestellter Heinrich Gebhardt,

b) dessen Ehefrau Rosemarie Gebhardt, geb. Griechen, 3580 Fritzlar, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 6. 1978

Amtsgericht

2604

84 K 494/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Soden, Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Soden, Band 121, Blatt 3538, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus 71,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Soden, Flur 10, Flurstück Nr. 440, Bauplatz, Händelstr. 21, Größe 5,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 2 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Soden, Blatt 3531 bis 3544); mit Veräußerungsbeschränkungen, die für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht gelten;

soll am Montag, 13. 11. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Erhard Friedrich Amrhein, Bad Soden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2605

84 K 477/77: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 60, Blatt 2108, eingetragene Erbbaurecht, welches an dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Blatt 1346, eingetragenen Grundstück

Gemarkung 1, Flur 640, Flurstück 94/24, Hof- und Gebäudefläche, Klettenbergstraße 28, Größe 5,31 Ar,

in Abteilung II lfd. Nr. 10 nunmehr für die Zeit bis zum 30. April 2038 eingetragen ist; Grundstückseigentümerin ist die Stadtgemeinde Frankfurt (Main),

soll am Freitag, dem 29. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 29. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Frau Wilhelmine Hill geb. Ringe in Frankfurt (Main).

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2606

84 K 9/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 78, Blatt 2709, eingetragene Wohnungseigentum = 855/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9; Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.05.03 im I. Geschoß und

Abstellraum Nr. 2.05.03 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671—2797), (die Weiterveräußerung ist teils eingeschränkt), soll am 13. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma K. H. Stepan & Co., 6507 Ingelheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2607

84 K 34/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 65, Blatt 2551, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 525, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Metzlerstraße 39, Größe 5,56 Ar,

soll am Montag, 6. 11. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Karl Karner in Frankfurt am Main,

b) Michaela Karner (jetzt: Renfordt) in Frankfurt am Main,

a) und b) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2608

84 K 399/76: Das im Grundbuch von Diedenbergen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 25, Blatt 1049, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Diedenbergen, Flur 25, Flurstück 93/2, Gartenland, Oberste Graben, Größe 4,65 Ar,

soll am Montag, 30. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Betriebsschlosser Klaus Seuberth in Hofheim (Ts.).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2609

84 K 10/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 78, Blatt 2714, eingetragene Wohnungseigentum = 596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 508 im V. Geschoß und Abstellraum Nr. 20 508 und beschränkt

durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671—2797, die Weiterveräußerung ist teils eingeschränkt),

soll am 20. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma K. H. Stepan & Co., 6507 Ingelheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1978

Amtsgericht

2610

84 K 35/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 95, Blatt 3366 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrad, Flur 561, Flurstück 585, Gartenland, Der Alteberg, Größe 6,66 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 285, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Hermann August Jacobasch, Frankfurt am Main

b) Elisabeth Anna Johann Berkefeld geb. Jacobasch, Ober-Modau — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2611

84 K 501/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 87, Blatt 3430, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur F, Flurstück 459/105, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestraße 30, Größe 5,14 Ar,

soll am 13. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Edmund Buch in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

2612

K 78/76: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 164, Blatt 5534, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Kurstraße 23, Größe 5,26 Ar,

soll am Freitag, dem 25. 8. 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, 6360 Friedberg (H.), Zimmer 32,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kobow, Hotelkaufmann, Kurstr. Nr. 23, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 067 700,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 5. 1978

Amtsgericht

2613

K 27/76: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rödgen, Band 14, Blatt 613, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rödgen, Flur 1, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 10, Größe 34,47 Ar,

soll am Freitag, dem 18. 8. 1978, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, 6360 Friedberg (H.), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer Karl Scheib, Rödgen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 5. 1978

Amtsgericht

2614

K 45/77: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 19, Blatt 661, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Affolterbach, Flur 1, Flurstück 121/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 4,27 Ar, Grünland, Größe 20,46 Ar,

soll am Donnerstag, 31. 8. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauer, Margot, geb. Seitz, Affolterbach (Odw.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 14. 6. 1978

Amtsgericht

2615

24 K 88/75: Die im Grundbuch von Geinsheim, Band 38, Blatt 1649, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 282, Ackerland, Die Brückengärten, Größe 5,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 44, Ackerland, In der Sandkaute, Größe 93,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Nr. 97/1, Ackerland, Die vorderen Schafäcker, Größe 281,54 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 97/2, Ackerland, daselbst, Größe 70,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Nr. 54/3, Ackerland, Die Sütteräcker, Größe 278,23 Ar,

und die im Grundbuch von Trebur, Band 97, Blatt 4026, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 77, Grünland, Am oberen Helkrain, Größe 35,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Nr. 78, Grünland, daselbst, Größe 37,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Nr. 45, Ackerland, Im Lautenhals, Größe 48,93 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. September 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Herbert Richard Klöß, Landwirt, Geinsheim,

1. b) dessen Ehefrau Erna Katharina Klöß, geb. Becker, Geinsheim, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

hinsichtlich dem Grundstück Flur 6 Nr. 44 auf: 330 122 DM,

hinsichtlich der folgenden Grundstücke:

Gemarkung Geinsheim

Flur 8, Nr. 282 auf 2 275 DM,

Flur 11, Nr. 97/1 auf 84 462 DM,

Flur 11, Nr. 97/2 auf 21 123 DM,

Flur 11, Nr. 54/3 auf 83 469 DM,

Gemarkung Trebur

Flur 13, Nr. 77 auf 8 805 DM,

Flur 13, Nr. 78 auf 9 355 DM,

Flur 12, Nr. 45 auf 12 232 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 5. 1978 Amtsgericht

2616

24 K 176/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 92, Blatt 3876, eingetragene 2308/100 600 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück Nr. 341, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzwaldstraße 25—29, Größe 45,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß und dem dazugehörigen Keller,

soll am Dienstag, dem 5. September 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Klingler geb. Rüppel, Rüsselsheim, jetzt: Bousbach.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 4. 1978 Amtsgericht

2617

42 K 148/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 80, Blatt 2358, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 13, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Hattergasse 1, Größe 1,99 Ar, am 29. 8. 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

William James Sigler in Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

2618

42 K 200/76 und 6/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heldenbergen, Band 41, Blatt Nr. 1876, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 13, Flurstück 153/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 25, Größe 5,85 Ar, lfd. Nr. 3, Heldenbergen, Flur 1, Flurstück 326/1, Gartenland, Das Ort, Größe 3,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Heldenbergen, Flur 1, Flurstück 343, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Str. 30, Größe 3,64 Ar, am 5. 9. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Heinrich Appel,

b) Katharina Appel geb. Schlien,

beide wohnhaft in Nidderau, — zu je 1/2 —. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für BV lfd. Nr. 1 auf 240 050,— DM

für BV lfd. Nr. 3 auf 32 210,— DM

für BV lfd. Nr. 4 auf 378 980,— DM

insgesamt auf 651 240,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 42

2619

64 K 9/77: Die a) im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9627, eingetragenen 25,0228/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/13, Lieg.-B. 7088, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. E 1 gekennzeichnet,

b) im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9628, eingetragenen 60,0484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß links mit Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. E 2 — G 1 — gekennzeichnet,

c) im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9629, eingetragenen 39,8540/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß Mitte links, im Aufteilungsplan mit Nr. E 3 gekennzeichnet,

sollen am 6. September 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhardt Gothe, geb. 2. 6. 1938, Essen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

2620

1 K 7/78: Der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Willingen, Band 46, Blatt Nr. 1329, eingetragene 15 794/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 10, Flurstück Nr. 23/20, Hof- und Gebäudefläche, Am Doracker 7, 9, 11 und 13, 7a, 9a, 11a und 13a, Größe 63,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links im Haus VI; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 28. August 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Areal Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Ferienhaus Kommanditgesellschaft i. L., vertreten durch die BEG Bauland Erschließungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wilhelm Ottmar Burger, Trautenwolfstr. Nr. 5, 8000 München.

Der Wert des mit dem Sondereigentum verbundenen Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 6. 1978

Amtsgericht

2621

1 K 63/76, 1 K 64/76, 1 K 65/76, 1 K 66/76: Die im Grundbuch (Teileigentumsgrundbücher) von Willingen, Bände 47 bis 64, Blätter 1350 bis 1868, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem vereinigten Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstücke 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 247,08 Ar,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 13/1, Ackerland, Grünland, Wiese, Wasserfläche (Graben), Unland (Schutt- abladestelle), Im Todtenbruche, Größe 119,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehend aufgeführten Hotelappartements; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Willingen, Bände 47 bis 64, Blätter 1350 bis 1868; der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters und der politischen Gemeinde Willingen (Upland); dies gilt nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung

a) Band 63, Blatt 1829 — 1 K 63/76:

17/10 000. Miteigentumsanteil mit Hotelappartement im Dachgeschoß Nummer 480;

b) Band 63, Blatt 1830 — 1 K 64/76:

17/10 000. Miteigentumsanteil mit Hotelappartement im Dachgeschoß Nummer 481,

c) Band 63, Blatt 1831 — 1 K 65/76:

17/10 000. Miteigentumsanteil mit Hotelappartement im Dachgeschoß Nummer 482,

d) Band 58, Blatt 1688 — 1 K 66/76:

39/10 000. Miteigentumsanteil mit Hotelappartement im 4. Obergeschoß Nr. 339.

sollen am Freitag, dem 1. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Andreas Adam Filz, Obere Allee 58, 6650 Homburg (Saar).

Der Wert der vorbezeichneten Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu a) Band 63, Blatt 1829 — 1 K 63/76: 75 000 DM,

zu b) Band 63, Blatt 1830 — 1 K 64/76: 75 000,— DM,

zu c) Band 63, Blatt 1831 — 1 K 65/76: 75 000,— DM,

zu d) Band 58, Blatt 1688 — 1 K 66/76: 125 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 6. 1978 Amtsgericht

2622

7 K 3/78: Das im Grundbuch von Biblis, Band 106, Blatt 5128, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 30, Größe 15,12 Ar,

soll am Dienstag, 22. 8. 78, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 78 a) Tomislav Crnkovic, Biblis, b) Sonja Crnkovic, geb. Bačani, Biblis, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 6. 1978 Amtsgericht

2623

3 K 49/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 278, Blatt 11906, eingetragene Wohnungseigentum bestehend in dem 53,15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 564/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstr. 51 mit 2161 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung im V. Obergeschoß, links,

soll am 25. August 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zi. Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Frieß und Veronika Frieß geb. Haberl in Langen zu je 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 5. 1978 Amtsgericht

2624

7 K 24/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 86/2, LB 2821, Hof- und Gebäudefläche, Am Hirschhügel, Größe 32,17 Ar,

am 24. 8. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstr. 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techn. Kfm. Ernst-Ludwig Schulz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1978

Amtsgericht

2625

7 K 8/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 301, Blatt 10 286, eingetragene 58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, LB 4722, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 121 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 29. 8. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstr. 16, Offenbach am Main, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (7. 2. 1978):

Eheleute Günther Schippke und Lieselotte geb. Diedrich in Dietzenbach zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 6. 1978

Amtsgericht

2626

7 K 173/77: In der Veröffentlichung Nr. 2390 vom 19. 6. 1978 ist die zu versteigernde Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121 (nicht 12).

6050 Offenbach am Main, 26. 6. 1978

Amtsgericht

2627

2 K 56/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 77, Blatt 2621, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 24, Flurstück 5/46, Hof- und Gebäudefläche, Die Mark, Größe 28,24 Ar, Laubwald, Größe 61,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. September 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma J. G. M. Vermögens- und VerwaltungsgmbH + Co. Handelsgesellschaft KG, Neu Isenburg, jetzt: Wehrheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 636,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 6. 1978

Amtsgericht

2628

61 K 111/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kastel, Band 109, Blatt 3728, eingetragene Grundstück, Gemarkung Kastel,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 34, Größe 5,42 Ar,

soll am 22. August 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1977: Werner Riegel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1978

Amtsgericht

2629

61 K 41/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 202, Blatt 5442, eingetragene Grundstück, Gemarkung Dotzheim,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 323/1, Hof- und Gebäudefläche, Auneistr. 38, Größe 7,80 Ar,

soll am 17. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1978: Wintermeyer Erben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1978

Amtsgericht

Andere Behörden

Jahresbilanz der Nassauischen Sparkasse für das Jahr 1977

Bei der Bilanzveröffentlichung auf Seite 1237, Passivseite, sind zwei DM-Werte vertauscht. Es muß richtig heißen unter

- 1. b) bba) weniger als drei Monaten DM 78 950 931,29
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren DM 102 612 465,30

Die Redaktion

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 10. 3. 1978 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Als § 3 Abs. 1 Ziff. 8 wird neu eingefügt: 8. die Vertrauensschadenversicherung.

6200 Wiesbaden, 22. 6. 1978

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ hat in ihrer Sitzung vom 14. 6. 1978 die nachstehende Satzungsneufassung beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Rhein-Taunus“ mit dem Sitz in Idstein.
- (3) Der Naturpark umfaßt Teile der Gebiete des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Grenzen des Naturparks werden in einer der Satzung beigefügten Karte eingezeichnet. Die Festlegung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Der Verband kann durch den Beitritt weiterer Landkreise und kreisfreier Städte erweitert werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes den „Naturpark Rhein-Taunus“ mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Pflanzen- und Tierwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu gestalten sowie zu pflegen und dadurch den Menschen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.
- (2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient vornehmlich die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Anfahrts- und Wanderwegen sowie Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen und Maßnahmen innerhalb des Naturparks.
- (3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. AO vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749).
- (4) Die Rechte der Gemeinden nach bestehenden Gesetzen (u. a. dem Bundesbaugesetz) für die eigene Ortsplanung bleiben unberührt. Der Zweckverband nimmt keine Hoheitsrechte der Gemeinden wahr. Er ist Träger öffentlicher Belange im Sinne des Bundesbaugesetzes.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 20 Vertretern der Mitglieder, ausgenommen deren Oberbürgermeister und Landrat (vergleiche § 9 Abs. 1 der Satzung) zusammen. Davon entfallen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie den Rheingau-Taunus-Kreis je 10 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden werden von der Stadtverordnetenversammlung für deren Wahlzeit gewählt. Der Rheingau-Taunus-Kreis entsendet neben 7 Vertretern, die dem Kreisausschuß oder dem Kreistag angehören, 3 Vertreter, die Mitglieder von Gemeindevorständen oder Gemeindevertretungen sind. Die Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises werden von dem Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Verbandsversammlung muß jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaft erfolgen. Die gewählten Vertreter üben ihr Mandat auch nach Ablauf der Wahlperiode aus, bis sich die neugewählte Verbandsversammlung konstituiert hat. Verliert ein Verbandsvertreter sein kommunales Amt oder Mandat, so erlischt seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Innerhalb von 3 Monaten ist sein Nachfolger zu wählen.

(4) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6 Einberufung, Vorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muß ferner erfolgen, wenn sie von der Hälfte der Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In einigen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Die Ladung muß jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung muß auf die Eilbedürftigkeit ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) Aufstellung des Rahmenprogrammes und der Entwicklungspläne,
- e) den Erlaß der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- f) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 sowie 17 HGO,
- g) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

§ 8 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das KKG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben sowie Beschlüsse gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse gemäß § 7 Buchstaben d) bis g) der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Vertreter der Verbandsversammlung hat 1 Stimme.
- (4) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Vorsitzenden des Beirats und dem Vorsitzenden des Vorstands ist eine Niederschrift zu übersenden.

(5) Der Vorsitzende des Beirats und der Vorsitzende des Vorstands sollen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Landrat und dem Oberbürgermeister, die sich durch andere Mitglieder des Kreisausschusses und des Magistrates vertreten lassen können. Der Kreisausschuß und der Magistrat entsenden je einen weiteren Vertreter aus ihrer Mitte in den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Zweckverbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Für ihn handelt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einschließlich der Kassentätigkeit und von nicht erheblicher Bedeutung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erledigt. Der Vorsitzende bedient sich dabei der Mithilfe der Verwaltung sowie der Einrichtungen der Geschäftsstelle beim Rheingau-Taunus-Kreis. Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsanweisung geregelt. Der Naturpark verwaltet seine Kassengeschäfte in eigener Zuständigkeit.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind, es sei denn, daß es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Einberufung, Beschlußfähigkeit

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft die Angelegenheiten des Verbandes es erfordern. Der Vorstand muß unverzüglich zu einer Sitzung einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können Sachverständige sowie Mitglieder des Beirates hinzugezogen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie der Beschlüsse wiedergibt.

§ 12 Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, in welchem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

(2) Dem Beirat können außer den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder weitere Persönlichkeiten, Vertreter von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben, vornehmlich auch die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, angehören. Seine Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

(3) Der Beirat berät außerdem die Verbandsversammlung bei der Aufstellung des jährlichen Entwicklungs- und Förderungsprogramms.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Beirat zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter gewählt. Im übrigen wird der Beirat von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Vorsitzenden des Vorstandes ist eine Niederschrift zu übersenden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Übertragungen von Aufgaben

Die Durchführung vom Verband beschlossener Maßnahmen kann an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 14 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des 6. Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung der Rechnungsprüfungsämter. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.

(2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, Umlagen.

(3) Die Umlagen werden von dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Landeshauptstadt Wiesbaden zu gleichen Teilen erhoben.

§ 15 Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum am Verbandsvermögen jeweils in das Eigentum desjenigen Mitgliedes, in dessen Gebiet sich die betreffende Anlage befindet, mit der Maßgabe, daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes verwendet werden darf.

(2) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Barvermögen wird nach Maßgabe der letzten Umlagequote bzw. nach der Höhe der Zuwendungen auf die Verbandsmitglieder, den Bund (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und das Land Hessen verteilt.

(3) Die Abwicklung wird durch den Vorstandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Ein sonstiger Wertausgleich findet zwischen den Verbandsmitgliedern nicht statt.

§ 17 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung wird im Staatsanzeiger veröffentlicht; sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Mitglieder veröffentlicht. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in den Amtsblättern nicht eignen oder für welche die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im

Verwaltungsgebäude der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 und im

Landratsamt des Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 30

öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Satz 1 so bekanntzumachen, daß die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(2) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 19

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6270 Idstein, 14. 6. 1978

Naturpark Rhein-Taunus
Der Vorstand

Mit Inkrafttreten der Gesetze zur Gebietsneugliederung in den Bereichen der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der ehemaligen Landkreise Untertaunus und Rheingau am 1. 1. 1977 ist der Main-Taunus-Kreis aus dem Zweckverband „Naturpark Rhein-Taunus“ ausgeschieden.

Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1977

PASSIVSEITE

AKTIVSEITE

	DM	DM	DM	DM
<p>als Deckung verwendet DM</p> <p>1. Kassenbestand</p> <p>2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank</p> <p>3. Postscheckguthaben</p> <p>4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere</p> <p>5. Wechsel</p> <p>darunter:</p> <p>a) bundesbankfähig DM 88 876 395,41</p> <p>b) eigene Zeichnungen DM 87 174,74</p> <p>6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute</p> <p>a) täglich fällig</p> <p>b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von</p> <p>ba) weniger als drei Monaten</p> <p>bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren</p> <p>bc) vier Jahren oder länger</p> <p>DM 17 154 120,78</p> <p>DM 758 110 266,61</p> <p>7. Forderungen an andere Kreditinstitute</p> <p>a) täglich fällig</p> <p>b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von</p> <p>ba) weniger als drei Monaten</p> <p>bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren</p> <p>bc) vier Jahren oder länger</p> <p>DM 4 000 000,—</p> <p>DM 540 600 667,81</p> <p>8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen</p> <p>a) des Bundes und der Länder</p> <p>b) sonstige</p> <p>9. Anleihen und Schuldverschreibungen</p> <p>a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren</p> <p>aa) des Bundes und der Länder</p> <p>ab) von Kreditinstituten</p> <p>ac) sonstige</p> <p>darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 333 231 592,28</p> <p>wie Anlagevermögen bewertet DM —,—</p> <p>b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren</p> <p>ba) des Bundes und der Länder</p> <p>bb) von Kreditinstituten</p> <p>bc) sonstige</p> <p>darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 1 139 165 051,94</p> <p>wie Anlagevermögen bewertet DM —,—</p>	<p>4 109 984,17</p> <p>212 127 968,73</p> <p>4 113 159,64</p> <p>25 957 018,94</p> <p>283 199 757,51</p> <p>188 006 299,29</p> <p>120 046 701,38</p> <p>76 688 903,17</p> <p>772 842 028,16</p> <p>969 547 632,71</p> <p>664 638 498,15</p> <p>1 836 662 519,52</p> <p>4 387 904 854,78</p> <p>1 738 263 066,55</p> <p>18 389 889,—</p> <p>305 015 249,70</p> <p>53 198 258,60</p> <p>186 222 888,63</p> <p>1 287 729 577,71</p> <p>85 518 375,53</p> <p>1 559 470 791,87</p>	<p>1. Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten</p> <p>a) täglich fällig</p> <p>b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von</p> <p>ba) mit weniger als drei Monaten</p> <p>bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren</p> <p>bc) vier Jahren oder länger</p> <p>darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 71 196 873,94</p> <p>2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten</p> <p>a) täglich fällig</p> <p>b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von</p> <p>ba) weniger als drei Monaten</p> <p>bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren</p> <p>bc) vier Jahre oder länger</p> <p>darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 783 165 092,24</p> <p>c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite</p> <p>3. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern</p> <p>a) täglich fällig</p> <p>b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von</p> <p>ba) weniger als drei Monaten</p> <p>bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren</p> <p>bc) vier Jahren oder länger</p> <p>darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 384 741 797,78</p> <p>c) Spareinlagen</p> <p>ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist</p> <p>cb) sonstige</p> <p>84 337 949,16</p> <p>85 540 536,01</p> <p>169 878 484,17</p> <p>2 283 571 200,—</p> <p>7 177 211 600,—</p> <p>10 298 886 000,—</p> <p>189 119 607,12</p>	<p>324 330 511,54</p> <p>1 508 403 510,22</p> <p>1 228 492 800,63</p> <p>1 928 416 423,15</p> <p>2 406 884 570,60</p> <p>1 992 781 992,83</p> <p>6 328 082 986,58</p> <p>343 186,46</p> <p>372 892 466,44</p> <p>748 872 080,60</p> <p>425 894 985,44</p> <p>1 958 272 301,88</p> <p>3 133 039 367,92</p> <p>3 675 810 318,53</p> <p>25 780 000,—</p> <p>2 283 571 200,—</p> <p>7 177 211 600,—</p> <p>10 298 886 000,—</p> <p>189 119 607,12</p>	<p>1 827 734 021,76</p> <p>7 551 918 973,67</p> <p>3 675 810 318,53</p> <p>25 780 000,—</p> <p>2 283 571 200,—</p> <p>7 177 211 600,—</p> <p>10 298 886 000,—</p> <p>189 119 607,12</p> <p>32 990 031 721,08</p>
		Übertrag:		Übertrag:

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM	DM
	als Deckung verwendet DM	Übertrag:	DM		Übertrag:	DM
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		75 573 518,85	12 220 606 949,16	6. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen		32 990 031 721,08
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile				7. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		
darunter: wie Anlagevermögen bewertet		266 381,16		a) anteilige Zinsen	601 643 755,37	
b) sonstige Wertpapiere			75 839 900,01	b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1978 fällig werdenden	80 620 917,09	662 264 672,46
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berechtigten Gewerkschaft ohne Beteiligungen				8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		5 291 591 952,81
11. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				8A. Verwaltungskredite DM 1 065 649 282,40 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 2 631 099 172,—)		
a) weniger als vier Jahren	214 877 766,47	1 459 715 173,17	21 009 028 329,76	9. Rückstellungen		
b) vier Jahren oder länger	16 894 931 370,64	19 549 313 156,59		a) Pensionsrückstellungen	58 566 776,—	215 855 430,68
darunter:				b) andere Rückstellungen	187 288 654,68	
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3 236 322 117,93				10. Wertberichtigungen		
bb) Komunaldarlehen DM 13 443 031 978,09				a) Einzelwertberichtigungen		
12. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		9 741 287,25	10 024 484,94	b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		
a) Ausgleichsforderungen		283 197,69	190 829 934,27	11. Sonstige Verbindlichkeiten		31 312 168,91
b) Deckungsforderungen				11A. Verbindlichkeiten der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM —,—		2 536 819 813,82
13. Eigene Schuldverschreibungen				12. Rechnungsabgrenzungsposten		11 165 522,—
Nennbetrag: DM 184 168 900,—		393 307 849,25		13. Sonderposten mit Rücklageanteil		
14. Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			500 060 214,96	14. Kapital		505 000 000,—
a) anteilige Zinsen				15. Offene Rücklagen		
b) nach dem 31. Oktober 1977 und am 2. Januar 1978 fällige Zinsen		59 210 223,36	5 291 591 952,81	a) gesetzliche Rücklage darunter: Rücklage der Bausparkasse DM 87 000 000,—	301 000 000,—	
c) rückständige Zinsen		47 542 142,35		b) andere Rücklagen		
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				Stand 1. 1. 1977		
15A. Verwaltungskredite DM 1 065 649 282,40 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 2 631 099 172,—)				Einstellung aus dem Jahresüberschuss	DM 65 000 000,—	
16. Beteiligungen			283 957 447,47	(darunter: aus dem Jahresüberschuss der Bausparkasse DM 5 000 000,—)		
darunter: an Kreditinstituten				16. Bilanzgewinn	65 000 000,—	
DM 168 578 715,12						
17. Grundstücke und Gebäude		158 393 487,25	337 129 743,53			
a) Anlagevermögen		178 736 256,28	13 027 720,26			
b) Umlaufvermögen			36 043 720,48			
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung			2 628 819 813,82			
19. Sonstige Vermögensgegenstände						
19A. Vermögenswerte der Bausparkasse						
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung						
DM 334 093 559,87						
20. Rechnungsabgrenzungsposten						
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	6 901 167,86	6 179 902,43	13 061 070,29			
b) sonstige			42 610 041 281,76			
		Summe der Aktiven				Summe der Passiven
			42 610 041 281,76			42 610 041 281,76

PASSIVSEITE

	DM
17. Eigene Ziehungen im Umlauf darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM	44 225 331,06
18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	1 702 110 303,56
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 38 675,34	48 725 492,—
20. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	1 618 866,15
21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	89 691 140,11
22. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	1 304 748 657,18
23. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlichkeiten unter 17 bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	
24. Treuhandverbindlichkeiten	

AKTIVSEITE

	DM
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	336 086 293,08
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	99 442 138,08
darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 2 338 169,07	
b) Forderungen aus unter § 15 Abs.1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	1 304 748 657,18
darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 48 808 690,66	
22. Treuhandvermögen	

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die gemeinsame — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses und des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am 4. 7. 1978, 16.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Benennung der Berichterstatter für die Sitzung des Verbandstages am 11. 7. 1978,
2. S-Bahn-Führung in Frankfurt-Oberrad,
3. Frankfurt/Offenbach-Kaiserlei/Oberrad,
- 3.1 Bericht und Stellungnahme zum Verkehrsgutachten Kaiserlei/Oberrad,
- 3.2 S-Bahn Rhein-Main, Baulose 41—43, Streckenabschnitt Frankfurt am Main—Oberrad,
- 3.3 Bauleitplanung für den Bereich Kaiserlei/Strahlenberger Lehen/Oberrad,
4. Mitteilungen und Anfragen.

*

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Verbandstages findet am 11. 7. 1978, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstages,
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses,
3. Fragestunde,
4. Informations- und Planungssystem des UVF; hier: Rahmenvereinbarung,
5. Verkehrsplanung im UVF-Gebiet; hier: Übersicht der gegenwärtig bekannten verkehrsplannerischen Verfahren,
6. S-Bahn-Führung in Frankfurt-Oberrad,
7. Frankfurt/Offenbach-Kaiserlei/Oberrad,
- 7.1 Bericht und Stellungnahme zum Verkehrsgutachten Kaiserlei/Oberrad,
- 7.2 S-Bahn Rhein-Main, Baulose 41—43, Streckenabschnitt Frankfurt am Main—Oberrad,
- 7.3 Bauleitplanung für den Bereich Kaiserlei/Strahlenberger Lehen/Oberrad,
8. Obertshausen und Rodgau, Planfeststellung für den Knoten B 448 neu/L 3064,
9. Rodgau, Hainburg, Seligenstadt, Mainhausen, Verbreiterung der A 3 zwischen der Anschlußstelle Hannau und dem Autobahnkreuz Zellhausen,
10. Dietzenbach, Neubau der K 174 (Kreisquerverbindung) mit Anschluß an die L 3001,
11. Maintal, Verlegung der L 3195/Umgehung Maintal-Wachenbuchen,
12. Usingen, Umgehungsstraße im Zuge der B 275/B 456,
13. Trägerschaftsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6, 9 und 11,
14. Aufstellung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF,
15. Übertragung der Kassengeschäfte des UVF auf die Stadtkasse der Stadt Frankfurt am Main,
16. Beschäftigungsmöglichkeiten für Berufsanfänger,
17. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen,
18. Frankfurt am Main, Planfeststellungsverfahren für die Schlammbehandlungsanlage in Frankfurt-Sindlingen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

Hessische Landesbank – Girozentrale – Frankfurt (Main)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977

AUFWENDUNGEN

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2 076 790 292,40
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	2 373 085,60
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	2 349 543,04
4. Gehälter und Löhne	85 328 163,56
5. Soziale Abgaben	10 903 214,55
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	15 513 109,74
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft	40 328 873,53
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	13 903 121,—
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	1 905 318,—
10. Steuern	—
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	13 445 435,51
b) sonstige	2 275 141,43
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—
12. Sonstige Aufwendungen	—
12A. Aufwendungen der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 3 017 921,80	36 946 133,54
13. Jahresüberschuss darunter: Bausparkasse DM 5 000 000,—	173 277 209,75
	65 000 000,—
Summe	2 540 338 641,85

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 093 928 393,63
2. Laufende Erträge aus	—
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen	142 256 337,15
b) anderen Wertpapieren	2 892 299,30
c) Beteiligungen	11 017 726,62
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	156 163 363,07
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	44 135 856,66
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	46 119 859,70
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	21 710 959,04
7. Erträge der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 19 178 853,41	178 277 209,75
	—
Summe	2 540 338 641,85

ERTRÄGE

Frankfurt (Main), den 20. April 1978

HESSISCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Der Vorstand

Sippel Herberholz Kazmierzak Lepine
Meinz Meyer Moser Reuther Trinkaus

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, 21. April 1978

TREUARBEIT

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Dr. Scholz)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Landesbausparkasse Hessen - Frankfurt (Main)

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1977 - in der Bilanz der Gesamtbank enthalten -

AKTIVSEITE

- Baudarlehen
 - a) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)
 - b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung
 - c) sonstige

darunter:
durch Grundpfandrechte gesichert DM 1 566 310 076,51
- Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben
- Forderungen an Kreditinstitute
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist

darunter:
mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger DM 2 145 744,33
- andere Forderungen
 - a) an Bausparer aus Abschlussgebühren
 - b) sonstige

darunter:
mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger DM 1 043,98
- Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand
- Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel
 - darunter:
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren DM 61 347 458,26
 - wie Anlagevermögen bewertet DM ---
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Rechnungsabgrenzungsposten

Summe der Aktiven

10. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten

- Forderungen an verbundene Unternehmen
- Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Kreditern, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden

AUFWENDUNGEN

- Zinsen für
 - a) Bauspareinlagen
 - b) langfristige Verbindlichkeiten
- andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
- Provisionen für Vertragsabschluss und -vermittlung
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuteilungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Gehälter und Löhne
- Soziale Abgaben
- Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
- Sachaufwand
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Sonstige Aufwendungen
- Jahresüberschuss

Summe der Aufwendungen

PASSIVSEITE

- Bauspareinlagen
 - darunter:
 - a) auf gekündigte Verträge DM 524 766,63
 - b) auf zugeteilte Verträge DM 42 594 434,39
- Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
 - a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapitalsammelstellen
 - b) sonstige

darunter:
Vor-Ablauf von vier Jahren fällig DM 161 038 710,46
- Taglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren
 - a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapitalsammelstellen
 - b) sonstige
- Rückstellungen
 - a) Pensionsrückstellungen
 - b) andere Rückstellungen

darunter:
bauspartechnische Rückstellungen DM 12 600 000,--
- Sonstige Verbindlichkeiten
 - a) Rechnungsabgrenzungsposten
 - b) Offene Rücklagen
 - c) gesetzliche Rücklage
 - d) andere Rücklagen

Stand 1. 1. 1977
Einstellung aus dem Jahresüberschuss DM 5 000 000,--
- Verbindlichkeiten aus Bürgschaften

Summe der Passiven

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 - in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten

AUFWENDUNGEN	DM	ERTRÄGE	DM
1. Zinsen für	86 743 205,66	a) Bauspardarlehen	78 026 010,09
a) langfristige Verbindlichkeiten	11 379,85	b) Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen	26 104 957,03
b) andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	12 136 882,18	c) sonstigen Baudarlehen	19 690 985,95
2. Provisionen für Vertragsabschluss und -vermittlung	12 875 175,11	2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge	15 435 355,87
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuteilungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	31 014 200,97	a) für Vertragsabschluss und -vermittlung	5 952 429,96
4. Gehälter und Löhne	4 183 253,08	b) für die Darlehensregelung nach der Zuteilung	167 866,80
5. Soziale Abgaben	2 841 479,43	c) für die Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	4 243 019,54
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	20 403 748,26	3. Gebühren	25 798 694,17
7. Sachaufwand	321 370,57	a) für Vertragsabschluss und -vermittlung	651 310,77
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 705 514,64	b) für die Darlehensregelung nach der Zuteilung	119 544,91
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 000 000,--	c) für die Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	176 277 209,75
10. Sonstige Aufwendungen	178 277 209,75	4. Lösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	Summe der Erträge
11. Jahresüberschuss	5 000 000,--	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind	Summe der Erträge
Summe der Aufwendungen	5 000 000,--	Frankfurt (Main), den 20. April 1978	

Frankfurt (Main), den 20. April 1978

HESISCHE LANDESBANK - GIROZENTRALE

Der Vorstand
 Sippel Herberholz Kazmierzak Lepine
 Meinz Meyer Moser Reuther Trinkaus
 Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung dem Gesetz und den für die Bausparkasse erlassenen sonstigen Vorschriften.
 Frankfurt am Main, den 21. April 1978

TREUARBEIT

Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
 (Dr. Scholz)
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)

Konzernbilanz zum 31. Dezember 1977

	DM	DM	DM	DM
AKTIVSEITE				PASSIVSEITE
1. Kassenbestand				
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank				
3. Postscheckguthaben				
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere				
5. Wechsel				
darunter:				
a) bundesbankfähig				
DM 141 257 357,30				
b) eigene Zeichnungen				
DM 315 789,22				
6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
7. Forderungen an andere Kreditinstitute				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) des Bundes und der Länder				
b) sonstige				
9. Anleihen und Schuldverschreibungen				
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				
aa) des Bundes und der Länder				
ab) von Kreditinstituten				
ac) sonstige				
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				
DM 363 620 035,48				
wie Anlagevermögen bewertet				
DM				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				
ba) des Bundes und der Länder				
bb) von Kreditinstituten				
bc) sonstige				
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				
DM 1 450 932 534,67				
wie Anlagevermögen bewertet				
DM				
DM 30 270 000,—				
Übertrag:				
	13 428 964 234,62			
1. Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM 71 196 873,94				
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite				
DM 1 827 734 021,76				
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM 1 032 276 270,27				
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite				
DM 1 954 328,46				
3. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM 840 178 340,22				
c) Spareinlagen				
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
DM 84 991 296,89				
cb) sonstige				
DM 30 132 469,94				
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf				
5. Begebene Schuldverschreibungen				
a) Pfandbriefe				
darunter: Namenspfandbriefe				
DM 62 425 200,—				
b) Kommalschuldverschreibungen				
darunter: Namenskommalschuldverschreibungen				
DM 144 376 200,—				
c) sonstige Schuldverschreibungen				
darunter: Namensschuldverschreibungen				
DM 17 829 500,—				
d) verlorste und gekündigte Stücke				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen				
DM 10 707 572 000,—				
ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehängigte				
Namenspfandbriefe				
DM 6 837 900,—				
Namenskommalschuldverschreibungen				
DM 280 812 701,48				
und sonstige Namensschuldverschreibungen				
DM				
Übertrag:				
	35 022 561 705,26			

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	DM	DM	DM	DM
10. Wertpapiere soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		13 428 964 234,62		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	76 846 968,85			
darunter: wie Anlagevermögen bewertet				
b) sonstige Wertpapiere	265 381,16	77 113 350,01		
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berechtigten Gewerkschaft ohne Beteiligungen				
11. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
a) weniger als vier Jahren	2 086 483 149,47			
b) vier Jahren oder länger	19 853 541 473,57	21 950 034 623,04		
darunter:				
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	3 317 340 759,43			
bb) Kommunaldarlehen	13 483 442 176,77			
12. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	9 741 870,03	10 029 743,63		
a) Ausgleichsforderungen	287 873,60			
b) Deckungsforderungen				
13. Konzerneigene Schuldverschreibungen (der Konzernobergesellschaft)		190 829 934,27		
Nennwert:	194 168 900,—			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	175 545 187,81			
wie Anlagevermögen bewertet				
14. Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen	395 885 820,11			
b) nach dem 31. Oktober 1977 und am 2. Januar 1978 fällige Zinsen	59 285 150,71			
c) rückständige Zinsen	47 542 142,35	502 683 113,17		
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		5 291 604 243,81		
15A. Verwaltungskredite	DM 1 085 649 282,40			
(außerdem: Verwaltungsbürgschaften	DM 2 631 099 172,—)			
16. Beteiligungen		245 472 088,88		
darunter: an Kreditinstituten	DM 102 042 544,81			
17. Grundstücke und Gebäude		340 718 971,68		
a) Anlagevermögen	159 545 106,96			
b) Umlaufvermögen	181 173 862,72			
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung		17 551 166,43		
19. Sonstige Vermögensgegenstände		42 297 851,88		
	Übertrag:	42 097 289 321,47		
6. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen				35 022 561 705,26
7. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				—,—
a) anteilige Zinsen	612 812 362,55			
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1978 fällig werdenden	60 620 917,09			673 433 279,64
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				5 291 604 243,81
8A. Verwaltungskredite	DM 1 085 649 282,40			
(außerdem: Verwaltungsbürgschaften	DM 2 631 099 172,—)			
9. Rückstellungen				242 985 215,59
a) Pensionsrückstellungen	76 775 517,—			
b) andere Rückstellungen	166 209 698,59			
10. Wertberichtigungen				—,—
a) Einzelwertberichtigungen				—,—
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen				—,—
11. Sonstige Verbindlichkeiten				32 908 327,50
11A. Verbindlichkeiten der Bausparkasse				2 552 319 813,82
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft	DM —,—			
12. Rechnungsabgrenzungsposten				27 855 142,86
13. Sonderposten mit Rücklageanteil				—,—
14. Kapital				505 000 000,—
15. Offene Rücklagen				301 000 000,—
a) gesetzliche Rücklage				
darunter: Rücklage der Bausparkasse	DM 87 000 000,—			
b) andere Rücklagen	DM —,—			
Stand i. J. 1977	DM —,—			
Einstellung aus dem Jahresüberschuß	DM 65 000 000,—			
(darunter: aus dem Jahresüberschuß der Bausparkasse	DM 5 000 000,—)			
16. Ausgleichsposten gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 2 Aktiengesetz für Anteile in Fremdbesitz				366 000 000,—
a) Anteile am Kapital und an den Rücklagen	28 953 581,87			
b) Anteile am Gewinn	831 502,40			29 785 084,27
17. Unterschiedsbetrag gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 3 Aktiengesetz				8 487 440,06
18. Konzerngewinn				2 368 497,60
	Übertrag:	44 739 778 750,41		

PASSIVSEITE

	DM
Übertrag:	44 739 778 750,41
Summe der Passiven	44 739 778 750,41
19. Eigene Ziehungen im Umlauf	72 331,13
20. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	188 744 185,19
21. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 38 675,34	1 822 905 016,91
22. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	48 765 066,72
23. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	1 621 503,81
24. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	103 774 873,16
25. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlichkeiten unter 19 bis 23) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	1 419 353 657,18
26. Treuhandverbindlichkeiten	

	DM
Übertrag:	42 097 299 321,47
Summe der Aktiven	42 097 299 321,47
19.A. Vermögenswerte der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 334 093 559,87	2 628 819 813,82
20. Rechnungsabgrenzungsposten a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft b) sonstige	13 659 615,12
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 18 808 690,86	276 630 612,52
22. Treuhandvermögen	103 217 064,43
	1 419 353 657,18

AKTIVSEITE

KOCH:

Lüftung und Absaugung

Probleme und Lösungen

Neuerscheinung

Das Buch gibt dem Praktiker die notwendigen Grundlagen zur Bearbeitung von Lüftungs- und Absaugungsproblemen in die Hand.

Mit Hilfe zahlreicher Beispiele wird gezeigt, welche Fehler bei der Lösung dieser Aufgaben auftreten und welche Verbesserungsmaßnahmen durchführbar sind.

Das Buch ist für jeden unentbehrlich, der sich mit diesen Fragen befassen muß.

Herausgeber: Dr.-Ing. Hans Koch, Reglerungs- direktor a. D., Leiter des Bundesinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang 146 Seiten DIN A 5, Buchausgabe, Leinen, Preis 28,- DM.

ENGEL VERLAG

Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

HEINEMANN:

Der Bergschaden

auf der Grundlage des preußischen Rechts

Gesamtdarstellung und Kommentar zugleich, wird die Maßgeblichkeit dieser Veröffentlichung dadurch bestätigt, daß auf Heinemanns Ausführungen in vielen Gerichtsentscheidungen Bezug genommen wird.

Herausgegeben von Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Rechtsanwalt und Notar in Essen.

Buchausgabe, dritte verbesserte Auflage, Umfang: 143 Seiten, Leinen, Preis: 23,50 DM.

ENGEL VERLAG

Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt (Main)

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1.-31. 12. 1977

AUFWENDUNGEN

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2 176 373 851,68
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	5 137 415,80
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	6 148 823,67
4. Gehälter und Löhne	102 097 166,21
5. Soziale Abgaben	12 901 430,89
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	19 547 540,30
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft	49 551 837,92
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	17 568 182,76
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	1 905 319,—
10. Steuern	16 835 651,14
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2 960 831,12
b) sonstige	—
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—
12. Sonstige Aufwendungen	19 795 482,25
12A. Aufwendungen der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft: DM 3 017 821,80	40 599 048,97
13. Jahresüberschuß	173 277 209,75
Summe	67 788 000,—
Jahresüberschuß	2 692 742 308,21
Gewinnvortrag	67 788 000,—
Einstellungen in offene Rücklagen	1 312 000,—
a) in die gesetzliche Rücklage	69 100 000,—
b) in andere Rücklagen	—
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse	—
Einstellung in den Konsolidierungsausgleichsposten	65 000 000,—
Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Gewinn	4 100 000,—
Verlust	500 000,—
Summe	331 502,40

ERTRÄGE

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 198 007 780,43
2. Laufende Erträge aus	—
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	172 105 612,28
b) anderen Wertpapieren	2 905 085,84
c) Beteiligungen	13 587 779,26
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	188 598 427,38
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	49 441 955,86
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	56 303 047,38
6. Erträge der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft: DM 19 178 653,41	22 113 887,41
Summe	178 277 209,75
Summe	2 692 742 308,21

Frankfurt am Main, den 20. April 1978

HESISCHE LANDESBANK - GIROZENTRALE -

Der Konzernabschluss und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Landesbausparkasse wurde nicht konsolidiert.
Frankfurt am Main, den 21. April 1978

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Drs. Scholz)
Wirtschaftsprüfer
Wirtschaftsprüfer

Der Vorstand
Herberholz
Kazmierzak
Lepine
Meyer
Moser
Reuther
Trinkaas

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

9. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim am Main für den Stadtteil Mühlheim;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 10. Mai 1978

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet, der für das Gebiet der Stadt Mühlheim am Main, Stadtteil Mühlheim, gilt. Die Einleitung des Verfahrens ist durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absatz 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2a Absätze 1, 2 und 5 BBauG, zu veranlassen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Flächennutzungspläne des Umlandverbandes Frankfurt

Flächennutzungsplanänderung Nr. 113 A des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main im Gebiet „Schwanheimer Feld“;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 10. Mai 1978

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz wird das Verfahren zur Änderung Nr. 113 A des für das Gebiet „Schwanheimer Feld“ der Stadt Frankfurt am Main geltenden Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens ist durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Absatz 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2a Absätze 1, 2 und 5 BBauG, zu veranlassen. Ebenso sind die betroffenen Nachbargemeinden zu hören.

*

Flächennutzungsplanänderung Nr. 113 A des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main im Gebiet „Schwanheimer Feld“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für das vorgenannte Flächennutzungsplanänderungsverfahren gemäß § 2a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet am Montag, dem 17. Juli 1978, um 20.00 Uhr, im Pfarrheim der kath. Gemeinde St. Mauritius in Frankfurt am Main-Schwanheim, Mauritiusstraße 14, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

*

Flächennutzungsplanänderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main für Teilbereiche der Stadtteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 8. März 1978

Gemäß § 2 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz wird das Verfahren zur Änderung des für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main geltenden Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens ist durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 Absätze 4 und 5 BBauG sowie die Bürgerbeteiligung nach § 2a Absätze 1, 2 und 5 BBauG, zu veranlassen.

*

Flächennutzungsplanänderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main für Teilbereiche der Stadtteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für das vorgenannte Flächennutzungsplan-

änderungsverfahren gemäß § 2a BBauG eine öffentliche Anhörung der Bürgerschaft zu den allgemeinen Zielen und Zwecken dieser Planung durchführt.

Die Anhörung findet am Dienstag, dem 18. Juli 1978, um 20.00 Uhr, im Haus Ronneburg, Stadtteil Preungesheim, Gelnhäuser Str. 2, Klubraum 3, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 6. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1978

I.

Auf Grund des § 14 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 5. Juni 1978 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf 1 183 000,— DM,
in der Ausgabe	auf 1 183 000,— DM,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf 117 000,— DM,
in der Ausgabe	auf 117 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 776 000,— DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen erhoben.

Die Verbandsumlage ist in vier Teilbeträgen zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. 1978 fällig.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 5. Juni 1978 beschlossene Stellenplan.

6300 Lahn-Gießen, 19. 6. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelhessen
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Dr. Rehrmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10. Juli 1978 bis 18. Juli 1978 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, Lahn-Gießen, Mühlstraße 23, 1. Stock, an Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr öffentlich aus.

6300 Lahn-Gießen, 19. 6. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelhessen
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Dr. Rehrmann
Verbandsvorsitzender

Jahresrechnung 1976 der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO hat die Verbandsversammlung am 5. Juni 1978 die Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1976 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1976 mit Erläuterungsbereich liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. Juli 1978 bis 18. Juli 1978 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft

Mittelhessen, Lahn-Gießen, Mühlstraße 23, 1. Stock, an Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr öffentlich aus.

6300 Lahn-Gießen, 19. 6. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen
Der Vorstand
gez. Dr. Rehrmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau von 3 Brückenbauwerken im Zuge der B 45 neu, Umgehung Groß-Umstadt, Los 1: Spannbetonbrücke über die Bundesbahn, Los 2 und 3: Stahlbetonbrücken über den Pferdsbach, sollen vergeben werden.

Leistungen:	Los 1	Los 2 u. 3
Bodenabtrag Klasse 1	115 cbm	145 cbm
Bodenaushub Kl. 3 u. 4	1000 cbm	580 cbm
Beton B 25	540 cbm	275 cbm
Beton B 35	215 cbm	175 cbm
Betonstahl (III K u. IG)	90 t	110 t
Spannstahl 150/170	8 t	—
Ortbeton-Großbohrpfähle	—	26 Stück
Dichtungsaufstrich	900 qm	600 qm
Asphaltmastix	270 qm	260 qm
LM-Holmgeländer	82 lfd. m	86 lfd. m

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los 1 = 200 Werktage, Los 2 und 3 = 200 Werktage.

Bei gemeinsamer Vergabe: insgesamt max. 240 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602, beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45, Brückenbauwerke im Zuge der Umgehung Groß-Umstadt“.

Eröffnung: Dienstag, den 25. Juli 1978, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Stadt Schwalbach: Die Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten von Straßen, Bürgersteigen und Wegen im Bereich der Stadt Schwalbach (Taunus) sollen vergeben werden in Öffentlicher Ausschreibung.

- Los A: 700 qm Plattenarbeiten an Bürgersteigen und Wegen (keine zusammenhängenden Flächen)
- Los B: 1 500 qm Fahrbahnflächen an den verschiedensten Stellen ausbessern
- 1 000 qm Compomac-Mikro-Belag zur Beseitigung von Oberflächenschäden
- Los C: 300 qm Brücken-Böschungflächen bei 3 Eisenbahnbrücken in Bton herstellen.

Leistungsfähige Unternehmer, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, die Angebotsunterlagen bei der Stadt Schwalbach (Taunus) Bau- und Planungsamt — Abt. Tiefbau, Zimmer 400 — Marktplatz 1—2, gegen eine Gebühr von DM 10,— ab 20. 6. 1978 abzuholen oder anzufordern.

Angebotsöffnung: Dienstag, den 11. Juli 1978, 10.00 Uhr.
6231 Schwalbach (Taunus), 15. 6. 1978

Der Magistrat
gez. Petri
Bürgermeister

Darmstadt: Die Deckenverbesserungsarbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3097 zwischen Darmstadt und Messel von km 2.790 bis km 3.660 und km 4.000 — km 5.100 und Messel—Urberach km 11.900 bis km 13.840 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 m Pflaster mit Hochborde aufnehmen
- 400 t Steinerde andecken
- 2 800 t Asphaltbinder
- 25 000 qm Asphaltbeton
- 1 000 m Rinnenplatten mit Hochborden in Beton

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

BERATER-TÄTIGKEIT

Die Landesbausparkasse verstärkt das Netz ihrer nebenberuflichen Bauspar-Berater. Eine lohnende Tätigkeit, Nutzen Sie die Zeit, die Ihnen freisteht! Und die Nachbarschaft, die Ihnen offensteht. Arbeiten Sie als Bauspar-Berater für die LBS! Das ist leichter getan als gesagt. Denn die vielen Vorteile des größten öffentlichen Bauspar-Instituts, von denen Sie als freier Mitarbeiter sofort profitieren, lassen sich hier nur knapp umreißen:

Als Bausparkasse der Sparkassen verfügen wir über bedeutende Finanzkraft, sind überall in Kundennähe und bieten bequeme Finanzierung aus einer Hand. Unsere überzeugende Werbekampagne

hilft Ihnen vom ersten Tag Ihrer Beratertätigkeit an, Tür und Tor für Ihr Angebot zu öffnen. Mit dem wir Sie vorher sorgfältig vertraut machen.

Womit der Erfolg Ihrer seriösen Bauspar-Beratung bereits vorprogrammiert wäre. Und Ihnen ein Lohn ins Haus steht, der Ihrer neuen Berater-Tätigkeit gerecht wird.



Wenn Sie mit uns zusammenarbeiten wollen, schreiben Sie an:

Landesbausparkasse Hessen, z. H. Herrn Hubert Müller, Postfach 3163, 6000 Frankfurt 1

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. Juli anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Deckenverbesserung Darmstadt—Urberach".

Eröffnung: Freitag, den 21. 7. 1978, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.
6100 Darmstadt, 16. 6. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau des Knotenpunktes Landesstraße 3195/Kreisstraße 855 Marköbel—Rüdighelm, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1000 cbm	Erdarbeiten,
500 cbm	Frostschutz,
450 t	bit. Tragschicht herstellen,
1500 qm	Asphaltbinder, 0/16 mm, 4 cm dick,
5000 qm	Asphaltbeton, 0/11 mm, 4 cm dick,
250 m	Bordsteine setzen,
250 m	Rinnenplatten setzen.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau des Knotenpunktes L 3195/K 855 Marköbel—Rüdighelm“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 28. Juli 1978, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.
6450 Hanau, 23. 6. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für die K 84, Ausbau der Ortsdurchfahrt Wartenberg im Ortsteil Angersbach von Str.-km 5 + 139 — 5 + 539 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 400 t	Frostschutzmaterial 0/22 — 0/45 mm
600 t	Bituminöse Tragschicht
2 500 qm	Asphaltbeton d. K. 0/11 mm
1 300 cbm	Bitum. Befestigung aufnehmen
750 m	Betonhochbordsteine setzen
750 m	Rinnenplatten 30/30/8 cm setzen

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 7. 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 11. 7. 1978, um 11.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. 8. 1978.

6479 Schotten, 20. 6. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Umgehung Fischbach B 455; Brücke über die L 3016.

Auszuführen sind:

- eine 5-Feldbrücke über die L 3016 mit Spannweiten von 17,5+3×22,5+17,5 m zweistegiger Plattenbalken 1300 cbm Beton 108 m Großbohrpfähle, 130 t Beton und 60 t Spannstahl
- 66 m lange Stützmauer 4,80 m OK Fundament,
- Straßenbau: 42 000 cbm Boden liefern, 1900 cbm Frostschutz, 2600 qm bit. Tragschicht, je 1500 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,
- Leitungsverlegung: 65 m Wasserleitung, 55 m Kanal.

Bauzeit: 530 Werktage einschl. 68 Schlechtwettertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 6. 1978 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die

Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 80,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Fm. Nr. 6830-002 (Bankleitzahl: 500 100 60), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Umgehung Fischbach B 455 — Brücke über L 3016; 3 Bauabschnitte“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 7. 1978 in der Zeit von 9.00 Uhr — 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer Nr. 10, Zustellung über Post ab 7. 7. 78.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am 27. 7. 1978, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Sept. 1978. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 14. 6. 1978

Hessisches Straßenbauamt

in der

Kirchenverwaltung der EKHN

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Objektbetreuers

für Meldewesen und Organisation zu besetzen. Die Stelle ist nach A 10/A 11 bzw. IVb/IVa BAT ausgewiesen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

Anwenderberatung für automatisiertes Meldewesen; Mitarbeit in der Planungsgruppe Meldewesen.

Voraussetzungen des Bewerbers:

II. Verw. Prüfung mit EDV-Kenntnissen oder vergl. sonst. Ausbildung; Organisationsbefähigung; Kontaktfreudigkeit.

Bewerbungen erbitten wir an die

Evangelsche Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenverwaltung — Paulusplatz 1 —

6100 Darmstadt, Telefon: 40 52 22

DBB-BANK

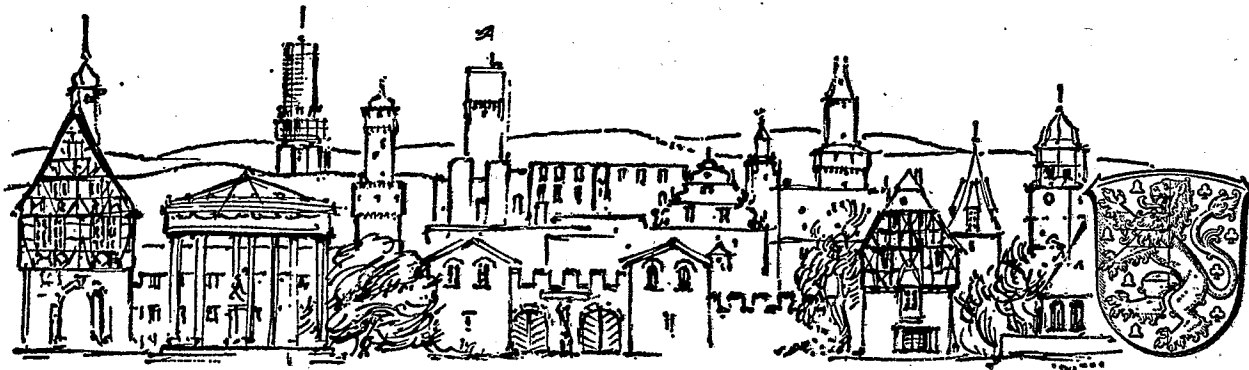
DEUTSCHE BAU- UND BODENBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Die große, erfahrene
Spezialbank
für die gesamte
Baufinanzierung.

Wir beraten Sie
in allen Finanzierungsfragen.

6000 Frankfurt a.M., Taunusanlage 8
Tel.: (0611) 25 57-1

Niederlassungen und Geschäftsstellen
im ganzen Bundesgebiet und in Berlin



Bei dem
HOCHTAUNUSKREIS

ist zum 5. Februar 1979 die Stelle des

LANDRATS

neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich.

Die Amtsbezüge und die Dienstaufwandsentschädigung richten sich gegenwärtig nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29.10.1953 (GVBl. I S. 172) in der Fassung der Tabelle der Amtsbezüge nach dem Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12.5.1970 (GVBl. I S. 303).

Der Hochtaunuskreis (ca. 200.000 Einwohner) liegt verkehrsgünstig im Rhein-Main-Ballungsgebiet in landschaftlich reizvoller Gegend.

Der Kreis hat eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur und eine fortschrittliche Daseinsvorsorge. Im Rahmen der Verwaltungsgliederung werden zwei Dezernate mit dem Landrat und dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten als Dezernenten gebildet.

Die Bewerber um die Landratsstelle sollen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung und Befähigung besitzen. Die Bewerber sollten die Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Bewerbungen, die bis spätestens 31.8.1978 eingegangen sein müssen, sind mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, lückenlose Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisse, Referenzen und Lichtbild) unter dem Kennwort „Landratswahl Hochtaunus“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Dietrich H. Hartmann
Landgrafenstraße 56
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Persönliche Vorstellung im Wahlvorbereitungsausschuß nur nach Aufforderung.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Juni 1978

**Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
des Hochtaunuskreises**

Hartmann

Die Stelle des

Leiters der KAT-Zentralwerkstatt Leihgestern

in 6301 Linden, Lahn-Dill-Kreis (Hessen), ist zum 1. Juni 1978 neu zu besetzen.

Gesucht wird ein technisch versierter, mit Verwaltungskennnissen ausgestatteter Mitarbeiter, der in der Lage ist, den rd. 30 Bedienstete umfassenden Werkstattbetrieb nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten. Bewerber mit einer Ingenieurausbildung — Fachrichtung Kfz-Wesen — und gegebenenfalls Fachkenntnissen auf dem Gebiete des Fernmelde- und Atemschutzgeräteswesens werden bevorzugt.

Geboten wird Vergütung nach Verg.-Gr. IVa BAT nebst den im öffentlichen Dienst üblichen zusätzlichen Leistungen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, tabellarischer Übersicht des Ausbildungs- und beruflichen Werdegangs, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis 15. 7. 1978 an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt, Dezernat Zivil-, Katastrophen- und Brandschutz, 6100 Darmstadt, Postfach 110 740**, zu richten.

In der Gemeinde

Bad König

(Odenwaldkreis), 8000 Einwohner, ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 4. 1979 zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach W 6 (A 15).

Bad König ist das einzige Heilbad in Südhessen (300 000 Übernachtungen), liegt in reizvoll landschaftlicher Umgebung und besitzt gute Verkehrsverbindungen. Zur Kerngemeinde gehören sieben Ortsteile. Mittelpunktschulen (Grund-, Haupt- und Realschule) sind am Ort. Gymnasium und berufliche Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Gesucht wird eine dynamische und aktive Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Organisationsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu organisieren und zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Die Belange der Kur und die Integration der Ortsteile sind in Bad König von besonderer Bedeutung.

Als Bewerber kommen nur qualifizierte Persönlichkeiten in Betracht. Erwünscht sind umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung und praktische Erfahrung in der Kommunalpolitik.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 1978 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Dieter Nolte, Kirchweg 4, 6123 Bad König**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 AX

Bei der

Gemeinde Sulzbach (Taunus)

(6800 Einwohner), Kreis Main-Taunus

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Sulzbach liegt am Fuße des Taunus und in unmittelbarer Nähe von Frankfurt am Main, hat gute Verkehrsverbindungen und eine gesunde Wirtschaftsstruktur. Weiterführende Schulformen sind vorhanden.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der Gruppe W 5 (A 14 Endstufe und Aufwandsentschädigung) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen in der z. Z. gültigen Fassung. In absehbarer Zeit wird die Einwohnerzahl über 7500 ansteigen und damit die Besoldung nach W 6 (A 15 Endstufe und Aufwandsentschädigung) erfolgen.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen über umfassende und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse, etwaige Referenzen) werden bis einschließlich 21. August 1978 (Eingang im Rathaus) im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters“ erbeten an den

**Vorsitzenden des
Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Oswald Bommel
Rathaus
6231 Sulzbach.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6231 Sulzbach (Taunus), 9. 6. 1978

**Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Gemeindevertretung
Sulzbach (Taunus)**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden-Nordenstadt, Ostring 13.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (Jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.